Rechtliche Ausgestaltung des Genossenschaftswesens in Liechtenstein

lic.iur. Märten Geiger, LL.M. (Brügge)
Bartlegroschstr. 9, 9490 Vaduz
+423 233 23 55
maerten.geiger@gmx.li
Immatrikulationsnummer: FS120335

Masterthesis

Zur Erlangung des Grades
LL.M. (Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht)

Universität Liechtenstein
Graduate School
Studiengang: Executive Master of Laws (LL.M.) im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht
Modul: Masterthesis

Gutachter: Prof. Francesco Schurr

Bearbeitungszeitraum: 1.10.2015 – 29.04.2016
Datum der Einreichung: 29.04.2016

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen **6**

1 Begriff der Genossenschaft im liechtensteinischen Recht **8**

2 Geschichte des Genossenschaftswesens **9**

2.1 Allgemein **9**

2.2 Fokus Liechtenstein **10**

2.2.1 Vor 1808 ... 10
2.2.2 19. Jahrhundert ... 11
2.2.3 20. Jahrhundert ... 12
2.2.4 21. Jahrhundert ... 13

3 Bestandsaufnahme des heutigen Genossenschaftswesens in Liechtenstein **15**

3.1 Statistische Daten **15**

3.2 Literatur und Rechtsprechung **17**

4 Regelungsgrundlage im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) **19**

4.1 Allgemeines **19**

4.2 Entstehungsgeschichte **19**

4.3 Rezeptionsvorlage **21**

4.3.1 Allgemein ... 21
4.3.2 OR-Entwurf 1919 ... 21
4.3.3 Spezialfall Kleine Genossenschaften ... 22

4.4 Vergleich der aktuellen Regelung im PGR mit den Entwürfen zum PGR sowie zum OR **23**

4.5 Vergleich der aktuellen Regelungen im PGR und im OR **26**

4.6 Regelung in Liechtenstein vor Erlass des PGR **28**

5 Typologie der Genossenschaften nach PGR **29**

5.1 Eingetragene Genossenschaften **29**

5.1.1 Überblick über die rechtlichen Grundlagen ... 29
5.1.1.1 Systematik der gesetzlichen Regelung im PGR ... 29
5.1.1.2 Legaldefinition (Art 428 PGR) ... 30
5.1.1.3 Entstehung (Art 429–435 PGR) ... 32
5.1.1.4 Mitgliedschaft (Art 436–470 PGR) ... 33

5.1.1.5 Organisation (Art 471–478 PGR) ... 36
5.1.1.6 Verwendung des Vermögens einer liquidierten Genossenschaft (Art 479–481 PGR) ... 36
5.1.1.7 Umwandlung und Fusion (Art 482 PGR) ... 36
5.1.2 Bedeutung in Liechtenstein ... 36
5.1.2.1 Genossenschaft Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) ... 37
5.1.2.2 Genossenschaft für sozial-psychiatrische Betreuung ... 37
5.1.2.3 Liechtensteiner Milchverband (LMV) ... 37
5.1.2.4 Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein ... 38
5.1.2.5 Theater am Kirchplatz (TaK) ... 39
5.1.2.6 Archiv-Atelier Spinieu ... 39
5.1.2.7 Genossenschaft für Heizöl-Lagerhaltung ... 39
5.1.2.8 Solargenossenschaft Liechtenstein ... 40

5.2 Nicht eingetragene Genossenschaften (Kleine Genossenschaften) 41

5.2.1 Überblick über die rechtlichen Grundlagen ... 41
5.2.2 Bedeutung in Liechtenstein ... 43
5.2.2.1 Alpgenossenschaften ... 43
5.2.2.2 Winzergenossenschaften ... 45
5.2.2.3 Neue Idee: Innovationsgenossenschaften ... 46

6 Genossenschaftsformen mit spezialgesetzlicher Grundlage 48

6.1 Bürgergenossenschaften 48

6.1.1 Ursprung ... 48
6.1.2 Überblick über die rechtlichen Grundlagen ... 49
6.1.3 Bestandsaufnahme ... 51
6.1.4 Bedeutung in Liechtenstein ... 51

6.2 Europäische Genossenschaften (SCE) 55

6.2.1 Ursprung ... 55
6.2.2 Überblick über die rechtlichen Grundlagen ... 56
6.2.3 Bestandsaufnahme und Bedeutung in Liechtenstein ... 57

7 Vergleich der Genossenschaften gemäss PGR, BüGG und SCE-VO 60

8 Schlussbetrachtungen 63

Literaturverzeichnis 64

Anhang 1: Das Genossenschaftsrecht im PGR (Version 2016) im Vergleich 68

Anhang 2: Entwurf der Genossenschaftsbestimmungen im PGR (Nachlass Wilhelm Beck) 75

Eidesstattliche Erklärung 104

Zusammenfassung

Das Genossenschaftswesen in Liechtenstein basiert auf drei unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen, dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), dem Gesetz über die Bürgergenossenschaften (BüGG) sowie der Verordnung über die Europäische Genossenschaft (SCE-VO). Derzeit existieren 29 nach Liechtensteinischem Recht errichtete PGR-Genossenschaften, zudem fünf Bürgergenossenschaften sowie fünf Europäische Genossenschaften.

Die Grundlagen des Genossenschaftswesens in Liechtenstein greifen viele Jahrhunderte zurück, weit vor die Entstehung der heute vorliegenden gesetzlichen Regelungen. Genossenschaften hatten existenziellen Einfluss auf das Leben der Einwohner Liechtensteins und prägten die Entstehung des heutigen Gemeindewesens. Entsprechend dieser historisch gewachsenen Bedeutung befinden sich noch heute 42,6 % der liechtensteinischen Landesfläche im Eigentum von Genossenschaften.

Die Regelung der privatrechtlichen Genossenschaften im PGR basiert zu einem grossen Teil auf einem Vorentwurf zum Schweizer Obligationenrecht (OR) aus dem Jahr 1919. Neben den eingetragenen Genossenschaften sieht das PGR auch eine Spezialregelung für nicht eintragungspflichtige Genossenschaften vor, sogenannte ‚Kleine Genossenschaften'. Nach diesen Bestimmungen sind bis heute viele landwirtschaftliche Genossenschaften organisiert, insbesondere die Alpgenossenschaften.

Mit dem Gesetz über die Bürgergenossenschaften wurde 1996 eine eigene gesetzliche Grundlage geschaffen zur Entflechtung des Eigentums der alten Nutzungsstrukturen der sogenannten Bürgergemeinden sowie der historisch jüngeren politischen Gemeinden. In fünf Gemeinden haben sich die Stimmberechtigten für die Fortführung dieser Trennung und die Schaffung von Bürgergenossenschaften entschieden. Wie die Alpgenossenschaften greifen auch diese auf Genossenschaftsstrukturen aus der Vergangenheit zurück, welche die gemeinsam reglementierte Nutzung landwirtschaftlicher Güter betrafen.

Europäische Genossenschaften (SCE) zeichnen sich dadurch aus, dass mehrere Gründer aus verschiedenen Ländern involviert sind. Durch die harmonisierte Rechtsform soll diesen Genossenschaften vom Sitzstaat aus ein grenzüberschreitendes Tätigwerden im ganzen Europäischen Wirtschaftsraum erleichtert werden.

Vorbemerkungen

Am Anfang dieser Arbeit stand die Erkenntnis, dass einerseits kaum juristische Literatur zum liechtensteinischen Genossenschaftswesen vorliegt, andererseits Genossenschaften in Liechtenstein über die vergangenen Jahrhunderte für die Existenzsicherung der einheimischen Bevölkerung eine zentrale Rolle spielten. Zudem kommt ihnen eine tragende Rolle bei der Herausbildung des liechtensteinischen Gemeindewesens zu.[1] Im Bericht und Antrag zum Gesetz über die Bürgergenossenschaften hält die Regierung hinsichtlich der heutigen politischen Gemeinden fest: „Sie waren Genossenschaften, bevor sie sich zum staatlichen Selbstverwaltungskörper entwickelten.“[2]

Eine Folge dieser Geschichte ist es, dass bis heute ein beträchtlicher Anteil des liechtensteinischen Grundbesitzes von Genossenschaften gehalten wird. Konkret befinden sich heute noch 42,6 % der liechtensteinischen Landesfläche im Eigentum von Genossenschaften. Als Vergleich dazu nennen die politischen Gemeinden als zweitgrösste Grundeigentümer lediglich 29,2 % der Landesfläche ihr Eigentum, gefolgt von Privaten mit 25,5 % sowie dem Land Liechtenstein mit 2,7 %.

Hinzu kommt die Erfahrung, dass Genossenschaften weit verbreitet lediglich als ein Erbe der landwirtschaftlichen Vergangenheit wahrgenommen werden. Diese einschränkende Perspektive wurde in den letzten Jahren durch die Gründung der ersten Wohnbaugenossenschaft in Liechtenstein auch in breiteren Bevölkerungskreisen durchbrochen und um eine neue Facette ergänzt. Umso erstaunlicher ist es, dass kaum juristische Literatur noch veröffentlichte Rechtsprechung zum liechtensteinischen Genossenschaftswesen existiert.

Entsprechend soll mit dieser Arbeit ein Überblick über das Genossenschaftswesen in Liechtenstein aus rechtlicher Perspektive vorgelegt werden, um die vielfältige historische Literatur zum Genossenschaftswesen zu ergänzen. Da ein Überblick gezwungenermassen viele Details nicht ausleuchten kann, soll zudem dazu motiviert werden, zu den vielen in diesem Rahmen nicht zu bewältigenden Einzelfragen vertiefte juristische Analysen und Nachforschungen hinzuzufügen.

Von Seiten der Genossenschaften ist das Interesse an solchen Arbeiten gross, wie die zahlreichen Antworten und Gesprächsangebote auf ein Schreiben des Autors zeigen, welches er im Herbst 2015 an alle ihm bekannten liechtensteinischen Genossenschaften schickte. Viele Statuten und Unterlagen wurden ihm auf diesem Weg übergeben, unzählige interessante Gespräche ermöglicht. Für die Hilfsbereitschaft und die bereichernden Begegnungen sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

---

[1] Sh *Marquardt*, Genossenschaft, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013) 286.

[2] BuA Nr 68/1990, 3.

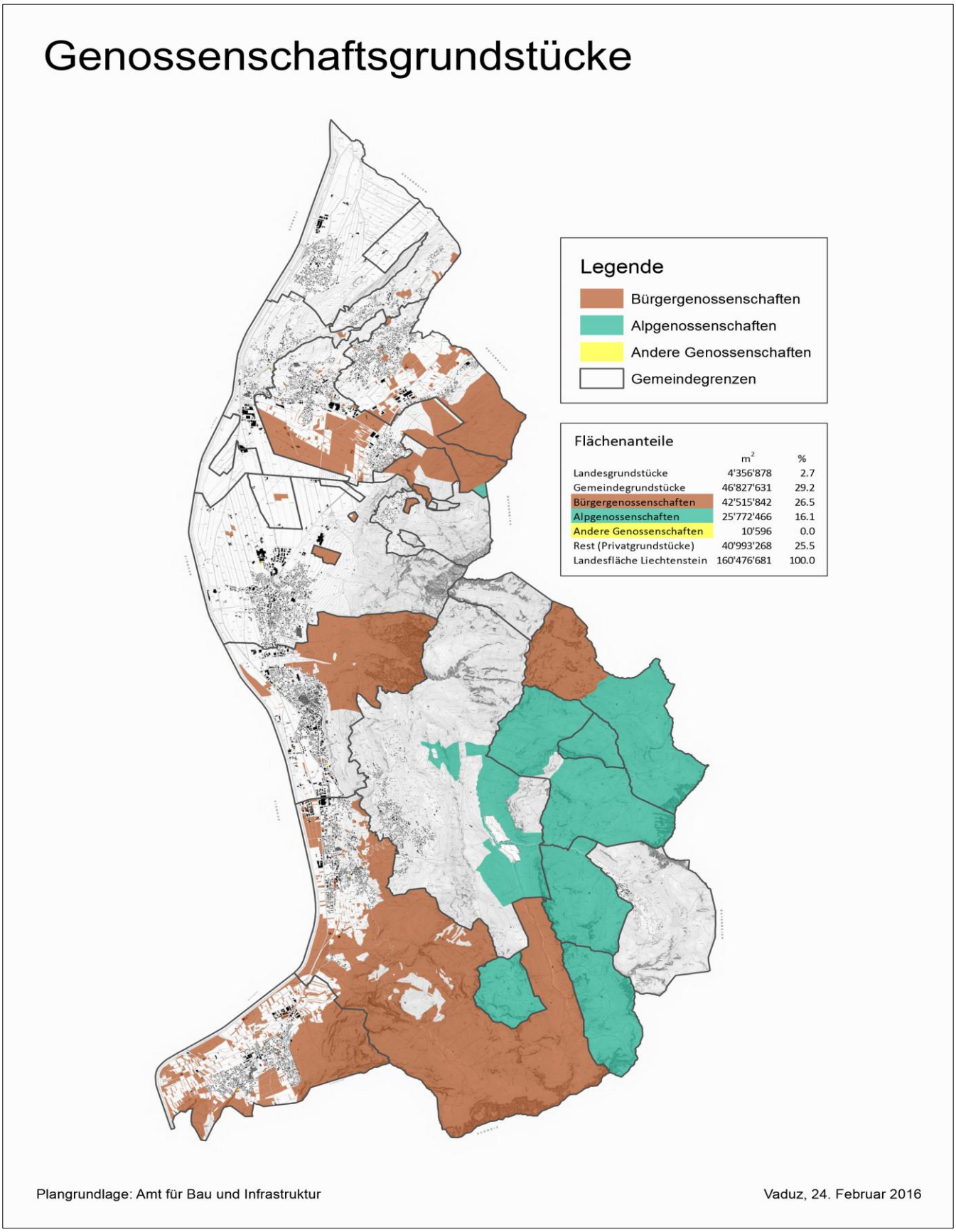

Zusammenstellung der von Genossenschaften gehaltenen Grundstücke in Liechtenstein, erstellt vom Liechtensteiner Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) im Auftrag des Verfassers dieser Arbeit.

1 Begriff der Genossenschaft im liechtensteinischen Recht

Im liechtensteinischen Recht bestehen drei unterschiedliche Legaldefinitionen des Genossenschaftsbegriffs, da drei verschiedenen Organisationsformen von Genossenschaften bestehen. Dies sind die privatrechtlichen Genossenschaften, die Bürgergenossenschaften sowie die Europäischen Genossenschaften (SCE).

Im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)[3] werden Genossenschaften in Art 428 Abs 1 wie folgt definiert: „Die Genossenschaft ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, deren Hauptzweck in der Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe besteht."

Im Gesetz über Bürgergenossenschaften (BüGG)[4] werden diese als Körperschaften des öffentlichen Rechts definiert, die aus ihren Mitgliedern bestehen und sich im Rahmen des gesetzlich definierten Regelungsverfahrens gebildet haben. Gemäss Art 2 BüGG ist es ihr Ziel, in Fortführung der alten Rechte und Übungen das Genossenschaftsgut zu verwalten und zu wahren und ihren Mitgliedern Anteil an dessen Nutzung zu gewähren.

Unter Europäischen Genossenschaften (SCE) wiederum sind diejenigen Genossenschaften zu verstehen, die in Anwendung der Bestimmungen der Verordnung über die Europäische Genossenschaft[5] gegründet wurden. Diese finden dank ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen auch in Liechtenstein Anwendung. Gemäss Art 1 Abs 2 der SCE-VO zeichnen sich SCE dadurch aus, dass Mitgliederzahl und Grundkapital veränderlich sind, letzteres in Geschäftsanteile zerlegt ist und der Hauptzweck in der Bedarfsdeckung oder Förderung wirtschaftlicher oder sozialer Tätigkeiten der Genossenschafter liegt.

Diese unterschiedlichen Definitionen sowie die weiteren Vorschriften zu den jeweiligen Genossenschaftsformen werden in den einzelnen Kapiteln dieser Arbeit genauer beleuchtet. Davor ist zum besseren Verständnis der unterschiedlichen Definitionselemente ein Blick in Herkunft und Geschichte der genossenschaftlichen Organisationsformen hilfreich.

---

[3] Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl 1926/4, LR 216.0.
[4] Gesetz vom 20. März 1996 über die Bürgergenossenschaften (BüGG), LGBl 1996/77, LR 141.1.
[5] VO (EG) 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), ABl L 2003/207, 1 (SCE-VO).

2 Geschichte des Genossenschaftswesens

2.1 Allgemein

Die Geschichte der Genossenschaften ist geprägt von zwei Ursprüngen. Es ist zu unterscheiden zwischen den modernen Genossenschaften und denjenigen der vorliberalen Zeit.[6] Diese entstanden in den letzten Jahrhunderten als Zusammenschlüsse zur Organisation der landwirtschaftlichen Selbstversorgung, meist verbunden mit der Nutzung von Grund und Boden und beschränkt auf ein gewisses räumliches Gebiet.[7] „Im Rahmen der in diesem Zeitraum vorherrschenden herrschaftlich-genossenschaftlichen Agrarverfassung war das Genossenschaftsprinzip eines der tragenden Grundelemente der Landnutzung."[8] Die heutigen Bürger- und Alpgenossenschaften in Liechtenstein gehen auf diese Zeit zurück.[9]

In einer zweiten Welle folgten die Genossenschaftsgründungen um die Mitte des 19. Jahrhunderts[10], entstanden vor dem Hintergrund der industriellen Revolution und geprägt von charismatischen Gründerfiguren wie Robert Owen in Grossbritannien, Hermann Schulze-Delitzsch und Friedrich Raiffeisen in Deutschland, sowie Charles Fourier, Louis Blanc und Saint Simon in Frankreich.[11] In Grossbritannien lag dabei der inhaltliche Schwerpunkt auf Konsumgenossenschaften, in Deutschland auf Kreditgenossenschaften und in Frankreich auf Arbeiter-Produktivgenossenschaften.[12] Zielsetzung dieser neuzeitlichen Genossenschaftsbewegung war dabei immer die „Verbesserung der sozialen Lage durch gemeinsame Selbsthilfe."[13] Deren Ursprung liegt in der Gründung der sogenannten ‚Redlichen Pioniere von Rochdale' in Grossbritannien. Im Jahre 1844 eröffneten dort einige arme Leinenweber gemeinsam einen Laden. Durch gemeinsamen Einkauf und Vertrieb wollten sie Waren günstig erwerben. Die formulierten

---

[6] *Forstmoser*, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band VII/4, Die Genossenschaft, Lieferung 1, Systematischer Teil und Art. 828-838 OR (1972) ST Rz 35.

[7] Für eine detaillierte Darstellung der Entwicklung im Gebiet des heutigen Liechtensteins, sh *Ospelt*, Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert, Von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges (1974) 107 ff.
Für eine geographisch weiter gefasste Darstellung: *Schennach*, Zwischen Partizipation und Exklusion? Rechtliche Nutzungsregime am Gemeinschaftsgut im Alpenraum aus rechtshistorischer Perspektive, in: *Schumacher/Zimmermann (Hrsg.)*, 90 Jahre Oberster Fürstlicher Gerichtshof, FS Delle Karth (2013) 795.

[8] *Marquardt*, Genossenschaft 286.

[9] *Marquardt*, Agrarverfassung, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013) 9; sowie *Marquardt*, Genossenschaft 286.

[10] Für eine detaillierte Diskussion, inwiefern das moderne Genossenschaftswesen als eine "Fortsetzung oder Erneuerung der früheren genossenschaftlichen Daseinsformen" verstanden werden könne, sh *Engelhardt*, Allgemeine Ideengeschichte des Genossenschaftswesens, Einführung in die Genossenschafts- und Kooperationslehre auf geschichtlicher Basis (1985) 84 ff.

[11] Für eine detaillierte Darstellung, sh *Bolsinger*, Die Genossenschaft als Kooperationsmodell für symbiotische KMU-Netzwerke, Eine Vision zukunftsfähiger Kooperativen für den Mittelstand (2006) 175 ff.

[12] *Reymond/Trigo Trindade*, Die Genossenschaft, in *Grossen et al.* (Hrsg), Schweizerisches Privatrecht VIII/5 (1998) 8.

[13] *Forstmoser*, Berner Kommentar ST Rz 37.

Grundsätze der Rochdaler Pioniere und die Ideen, von denen sie sich leiten liessen, sind grundlegend geworden für die gesamte Genossenschaftsbewegung und werden bis heute immer wieder beigezogen.[14]

Konsequenz dieser gemeinsamen Entstehungsgeschichte in unterschiedlichen Ländern „als Reaktion auf vergleichbare wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten“[15] ist aus rechtlicher Sicht eine grosse Einheitlichkeit der Regelungen in den einzelnen Jurisdiktionen hinsichtlich der Grundlagen. Bei Einzelfragen wurden jedoch durchaus verschiedene Antworten gefunden. Entsprechend „ist die Rechtsvergleichung in diesem Bereich einerseits wenig interessant, wenn man die Grundlagen ins Auge fasst, andererseits von nicht zu unterschätzendem praktischen Nutzen, wenn man Einzelfragen prüft.“[16]

2.2 Fokus Liechtenstein

Bezogen auf Liechtenstein können in der Geschichte und gesellschaftlichen Bedeutung des Genossenschaftswesens während der vergangenen Jahrhunderte vier Zeiträume unterschieden werden, nämlich die Zeit vor 1808 sowie das 19., 20. und 21. Jahrhundert.[17]

2.2.1 Vor 1808

In den Jahrhunderten vor 1808 war das Gebiet des heutigen Liechtenstein geprägt von einer herrschaftlich-genossenschaftlichen Agrarverfassung, nach welcher die Nutzung des zur Verfügung stehenden Landwirtschaftsbodens organisiert war. Diese zeichnete sich durch das Zusammenwirken dreier Instanzen aus: der Grundherrschaft durch Adel oder Klöster, dem Siedlungsverband als genossenschaftlich strukturierte Gemeinschaft zur Nutzung der Allmende sowie der einzelnen Familien und Verwandtschaften. Wenn auch die konkrete Abgrenzung der kollektiven und der individuellen Rechte unterschiedlich ausgestaltet war, so lässt sich tendenziell feststellen, dass “Wälder und Weiden samt Alpen […] regelmässig als ungeteilte Gesamtfläche der örtl. ‘Allgemeinheit’ zugeordnet”[18] waren. Den einzelnen Haushalten war nur ein geringer Grundbesitz ins alleinige Eigentum übertragen. „Er umfasste das eigene Haus und den unmittelbaren, eng begrenzten Gartenbereich.“[19]

---

[14] *Forstmoser*, Berner Kommentar ST Rz 38.
[15] *Reymond/Trigo Trindade*, Genossenschaft 23.
[16] *Reymond/Trigo Trindade*, Genossenschaft 23. Sh dazu detailliert *Forstmoser*, Berner Kommentar ST Rz 644 ff.
[17] Für eine detaillierte Darstellung der historischen Entwicklung der heutigen politischen Gemeinden aus genossenschaftlichem Ursprung im Vergleich zu den Entwicklungen in Vorarlberg und St. Gallen, sh *Kühne*, Untersuchung über den rechtlichen Status des Bürgernutzens (Gemeindegutes) in den liechtensteinischen Gemeinden nach Gemeindegesetz und gemeindlichen Nutzungsstatuten zur Prüfung von Notwendigkeit und Lösungen einer Neuregelung in Revision des Gemeindegesetzes (1983) 5 ff.
[18] *Marquardt*, Allmende, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013) 12.
[19] *Biedermann*, Genossenschaften in Liechtenstein, in: *Vollkommer/Büchel* (Hrsg), 1712. Das Werden eines Landes (2012) 227.

Angesichts der Tatsache, dass um 1800 noch rund 90 % der liechtensteinischen Familien in der Landwirtschaft ihr Auskommen fanden[20] und ausser mit Lehensgütern und eigenem Grund besonders "mit umfangreichem Gemeinbesitz und in komplexen genossenschaftl. Bindungen"[21] wirtschafteten, wird die grosse wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung genossenschaftlicher Organisationsformen offensichtlich. Das Genossenschaftsprinzip war „eines der tragenden Grundelemente der Landnutzung."[22]

Losgelöst vom Element der kollektiven Landnutzung bestanden zudem Brunnengenossenschaften, die erst im frühen 20. Jahrhundert mit Einführung der allgemeinen Wasserversorgung aufgelöst wurden, sowie Rodgenossenschaften. Diese organisierten den Warentransport auf dem Liechtenstein querenden Teil des alten Handelswegs zwischen Deutschland und Italien. Dabei „beförderten in lokalen Genossenschaften organisierte Bauern die ihnen anvertrauten Waren jeweils von einem Lagerhaus (auch ‚Zuschg' genannt) zum nächsten."[23]

Vor oben dargestelltem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass genossenschaftliches Denken und Handeln das Leben im Gebiet des heutigen Liechtensteins zur damaligen Zeit prägte. Es ist schwer vorstellbar, dass jemand nicht in der einen oder anderen Form mit Genossenschaften in Verbindung stand.

2.2.2 19. Jahrhundert

Das 19. Jahrhundert begann mit einem markanten Wendepunkt hinsichtlich der Bedeutung der Genossenschaften. Mit landesfürstlicher Dienstinstruktion von 1808 wurde aufgetragen, das gemeinsam genutzte Landwirtschaftsgebiet unter allen Bürgern aufzuteilen und ins Privateigentum zu übertragen. Dieser Übertrag war mit der Verpflichtung verbunden, die zugeteilten Grundstücke urbar zu machen, ansonsten sie wieder entzogen würden.[24]

Diese herrschaftlich aufgezwungene Privatisierungswelle stand im Kontext der Bauernbefreiung, wachsender Bevölkerung und einer zeittypischen physiokratisch-liberalen Wirtschaftslehre, die sich davon eine Steigerung von Produktion und Wohlstand für die wachsende Bevölkerung versprach. Sie stiess bei der Mehrheit der lokalen Bevölkerung auf grossen Widerstand und gelang entsprechend auch nur

---

[20] *Ospelt*, Wirtschaftsgeschichte 146.

[21] *Ospelt*, Landwirtschaft, 19. Jahrhundert (1800-1924), in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013) 494.

[22] *Marquardt*, Genossenschaft 286.

[23] *Biedermann*, Genossenschaften in Liechtenstein 233. Ausführlich dazu: *Biedermann*, Das Rod- und Fuhrwesen im Fürstentum Liechtenstein. Eine verkehrsgeschichtliche Studie mit besonderer Berücksichtigung des späten 18. Jahrhunderts, in: *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 97 (1999) 7-183.

[24] *Ospelt*, Wirtschaftsgeschichte 117.

teilweise. Trotzdem setzte sie einen Reformprozess in Gang, der die Bedeutung der Genossenschaften tiefgreifend veränderte. Während zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch der Grossteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Gemeingut bewirtschaftet wurde, befanden sich 1842 bereits 42 % in privater Hand. Bis Ende des Jahrhunderts stieg dieser Anteil auf 70 %.[25]

Durch den Wechsel von der Selbstversorgungs- zu einer marktorientierten Milchwirtschaft wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehrere Sennerei-Genossenschaften gegründet, so zum Beispiel 1879 in Mauren und 1888 in Triesen. Bis Mitte des 20. Jahrhunderts bestanden 13 solche Sennerei-Genossenschaften, die erst mit der Eröffnung eines zentralen Milchverwertungsbetriebs in Schaan 1974 an Bedeutung verloren und nach und nach aufgelöst wurden.[26]

Gleichzeitig verlor die Landwirtschaft auch in Liechtenstein zunehmend an Bedeutung und der Übergang zu einer Industriegesellschaft wurde auch hier spürbar. Entsprechend der Entwicklungen im Ausland kamen auch in Liechtenstein neue Genossenschaftsformen ausserhalb des landwirtschaftlichen Bereichs auf, so insbesondere mehrere Konsumvereine, mit welchen die Arbeiter der Fabriken in Vaduz und Triesen gemeinsam grössere Mengen an Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs einkauften, um sie anschliessend günstig an die Genossenschafter zu verkaufen. So bestand zum Beispiel zwischen 1893 und 1924 in Vaduz der ‚Konsum-Verein Mühleholz', der 1896 bereits 292 Mitglieder verzeichnete.[27] Er unterhielt eine Filiale in Triesen, betrieb eine Bäckerei und produzierte auch eigene Limonade.[28]

2.2.3 20. Jahrhundert

Das 20. Jahrhundert war geprägt vom Wechsel von einer Agrar- zu einer Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft. Entsprechend verloren die Genossenschaften mit landwirtschaftlichem Hintergrund immer mehr an Bedeutung und neue Genossenschaftsformen kamen auf.

Die zunehmende Mechanisierung der Landwirtschaft brachte es mit sich, dass nicht jeder Landwirtschaftsbetrieb alle Maschinen selbst anschaffte sondern dazu eigene Genossenschaften gegründet wurden. Ein Beispiel ist die 1954 gegründete Liechtensteinische Grastrocknungsgenossenschaft.[29]

---

[25] *Ospelt*, Wirtschaftsgeschichte 143.
[26] *Marquardt*, Sennerei, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein II (2013) 877 f.
[27] *Ospelt*, Wirtschaftsgeschichte 260.
[28] *Frommelt*, Konsumverein, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013) 452.
[29] *Marquardt*, Genossenschaft 286.

Weiter entstanden im Laufe des Jahrhunderts vermehrt auch im nicht-landwirtschaftlichen Bereich neue Genossenschaften, so zum Beispiel 1960 die ‚Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) eingetragene Genossenschaft'[30], 1972 die ‚Theater am Kirchplatz eG' oder 1992 die ‚Solargenossenschaft Liechtenstein'.

Auf rechtlicher Ebene wurde mit dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) von 1926 ein neuer Regelungsrahmen für das gesamte Gesellschaftswesen in Liechtenstein geschaffen, das in den Art 428–495 auch das Genossenschaftswesen auf neue rechtliche Beine stellte, insbesondere auch die landwirtschaftlichen und Alpgenossenschaften als Relikte der herrschaftlich-genossenschaftlichen Agrarverfassung. Erst gegen Ende des 20. Jahrhunderts wurde mit dem Gesetz über die Bürgergenossenschaften von 1996 auch für das letzte Überbleibsel dieser Zeit eine neue rechtliche Regelung gefunden.

2.2.4 21. Jahrhundert

Die ersten Jahre des 21. Jahrhunderts waren geprägt von den Entscheidfindungsprozessen in den einzelnen Gemeinden hinsichtlich der möglichen Gründung einer Bürgergenossenschaft. Nach teils jahrelangen Diskussionen haben sich fünf Gemeinden für eine solche Gründung entschieden (Triesen, Eschen, Balzers, Mauren, Vaduz), in den anderen sechs Gemeinden wurde die Einheitsgemeinde gewählt. Nach und nach wurden die genannten Bürgergenossenschaften gegründet, zuletzt 2010 in Vaduz, und sie begannen sich als neue Akteure des Genossenschaftswesens zu etablieren. Angesichts der Tatsache, dass die Bürgergenossenschaften in den betreffenden Gemeinden bedeutende Grundeigentümer sind, ist deren wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung offensichtlich.

Ergänzend zur bestehenden rechtlichen Ausgestaltung des liechtensteinischen Genossenschaftswesens kam im Jahre 2007 mit den Regelungen zur Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea, SCE) eine weitere gesetzliche Grundlage für genossenschaftliche Organisationen hinzu, die zwischenzeitlich zu mehreren Neugründungen dieser Genossenschaftsform geführt hat.

Als weiteres Novum wurde im Jahr 2014 die erste Wohnbaugenossenschaft Liechtensteins gegründet. Im Zusammenhang mit der Gründung und dem ersten Bauprojekt in Vaduz hat die Wohnbaugenossenschaft einerseits viel Publizität gesucht, wurde aber auch mit viel interessierter Presse bedacht. Dadurch kam eine weitere Facette des Genossenschaftswesens hinzu, die vorher trotz grosser Verbreitung im umgebenden Ausland in Liechtenstein bis anhin nicht existiert hat. Die nächsten Jahre werden zeigen,

[30] Ausführlich dazu *Genossenschaft Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland* (Hrsg), Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland, FS zum Jubiläum 50 Jahre Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland WLU (2010).

welche wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung Wohnbaugenossenschaften auf dem teuren Wohnungsmarkt in Liechtenstein erlangen werden.

3 Bestandsaufnahme des heutigen Genossenschaftswesens in Liechtenstein

3.1 Statistische Daten

Im Liechtensteiner Recht gibt es Genossenschaften auf drei unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen. Diese sind das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) aus dem Jahr 1925, das Gesetz über die Bürgergenossenschaften (BüGG) sowie die Verordnung über die Europäische Genossenschaft (SCE-VO), die dank ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen auch in Liechtenstein Anwendung findet.

Per Stand vom 4. April 2016 sind im Handelsregister 23 Genossenschaften nach Liechtensteiner Recht eingetragen. Diese lassen sich unterteilen in fünf Bürgergenossenschaften, dreizehn eingetragene Genossenschaften gemäss PGR sowie fünf Europäische Genossenschaften.

Zudem sind sechs Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen Schweizer Genossenschaften in Liechtenstein im Handelsregister eingetragen, wobei diejenigen der Schweizer Konsumgenossenschaften Migros und Coop am bekanntesten sind.

Darüber hinaus sind dem Autor derzeit 16 nicht eingetragene Genossenschaften gemäss PGR bekannt, sogenannte Kleine Genossenschaften. Mehr als die Hälfte davon sind Alpgenossenschaften.

Aufgrund der Tatsache, dass diese Genossenschaften auf Grundlage von Art 483–495 PGR nicht im Handelsregister eingetragen werden müssen, ist davon auszugehen, dass noch weitere solche Genossenschaften bestehen, die trotz umfangreicher Internetrecherche sowie persönlicher Befragungen nicht ausfindig gemacht werden konnten. Einerseits dürfte es sich dabei um alte Genossenschaften aus dem landwirtschaftlichen Bereich handeln, die ihre Bedeutung verloren haben und um die sich seit Jahren niemand mehr kümmert. Mangels formeller Auflösung bestehen sie jedoch fort. Andererseits ist davon auszugehen, dass seit der vor wenigen Monaten erfolgten Bekanntgabe der Idee der *Liechtenstein Venture Cooperative* (LVC), was mit ‚Innovationsgenossenschaft' übersetzt werden kann, auch bereits solche gegründet worden sind. Da gerade zu Beginn eines solchen Projekts die Diskretion der Nichteintragung willkommen ist, muss es dabei vorerst bei der Vermutung bleiben.

Zusammenfassend lässt sich folglich sagen, dass derzeit mindestens die unten aufgelisteten 39 Genossenschaften nach Liechtensteiner Recht bestehen.

Firma	Rechts-form[31]	Eintragung Handelsregister
Bürgergenossenschaft Triesen	BüG	23.02.2004
Bürgergenossenschaft Eschen	BüG	22.09.2004
Bürgergenossenschaft Balzers	BüG	10.01.2005
Bürgergenossenschaft Mauren	BüG	14.06.2005
Bürgergenossenschaft Vaduz	BüG	21.01.2011
Milchverwertungsgenossenschaft Balzers	EGen	06.01.1939
Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) eG	EGen	16.09.1960
Liechtensteiner Milchverband eingetragene Genossenschaft	EGen	06.06.1968
Theater am Kirchplatz eG	EGen	16.10.1972
Sennereigenossenschaft Gamprin	EGen	01.01.1974
Milchverwertungsgenossenschaft Mauren	EGen	08.05.1980
Sennereigenossenschaft Ruggell	EGen	01.10.1980
Solargenossenschaft Liechtenstein	EGen	11.06.1992
Archiv-Atelier Spinieu eG	EGen	10.02.2009
CAR-GENOSSENSCHAFT eG	EGen	18.12.2012
wbl Wohnbaugenossenschaft in Liechtenstein e.G.	EGen	21.03.2014
Gartenkooperative Region Liechtenstein-Werdenberg e.G.	EGen	05.03.2015
Gewerbe- und Wirtschaftskammer für das Fürstentum Liechtenstein (GWK)	EGen	04.05.2005
Alpgenossenschaft Gapfahl-Güschgle	NeGen	
Alpgenossenschaft Gritsch	NeGen	
Alpgenossenschaft Gross Steg	NeGen	
Alpgenossenschaft Guschg	NeGen	
Alpgenossenschaft Guschgfiel	NeGen	
Alpgenossenschaft Kleinsteg	NeGen	
Alpgenossenschaft Silum	NeGen	
Alpgenossenschaft Triesenberg	NeGen	
Alpgenossenschaft Vaduz	NeGen	
Schafzuchtgenossenschaft Oberland	NeGen	
Schafzuchtgenossenschaft Unterland	NeGen	
Viehzuchtgenossenschaft Balzers	NeGen	
Viehzuchtgenossenschaft Triesenberg	NeGen	
Viehzuchtgenossenschaft Vaduz	NeGen	
Winzergenossenschaft Balzers-Mäls	NeGen	
Winzergenossenschaft Vaduz	NeGen	
ALTINA Global Network SCE	SCE	24.02.2010
FAMILY OF POWER OF FAMILY SCE mit beschränkter Haftung	SCE	14.02.2013
REALE WERTE WOHNEN SCE	SCE	21.03.2014
World of Packaging SCE	SCE	07.07.2015
adamas Europäische Genossenschaft für Immobilienrendite SCE mit beschränkter Haftung	SCE	03.09.2015

[31] Legende: BüG: Bürgergenossenschaft; EGen: Eingetragene Genossenschaft; NeGen: Nicht eingetragene Genossenschaft; SCE: Europäische Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea)

3.2 Literatur und Rechtsprechung

Aufgrund der oft existenziellen Bedeutung verschiedener Genossenschaften in Liechtensteins Vergangenheit gibt es eine umfangreiche historische Literatur in Jubiläumsschriften und historischen oder heimatkundlichen Studien. Trotz dieser Tatsache sowie der oben dargestellten Vielzahl an unterschiedlichen Genossenschaften liechtensteinischen Rechts auf drei unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen findet sich an juristischer Literatur zum liechtensteinischen Genossenschaftswesen derzeit lediglich ein veröffentlichter Aufsatz aus dem Jahr 2015. Dieser entstand im Rahmen der Jubiläumsschrift der Alpgenossenschaft Kleinsteg.[32]

Ebenfalls überschaubar ist die veröffentlichte Rechtsprechung zum liechtensteinischen Genossenschaftswesen. Zu den PGR-Genossenschaften findet sich lediglich ein veröffentlichtes Urteil des Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2003.[33] Darin wurde festgestellt, dass auch in Liechtenstein Versicherungsgenossenschaften zulässig sind, obwohl diese im PGR im Gegensatz zum Genossenschaftsrecht in der Schweiz nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Zudem wurde festgehalten, dass hinsichtlich Beitritts- oder Aufnahmegebühren einer Genossenschaft die Grundsätze und Höchstgrenzen in den Statuten ausreichend genau festzulegen sind, „wobei eine ziffernmässige Fixierung nicht unbedingt erforderlich ist. Der Genossenschafter ebenso wie auch Dritte müssen sich aber ein klares Bild von den (Höchst-)Beträgen machen können, welche die Genossenschaft verlangen darf.“[34]

Die restliche veröffentlichte Judikatur beschäftigt sich mit der Gewerbegenossenschaft, einer heute nicht mehr bestehenden Körperschaft des öffentlichen Rechts auf spezialgesetzlicher Grundlage[35]. Aus der Gewerbegenossenschaft ist die heutige Interessenvertretung Gewerbe- und Wirtschaftskammer (GWK) hervorgegangen.[36]

In einer Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz aus dem Jahr 1965[37] hat diese festgestellt, dass in Analogie zum Genossenschaftsrecht im PGR anlässlich der Generalversammlung der Gewerbegenossenschaft unter dem Traktandum ‚Freie Anträge‘ lediglich Zusatzanträge zu den in der Tagesordnung aufgenommenen Punkten gestellt werden können. Davon unabhängige Traktandenwünsche können an der Generalversammlung nicht rechtsgültig vorgebracht und entschieden werden. „Wollen daher

---

[32] *Sele/Lampert*, Das rechtliche Umfeld der Alpgenossenschaft Kleinsteg, in *Alpgenossenschaft Kleinsteg* (Hrsg), 400 Jahre Kauf Schädlersboden, Alpgenossenschaft Kleinsteg, 1406 . 1615 . 2015 (2015) 32.

[33] OGH 9. Januar 2003, 1 Cg 2000.21-74, LES 2003, 274 ff.

[34] OGH 9. Januar 2003, 1 Cg 2000.21-74, LES 2003, 274.

[35] Gesetz vom 22. Januar 1936 betreffend die Errichtung einer Gewerbegenossenschaft (GewGenG), LGBl 1936/2.

[36] Für mehr Informationen über die Wirtschaftskammer, sh deren Webseite: <www. wirtschaftskammer.li> (abgefragt am 10. April 2016). Ausführlich dazu: *Sele*, Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein II (2013) 1067 f.

[37] VBI 6. Dezember 1965, ELG 1965, 9 ff.

Genossenschaftsmitglieder die Behandlung von bestimmten Traktanden durch die Generalversammlung erwirken, so müssen sie dieselben rechtzeitig der Verwaltung bekannt geben, damit eine Aufnahme in die Tagesordnung vor Versand der Einladungen möglich ist.“[38]

Weiter haben sich die liechtensteinischen Gerichte mehrfach mit der Verfassungsmässigkeit von Art 1 des Gewerbegenossenschaftsgesetzes beschäftigt, welcher für die Betriebsinhaber in Handel, Gewerbe und Industrie eine Pflichtmitgliedschaft vorsah. 1957[39] und 1988[40] bestätigte der Staatsgerichtshof (StGH) diese Regelung als verfassungskonform, 2004[41] hob er sie als im Widerspruch zur Handels- und Gewerbefreiheit und zur Vereinsfreiheit stehend auf.[42]

Zu den Bürgergenossenschaften sowie den Europäischen Genossenschaften (SCE) besteht in Liechtenstein bislang keine Judikatur – zumindest wurde auf den unterschiedlichen allgemein zugänglichen Publikationsplattformen keine veröffentlicht.

[38] VBI 6. Dezember 1965, ELG 1965, 9 (10).
[39] StGH 27. März 1957, ELG 1957 9 ff.
[40] StGH 2. Mai 1988, StGH 11/1985, LES 1988, 94 ff.
[41] StGH 29. November 2004, StGH 48/2003, publiziert unter www.gerichtsentscheidungen.li (abgefragt am 10. April 2016).
[42] Mit Gesetz vom 25. Oktober 2006 betreffend die Schaffung der Rechtsgrundlagen zur Überführung der Gewerbe- und Wirtschaftskammer in eine privatrechtliche Organisationsform, LGBl 2006/252, wurde die Gewerbe- und Wirtschaftskammer von einer öffentlich-rechtlichen in eine privatrechtliche Genossenschaft gemäss Art 428 ff PGR überführt.

4 Regelungsgrundlage im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)

4.1 Allgemeines

Das Genossenschaftswesen ist im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) in den Bestimmungen der Art 428–495 geregelt. Diese gliedern sich in folgende sechs Kapitel:

- A. Im Allgemeinen (Art 428)
- B. Entstehung (Art 429–435)
- C. Mitgliedschaft (Art 436–470)
- D. Organisation (Art 471–478)
- E. Verwendung des Vermögens einer liquidierten Genossenschaft (Art 479–481)
- F. Umwandlung und Fusion (Art 482)
- G. Kleine Genossenschaften (Art 483–495)

4.2 Entstehungsgeschichte

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) entstand nach den Wirren des 1. Weltkriegs im Kontext der Kündigung des Zollvertrags mit Österreich und der Hinwendung Liechtensteins zur Schweiz.[43] Nachdem seit 1812 das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) in Liechtenstein in Kraft war, sollte nunmehr in Anlehnung an das modernere schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) aus dem Jahr 1912 ein Liechtensteinisches Zivilgesetzbuch geschaffen werden.[44] Dieses sollte fünf Abteilungen umfassen (Sachenrecht, Obligationenrecht, Personen- und Gesellschaftsrecht, Familienrecht und Erbrecht)[45]. Das Sachenrecht war der erste realisierte Teil, der vom Landtag 1922 verabschiedet wurde.[46]

Anschliessend folgte das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) aus dem Jahr 1925. Dieses wurde angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Situation Liechtensteins nach dem 1. Weltkrieg dem Obligationenrecht vorgezogen, um Investitionen aus dem Ausland anzuziehen. So führte der Mitautor des PGR, Wilhelm Beck, bei den Beratungen des PGR im Landtag an: “Die grosse Arbeit soll dem Lande Vorteile bringen. Wenn wir unseren Leuten die Steuern erleichtern wollen, müssen wir neue Einkommensquellen für den Staat schaffen.”[47]

---

[43] Sh zu dieser Zeit ausführlich: *Quaderer-Vogt*, Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926 (2014).

[44] Zur ganzen Entwicklung detailliert: *Berger*, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB (2011), 53 ff, sowie *Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005) 16 ff.

[45] *Berger*, Rezeption 53.

[46] LGBl 1923/4. Der Entwurf dazu stammte vom Mitschöpfer des PGR, Emil Beck, sh *Quaderer-Vogt*, Bewegte Zeiten 221.

[47] Die Materialien zum PGR aus den Jahren 1925 bis 1928, Teil III: Landtagsprotokoll zum 4. und 5. November 1925 (Auszug), in Jus & News 2/2007, 259.

Das PGR basiert auf Vorarbeiten des damaligen Landtagspräsidenten Wilhelm Beck sowie von Emil Beck. Beide zeichnete ein Naheverhältnis zur schweizerischen Rechtsordnung aus, die im PGR ihren Niederschlag fand. Die Erarbeitung erstreckte sich über vier Jahre, in deren Verlauf neben dem eigentlichen Gesetzestext ein erläuternder Bericht und ein reger Schriftwechsel[48] zwischen Liechtenstein und Bern entstanden. Emil Beck amtete dort seit 1919 als diplomatischer Vertreter Liechtensteins.[49]

Bei der Beratung des PGR im Landtag am 4. und 5. November 1925 erweckte das Genossenschaftswesen besonderes Interesse. „Zu diesem Abschnitt entwickelte sich denn auch eine längere Debatte im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Alpgenossenschaften. Diese Themenkonzentration kann als Ausdruck für die Bewertung dieses Gesetzes durch die Mehrheit der Volksvertreter gewertet werden. Den grossteils noch der Agrar- und Viehwirtschaft nahestehenden Abgeordneten lag die bäuerliche Genossenschaft mehr am Herzen als die übrigen juristischen Personen."[50]

In diesem Zusammenhang ist es auch interessant festzustellen, dass im äusserst knapp gehaltenen erläuternden Bericht der Gesetzesautoren Wilhelm und Emil Beck, dem sogenannten 'Kurzen Bericht', der auf 58 Seiten das gesamte PGR abhandelt – immerhin1066 Gesetzesartikel und 157 Paragraphen an Einführungs- und Übergangsbestimmungen – auffällig viel Platz den Erläuterungen zum Genossenschaftsrecht gewidmet ist. Diese beginnen auf Seite 29 und erstrecken sich bis auf Seite 32. Demgegenüber wird das gesamte Stiftungsrecht auf einer knappen Seite abgehandelt.[51]

Im Protokoll zur Landtagssitzung vom November 1925, an welcher das PGR in 1. und 2. Lesung behandelt wurde, erläuterte der Vorsitzende des Landtags und gleichzeitig Mitautor des PGR, Wilhelm Beck, gleich zu Beginn: "Für unsere Kreise wird von besonderem Interesse das Genossenschaftswesen sein. Wir haben Bedacht darauf genommen, dass unsere bestehenden Verhältnisse berücksichtigt, und dass die neuen Bestimmungen also möglichst reibungslos eingeführt werden."[52]

---

[48] *Berger*, Rezeption, 61.

[49] *Quaderer-Vogt*, Emil Beck, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013) 78 f.

[50] *Quaderer-Vogt*, Bewegte Zeiten 222 ff.

[51] *Beck/Beck*, Kurzer Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht, abgedruckt in Die Materialien zum PGR aus den Jahren 1925 bis 1928, Teil I: Der Kurze Bericht zum PGR, eingeleitet von *Marxer*, in Jus & News 3/2006, 295 ff.

[52] Landtagsprotokoll, abgedruckt in Die Materialien zum PGR aus den Jahren 1925 bis 1928, Teil III: Landtagsprotokoll zum 4. und 5. November 1925 (Auszug) in Jus & News 2/2007, 259.

4.3 Rezeptionsvorlage

4.3.1 Allgemein

Die Regelung des Genossenschaftswesens in Art 428–495 PGR geht in ihrem Grundaufbau zu grossen Teilen auf einen Entwurf von Eugen Huber aus dem Jahr 1919 zur Regelung im Schweizer Obligationenrecht (OR) zurück. Dieser hatte 1900 bereits einen ersten Entwurf für das vereinheitlichte Schweizer ZGB vorgelegt.

Aus dem erläuternden Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht geht zudem hervor, dass auch weitere Rechtsordnungen zur Ausgestaltung des Genossenschaftswesens im PGR beigezogen wurden. So erwähnen die Autoren Wilhelm und Emil Beck als zusätzliche Quellen ausdrücklich einen österreichischen Genossenschaftsentwurf aus dem Jahr 1911[53] sowie die Regelungen über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften des deutschen Rechts.[54]

Auf Grundlage des detaillierten Vergleichs der Regelungen im PGR mit denjenigen im OR-Entwurf aus dem Jahr 1919 (sh. Anhang) lässt sich jedoch festhalten, dass Letzterem überragende Bedeutung zukommt.

4.3.2 OR-Entwurf 1919

Bei Ausarbeitung des PGR galt in der Schweiz noch das Genossenschaftsrecht aus dem ersten Bundesgesetz über das Obligationenrecht (OR), in Kraft getreten 1883, in der Fassung von 1911.[55] Nachdem 1898 eine umfassende Bundeskompetenz für die Zivilrechtsgesetzgebung in die Verfassung aufgenommen worden war, wurde nach dem Obligationenrecht auch die Erarbeitung eines Zivilgesetzbuchs (ZGB) angegangen. Dadurch bedingt musste auch das bestehende Obligationenrecht angepasst werden und wurde als fünfter Teil in das ZGB aufgenommen. In der Fassung des OR vom 30. März 1911, am 1. Januar 1912 zusammen mit dem neuen ZGB in Kraft getreten, ist das Genossenschaftsrecht in Art 678–715 OR geregelt.[56]

Da ZGB und OR gemeinsam in Kraft treten sollten, gelang es im Vorfeld nicht, alle Bestimmungen des bereits geltenden Obligationenrechts der erwünschten tiefgreifenden Revision zu unterziehen. So wurden die bestehenden Titel 24 bis 28 vorerst direkt in das neue OR übernommen und im Gesetzestext als

---

[53] *Beck/Beck*, Kurzer Bericht 318.

[54] *Beck/Beck*, Kurze Bericht 317. Ein detaillierter Vergleich der Regelungen im PGR mit diesen Entwürfen konnte im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht erfolgen.

[55] Ausführlich zur Chronologie in der Schweiz, sh *Forstmoser*, Berner Kommentar ST 67 ff.

[56] Sh dazu *Mörtl*, Die OR-Fassungen seit 1911/1912, Das Schweizer Obligationenrecht von 1911/1912 und die seitherigen Änderungen (2015) 161 ff.

„Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881“ bezeichnet.[57] Erst 1919 legte der Autor des ZGB, Eugen Huber, einen Entwurf zur Revision und Ergänzung dieser OR-Bestimmungen vor.[58] Dieser umfasste in Titel 27 auch das Genossenschaftswesen.

In der vorberatenden Fachkommission unter dem Vorsitz von Eugen Huber amtete Emil Beck, der Mitautor des PGR und frühere Universitätsassistent und Privatsekretär von Eugen Huber, als Sekretär.[59] Entsprechend darf davon ausgegangen werden, dass Emil Beck mit der Regelung des Genossenschaftswesens im Entwurf aus dem Jahr 1919 bestens vertraut war.

Der Entwurf von Eugen Huber wurde „namentlich in genossenschaftlichen Kreisen [...] heftig kritisiert”.[60] Erst ein Referat von August Egger[61] beim Schweizerischen Juristenverein im Jahr 1922 brachte die „entscheidende Wendung in der Entwicklung des schweizerischen Genossenschaftsrechts”.[62] Nach dem Tod von Eugen Huber im Jahr 1923 wurde Alt-Bundesrat Hoffmann mit der Revision betraut. Dieser legte einen überarbeiteten Entwurf vor, der auf dem Referat von August Egger aufbaute. Die beratende Expertenkommission diskutierte diesen in den Jahren 1924 und 1925 und änderte ihn nur noch in Einzelpunkten ab.[63] Dies mündete in die Botschaft des Schweizer Bundesrats vom 21. Februar 1928[64], die in den Jahren 1932–1936 von den beiden Parlamentskammern behandelt wurde[65] und schliesslich am 11. Juli 1937 in Kraft trat.[66]

4.3.3 Spezialfall Kleine Genossenschaften

Hinsichtlich der Art 483–495 PGR über die sogenannten kleinen Genossenschaften (z.B. Alpgenossenschaften) ist die Rezeptionsvorlage allerdings eine andere als für die restlichen Genossenschaftsbestimmungen im PGR. Der Entwurf von Eugen Huber aus dem Jahr 1919 schweigt sich zu dieser Materie

---

[57] *Mörtl*, OR-Fassungen 128.
[58] *Reymond/Trigo Trindade*, Genossenschaft 9.
[59] Eugen Huber bedankt sich in den Vorbemerkungen zum erläuternden Bericht zu seinem Gesetzesvorschlag ausdrücklich bei Emil Beck, sh *Huber*, Bericht über die Revision der Titel 24 bis 33 des schweizerischen Obligationenrechts (1920). Sh auch BBl 1928 I 205 ff, 206, sowie Bösch, Stiftungsrecht 20 f.
[60] *Forstmoser*, Berner Kommentar ST Rz 216.
[61] Aus liechtensteinischer Sicht ist dabei von Interesse, dass der zweite Mitautor des PGR, Wilhelm Beck, 1911 bei August Egger über das Fundrecht nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch promoviert hatte, sh *Bösch*, Stiftungsrecht 17.
[62] *Forstmoser*, Berner Kommentar ST Rz 217.
[63] *Forstmoser*, Berner Kommentar ST Rz 222.
[64] BBl 1928 I 205 ff, zur Genossenschaft ab 284.
[65] *Forstmoser*, Berner Kommentar ST Rz 229.
[66] *Mörtl*, OR-Fassungen 211.

aus, da sie gemäss Art 59 Abs 3 ZGB dem kantonalen Recht unterstellt geblieben ist. Seit der Urfassung[67] dieser Bestimmung aus dem Jahr 1907 heisst es dort unverändert bis heute: "Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften verbleiben unter den Bestimmungen des kantonalen Rechtes."[68]

Es ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen über die Kleinen Genossenschaften im PGR von bestehenden kantonalen Regelungen beeinflusst wurden. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit konnte dieser Vermutung jedoch nicht detailliert nachgegangen werden.

4.4 Vergleich der aktuellen Regelung im PGR mit den Entwürfen zum PGR sowie zum OR

Ein nicht genauer datierter Entwurf zum Liechtensteiner Genossenschaftsrecht, der sich im derzeit noch nicht öffentlich zugänglichen Teil des Nachlasses von Wilhelm Beck befindet[69], zeigt eindeutig die Bedeutung des Entwurfs von Eugen Huber (sh. Kopie dieses PGR-Entwurfs aus dem Nachlass von Wilhelm Beck im Anhang). Mit einer Ausnahme[70] wurden sämtliche Bestimmungen aus dem Entwurf 1919 ausgeschnitten und auf Papierbögen geklebt. Auf Grundlage dieser Vorgabe hat der Autor des PGR-Entwurfs, aller Voraussicht nach Wilhelm Beck selbst, von Hand ergänzt, gestrichen, umformuliert und andere Textpassagen in Hand- und Maschinenschrift hinzugefügt. Er übernahm dabei die Nummerierung aus dem Entwurf 1919 und beginnt folglich das Genossenschaftskapitel in seinem PGR-Entwurf ebenfalls mit einer als ‚Art 794' bezeichneten Bestimmung.[71]

Eine Gegenüberstellung der aktuellen Regelung des Genossenschaftswesens im PGR mit dem oben erwähnten Entwurf zum PGR sowie dem Entwurf zum OR von Eugen Huber aus dem Jahr 1919 ergibt eindeutig, dass Struktur, Randtitel und ein Grossteil des materiellen Rechts des PGR Wort für Wort aus dem Entwurf zum OR von 1919 übernommen worden sind. Ein detaillierter Vergleich der Bestimmungen – Absatz für Absatz – findet sich im Anhang.

---

[67] BBl 1907 VI 589 ff.

[68] Für eine detaillierte Darstellung, sh *Arnold*, Die privatrechtlichen Allmendgenossenschaften und ähnlichen Körperschaften, (Art. 59 Abs. 3 ZGB) nach dem Recht des Bundes und des Kantons Wallis (1987), sowie *Forstmoser*, Berner Kommentar ST Rz 623 ff.

[69] Das Material befindet sich derzeit im Privatarchiv von Rupert Quaderer-Vogt. Der Autor dankt für die Einsichtnahme in den Nachlass und die Genehmigung zur Veröffentlichung des Entwurfs der Genossenschaftsbestimmungen im Anhang dieser Arbeit.

[70] Es handelt sich um Art 841 OR über die Verteilung des Vermögens der liquidierten Genossenschaft.

[71] Der Entwurf von Eugen Huber aus dem Jahre 1919 schlägt eine Regelung des Genossenschaftswesens im OR in Art 794–841 vor.

Daraus ergibt sich, dass in Auslegungsfragen zum liechtensteinischen Genossenschaftsrecht in vielen Punkten die Materialien zum OR-Entwurf von 1919 zur Auslegung beigezogen werden können, insbesondere der von Eugen Huber selbst erarbeitete erläuternde Bericht, der als Beilage zum Entwurf 1919 konzipiert worden ist.[72]

Weiter erschliesst sich aus dem detaillierten Vergleich der aktuellen Regelung im PGR mit den Entwürfen zum PGR sowie zum OR, dass viele der im PGR-Entwurf angebrachten Überarbeitungen des OR-Entwurfs 1919 ins PGR übernommen wurden und bis heute geltendes Recht sind. Zur Illustration sollen folgende Beispiele dienen:

- Art 436 Abs 1 PGR enthält im Unterschied zu Art 802 des OR-Entwurfs bis heute das Erfordernis, dass die Beitrittserklärung eines Neumitglieds nicht nur schriftlich sondern auch „unbedingt“ abzugeben ist. Diese Ergänzung wurde im PGR-Entwurf handschriftlich angebracht.
- Art 443 Abs 2 PGR enthält im Unterschied zu Art 807 Abs 2 des OR-Entwurfs die Ergänzung, dass ein Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern durch die Generalversammlung „auf Klage der Ausgeschlossenen gegen die Genossenschaft der richterlichen Nachprüfung unterliegt.“ Diese Ergänzung findet sich im PGR-Entwurf als maschinenschriftliche Ergänzung auf separatem Zettel.
- Auch in Art 445 PGR wurde ein auf separatem Zettel maschinenschriftlich entworfener Abs 3 dazu geklebt, der in Art 808 des OR-Entwurfs völlig fehlt.
- In Art 461 Abs 1 PGR findet sich am Schluss die Klammerbemerkung ‚Solidargenossenschaft‘. Diese geht auf eine handschriftliche Ergänzung zum Art 821 Abs 1 des OR-Entwurfs zurück, der ansonsten wortgleich übernommen wurde.
- Gemäss Art 824 Abs 2 des OR-Entwurf bedarf es zur „Neubegründung oder Vermehrung der Haftung oder der Nachschusspflicht […] Zustimmung sämtlicher Genossenschafter“. Im PGR-Entwurf wurde dieses Erfordernis von Hand auf „Dreiviertel sämtlicher Genossenschafter“ reduziert, was bis heute geltendes Recht in Art 464 Abs 2 PGR ist.

Ebenfalls interessant festzustellen ist, dass das PGR an mehreren Stellen vom OR-Entwurf 1919 in ähnlicher Weise abweicht wie das OR in der heute gültigen Fassung. Daraus ergibt sich entweder ein PGR-Einfluss auf die Entwicklungen des OR nach dem Entwurf aus dem Jahr 1919, oder die Diskussionen in der Schweiz nach 1919 konnten von den Autoren des PGR noch berücksichtigt werden. Als Beispiele sollen folgende Bestimmungen genannt werden, weitere ergeben sich aus der Gegenüberstellung im Anhang:

[72] *Huber*, Bericht.

- Art 449 Abs 1 PGR[73], wonach die Mitgliedschaft an einer Genossenschaft „nach den Statuten das Eigentum eines Grundstückes oder einen wirtschaftlichen Betrieb zur Voraussetzung haben“ kann, entspricht wortgleich der Bestimmung im PGR-Entwurf sowie in Art 850 Abs 1 OR. Im OR-Entwurf 1919 war dies noch leicht anders formuliert.
- Art 457 Abs 1 PGR hält seit Erlass des PGR unverändert fest: „Die Statuten regeln die Beitrags- und Leistungspflicht.“ Diese Formulierung entspricht Wort für Wort Art 867 Abs 1 OR, tauchte jedoch in den Entwürfen zum PGR sowie zum OR überhaupt nicht auf.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit konnten Wechselwirkungen zwischen den Revisionsarbeiten in der Schweiz nach dem Entwurf Huber von 1919 und dem PGR nicht weiter verfolgt werden. Einerseits liegt aufgrund der Chronologie der Ereignisse auf der Hand, dass nicht nur der Entwurf Huber, sondern auch die weiteren Diskussionen und Entwürfe in der Schweiz Eingang in die Ausarbeitung des PGR gefunden haben könnten.[74] Andererseits wäre es nicht überraschend, wenn auch in der Schweiz das PGR in den Beratungen zwischen 1926 und 1936 Beachtung gefunden hätte. So hatte die liechtensteinische Regierung nach Erlass des PGR mehrere Exemplare an Exponenten der Eidgenossenschaft sowie an Schweizer Universitäten verschickt.[75] Zudem war PGR-Mitautor Emil Beck als schweizerisch-liechtensteinischer Doppelbürger[76] auch in der Schweiz kein Unbekannter, nachdem er als Sekretär der Expertenkommission zum Entwurf 1919 fungiert hatte und in dieser Funktion in der Botschaft des Bundesrats namentlich erwähnt wurde.[77] Seine Verbindungen zu Liechtenstein, so insbesondere auch seit 1919 seine Funktion als diplomatischer Vertreter Liechtensteins in Bern, dürften auch im Schweizer Umfeld nicht verborgen geblieben sein.

Trotzdem ist festzustellen, dass sich in der Botschaft des Bundesrats vom 21. Februar 1928 an die Bundesversammlung zur Revision der Titel 24 bis 33 des schweizerischen Obligationenrechts[78], die damit auch eine Neuregelung des Genossenschaftsrechts umfasste, kein einziger Hinweis auf das neue liechtensteinische Gesellschaftsrecht im PGR aus dem Jahr 1926 befindet. Hingegen wird auf die rechtlichen Entwicklungen in den anderen Nachbarstaaten – wie auch darüber hinaus (Niederlande, Rumänien, Bulgarien, England etc.) – unzählige Male verwiesen.[79]

Scheinbar war die Regelung im PGR trotz der oben erwähnten Publizitätsfaktoren entweder nicht wahrgenommen worden, oder sie wurde für die Schweizer Verhältnisse als irrelevant eingeschätzt. Wenn

---

[73] Seit Erlass des PGR bis heute unverändert.
[74] Sh dazu auch *Bösch*, Stiftungsrecht 21 FN 33.
[75] *Quaderer-Vogt*, Bewegte Zeiten 225.
[76] *Quaderer-Vogt*, Emil Beck 78.
[77] BBl 1928 I 205 ff, 206.
[78] BBl 1928 I 205 ff, zur Genossenschaft ab 284.
[79] BBl 1928 I 205 ff, 275.

dies in den 1920er- und 1930er-Jahren vielleicht noch verstanden werden kann, so ist es doch erstaunlich, dass auch im Berner Kommentar zum Genossenschaftsrecht kein Verweis zur PGR-Regelung enthalten ist. In zwei Bänden und über 800 Seiten lässt sich der Kommentar zum Schweizer Genossenschaftsrecht aus und widmet dabei auch einen grösseren Teil einem rechtsvergleichenden Überblick. Trotzdem taucht Liechtenstein unter den 13 untersuchten Jurisdiktionen nicht auf.[80]

4.5 Vergleich der aktuellen Regelungen im PGR und im OR

Ein detaillierter Vergleich der Regelung im PGR und im Schweizer Obligationenrecht (OR) in der Fassung vom 1. Januar 2016 (sh. Anhang) lässt erkennen, dass sich Struktur und Grundaufbau auch heute noch ähnlich sind. Die gemeinsame Grundlage im Entwurf von Eugen Huber aus dem Jahr 1919 ist weiterhin erkennbar, gleichzeitig bestehen aber auch einige Unterschiede, welche sich aus den getrennten Gesetzgebungsprozessen in den beiden Ländern seit 1919 erklären und die teilweise auf Spezifika der Schweiz oder Liechtensteins zurückgehen, teilweise bewusste Abweichungen darstellen.

Als prominentester Spezialfall im PGR ist die Regelung zu den kleinen Genossenschaften in Art 483–495 PGR anzusehen. Aufgrund eines Vorbehalts in Art 59 Abs 3 ZGB ist diese Materie nicht im OR enthalten, da sie in der Schweiz dem kantonalen Recht vorbehalten blieb.

Als Spezifikum der Regelung im OR kann auf Art 841 OR verwiesen werden, der die Möglichkeit vorsieht, die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft mit einem Versicherungsvertrag zu verknüpfen. Eine entsprechende Bestimmung war im OR-Entwurf 1919 und auch im darauf aufbauenden PGR-Entwurf nicht enthalten. In der Schweiz taucht sie erstmals im Entwurf des Bundesrates aus dem Jahr 1928[81] auf, nach Erlass des PGR. In Liechtenstein ist die Versicherungsgenossenschaft bis heute nicht ausdrücklich im PGR geregelt, wobei jedoch die Rechtsprechung feststellt, dass auch in Liechtenstein Versicherungsgenossenschaften zulässig sind.[82] Entsprechend sieht auch das Versicherungsaufsichtsgesetz in Art 14 Abs 1 als eine der möglichen Organisationsformen für ein Versicherungsunternehmen die Form der Genossenschaft vor.[83]

Als Illustration einer bewussten Abweichung auf Liechtensteiner Seite sei auf den erst 2007 abgeänderten Art 472a Abs 1 PGR verwiesen, der in Abweichung von der ansonsten identen Regelung in Art 882

---

[80] *Forstmoser*, Berner Kommentar ST Rz 640 ff.
[81] BBl 1928 I 205 ff, zur Genossenschaft ab 284; Detailliert dazu *Forstmoser*, Berner Kommentar Art 841.
[82] OGH 9. Januar 2003, 1 Cg 2000.21-74, LES 2003, 274 ff.
[83] Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBl 2015/231, LR 961.01.

OR vorsieht, dass die Generalversammlung mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen ist. Die liechtensteinische Regierung hat im erläuternden Bericht und Antrag dazu ausgeführt: "Art. 472a PGR entspricht Art. 882 OR und weist die Festlegung der Art und Weise, wie die Generalversammlung einzuberufen ist, den Statuten zu. Im Gegensatz zur Rezeptionsgrundlage wird normiert, dass die Einberufung der Generalversammlung anstatt fünf mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag zu geschehen hat. Fünf Tage erscheinen hier zu kurzfristig."[84]

Weiter kann an mehreren Stellen festgestellt werden, dass die Regelung des PGR über die traditionell kurz und präzis gefassten OR-Bestimmungen hinausgeht. So regelt zum Beispiel Art 847 Abs 1 OR, der wortgleich Art 808 Abs 1 des Entwurfs aus dem Jahr 1919 entspricht: „Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Genossenschafters." Während diese Bestimmung im PGR-Entwurf von Wilhelm Beck noch unverändert übernommen wurde, so lautet der inhaltlich entsprechende Art 445 Abs 1 PGR seit 1926 um einiges ausführlicher und kasuistischer: „Bestimmen die Statuten es nicht anders, so erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tode des Genossenschafters und, wenn dieser eine Firma oder Verbandsperson ist, mit deren Auflösung, sofern Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft nicht mit dem Rechte am Anteilsscheine verbunden sind."

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Regelung des Genossenschaftswesens im PGR sowie im OR Geschwister sind, die sich ausgehend von der gemeinsamen Grundlage des Entwurfs von Eugen Huber aus dem Jahr 1919 unterschiedlich weiterentwickelt haben. Ihre Verwandtschaft ist jedoch bis heute erkennbar und erlaubt somit zur Interpretation der PGR-Bestimmungen immer wieder den Rückgriff auf die Materialien zum Entwurf 1919 sowie auf die Literatur und Judikatur zum OR.

Angesichts dieser Tatsache sowie der Vielzahl an weiteren Einflussquellen erscheint es etwas allzu vereinfachend, wenn die liechtensteinische Regierung im Jahr 2006 in einem Bericht und Antrag zur Revision des Genossenschaftsrechts ausführt: "Dabei sollen die Bestimmungen des Genossenschaftsrechts gestrafft und, wo erforderlich, in Übereinstimmung mit der Rezeptionsgrundlage, nämlich dem Schweizerischen ZGB, gebracht werden. Dabei sollen jedoch die dem liechtensteinischen Genossenschaftsrecht eigenen Besonderheiten, insbesondere die Möglichkeit der Schaffung von kleinen, nicht im Öffentlichkeitsregister eintragungspflichtigen Genossenschaften, beibehalten werden."[85] Diese Darstellung suggeriert ein direktes Abstammungsverhältnis von PGR und OR (als Teil des ZGB), das als Rezeptionsvorlage bezeichnet wird. Dies trifft allerdings nur für die Revision des Jahres 2006 zu. Die Urfassung des PGR geht auf einen Entwurf des OR zurück, der in dieser Form gar nie in Kraft getreten ist, sondern erst nach weiterer Überarbeitung mehr als 15 Jahre später.

---

[84] BuA Nr. 95/2006, 45.
[85] BuA Nr. 95/2006, 20.

4.6 Regelung in Liechtenstein vor Erlass des PGR

Vor Erlass des PGR war das Genossenschaftswesen rechtlich nur rudimentär geregelt. §§ 126–131 des Übergangsrechts zum Sachenrecht aus dem Jahr 1922 stellten erste Normen hinsichtlich der kleinen Genossenschaften ohne Eintragungspflicht auf[86], welche dann aus systematischen Gründen ins PGR aufgenommen wurden.[87] In diesem Zusammenhang erläutern die PGR-Autoren Wilhelm und Emil Beck im Kurzen Bericht, dass sie vor dem Hintergrund der Klagen aus landwirtschaftlichen Kreisen in Deutschland und der Schweiz bewusst auf eine Eintragungspflicht der kleinen Genossenschaften verzichten möchten. "Der vorliegende Entwurf will demgegenüber Genossenschaften ohne Eintragungspflicht ähnlich wie bei Vereinen bestehen lassen und kommt mithin der Landwirtschaft entgegen."[88]

Die modernen Genossenschaften, wie sie im 19. Jahrhundert in den umgrenzenden Ländern aufgekommen waren, wurden in Liechtenstein erst mit dem PGR gesetzlich geregelt. Die Schöpfer des PGR hielten dazu fest: „Abgesehen von der Regelung der Allmendgenossenschaften und dergleichen im Übergangsrecht zum Sachenrecht, ist die Genossenschaft, wie sie als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft in andern Rechtsgebieten bekannt ist, hierlands noch nicht geregelt."[89]

[86] LGBl 1923/4.
[87] *Beck/Beck*, Kurzer Bericht 317.
[88] *Beck/Beck*, Kurzer Bericht 317.
[89] *Beck/Beck*, Kurzer Bericht 317.

5 Typologie der Genossenschaften nach PGR

Das PGR unterscheidet zwei Grundtypen von Genossenschaftsformen: die eintragungspflichtigen und die nicht eintragungspflichten Genossenschaften. Bis zur Abänderung vor einigen Jahren[90] von Art 428, der ersten Bestimmung des Abschnitts zum Genossenschaftsrecht im PGR, war diese Unterscheidung auch im Gesetzestext eindeutig ablesbar. Der Erste Abschnitt der Urfassung endete mit der Klammerbemerkung „eingetragene Genossenschaften“, der zweite Abschnitt mit der auch heute noch vorhandenen Klammerbemerkung „nicht eingetragene Genossenschaften“. Es ist bedauerlich, dass die erste Klammer im Rahmen der Anpassung an die Legaldefinition im Schweizer OR ohne notwendigen Grund gestrichen wurde.

5.1 Eingetragene Genossenschaften

5.1.1 Überblick über die rechtlichen Grundlagen

5.1.1.1 Systematik der gesetzlichen Regelung im PGR

Die eingetragenen Genossenschaften sind im PGR in Art 428–482 geregelt. Diese unterteilen sich im Gesetz in sechs Kapitel (A–F), welche wiederum wie folgt organisiert sind:

- A. Im Allgemeinen (Art 428)
- B. Entstehung (Art 429–435)
    - I. Im Allgemeinen
    - II. Inhalt der Statuten
    - III. Konstituierende Generalversammlung
    - IV. Eintragung ins Handelsregister
    - V. Sacheinlagen und weitere Leistungen von Genossenschaftern
    - VI. Schutz wohlerworbener Rechte
- C. Mitgliedschaft (Art 436–470)
    - I. Erwerb
    - II. Verlust
    - III. Rechte und Pflichten der Genossenschafter
- D. Organisation (Art 471–478)
    - I. Generalversammlung
    - II. Verwaltung
    - III. Revisionsstelle
- E. Verwendung des Vermögens einer liquidierten Genossenschaft (Art 479–481)

[90] LGBl 2007/38 und BuA Nr 95/2006.

I. Im Allgemeinen

II. Erleichterung und Erschwerung der Statutenänderung

III. Verwaltung des Zweckvermögens

- F. Umwandlung und Fusion (Art 482)

5.1.1.2 Legaldefinition (Art 428 PGR)

Gemäss Legaldefinition in Art 428 Abs 1 PGR ist eine Genossenschaft „eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, deren Hauptzweck in der Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe besteht."

Diese Bestimmung entspricht beinahe wortgleich derjenigen von Art 828 Abs 1 OR. Im Rahmen der PGR-Revision 2006/2007 wurde die bis dahin unveränderte Legaldefinition in der Urfassung des PGR[91] an diejenige im OR angeglichen.[92]

Die Definition enthält vier Bestandteile[93], nämlich:

- Genossenschaft als Körperschaft;
- Genossenschaft als Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften (Prinzip der offenen Tür);
- Genossenschaftszweck: Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder;
- gemeinsame Selbsthilfe als Mittel zur Zweckverfolgung.

Gleich zu Beginn der Legaldefinition wird festgehalten, dass es sich bei einer Genossenschaft um eine körperschaftlich organisierte Verbindung von Personen[94] handelt, welcher gemäss Art 106 Abs 1 PGR mit Eintragung ins Handelsregister die juristische Persönlichkeit zukommt. Somit ist sie ein von ihren Mitgliedern selbständiges Rechtssubjekt.

---

[91] Bis zur Revision im Jahr 2006/2007 lautete Art 428 Abs 1 PGR wie folgt: „Als Genossenschaften im Sinne dieses Abschnittes können sich zu einer Körperschaft verbundene Einzelpersonen, Firmen oder privat- oder öffentlich-rechtliche Verbandspersonen in das Oeffentlichkeitsregister als Genossenschaftsregister eintragen lassen, wenn sie wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgen (eingetragene Genossenschaften)."

[92] LGBl 2007/38; BuA Nr 95/2006, 42.

[93] Ausführlich dazu: *Forstmoser*, Berner Kommentar Art 828, sowie *Baudenbacher*, Basler Kommentar OR II Art. 828.

[94] Dies in Abgrenzung zu den verselbständigten Zweckvermögen wie Stiftungen, die einem im Voraus formulierten Willen folgen.

Als Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften[95] schliesst die Legaldefinition die Festsetzung einer konstanten Anzahl Genossenschafter aus. Dieses sogenannte ‚Prinzip der offenen Tür' soll dafür sorgen, dass Bei- und Austritte zu und aus Genossenschaften grundsätzlich jederzeit möglich sind. Verhältnismässige Einschränkungen dieses Grundsatzes lässt das Gesetz ausdrücklich zu, so z.B. die Zugehörigkeit zu bestimmten Berufen, sofern dies von den Statuten vorgesehen ist.[96]

Als Konsequenz des Prinzips der offenen Tür hält Art 428 Abs 4 PGR ausdrücklich fest, dass eine Festsetzung des Grundkapitals im Voraus unzulässig ist. Dieses Verbot entspricht inhaltlich Art 828 Abs 2 OR und wurde anlässlich der Revision 2006/2007 ins PGR eingeführt.[97] Zur Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit Art 438 Abs 2 PGR schweigen sich die Materialien leider aus[98], sieht dieser doch die Möglichkeit vor, ein Höchstgenossenschaftskapital vorzusehen. Der Konflikt kann einerseits dadurch gelöst werden, dass nach dem allgemeinen Kollisionsgrundsatz *lex posterior derogat legi anteriori* das spätere Gesetz dem früheren vorgeht und Art 438 Abs 2 PGR folglich nicht mehr angewendet wird. Eine vermittelnde Lösung besteht darin, dass zumindest diejenigen Festlegungen eines Höchstgenossenschaftskapitals auch weiterhin zugelassen werden, bei denen fortwährend die Möglichkeit besteht, „ohne übermässige Erschwerung Anteilscheine von der Gesellschaft oder von bisherigen Inhabern zu erwerben".[99]

Der Hauptzweck einer Genossenschaft muss gemäss Art 428 Abs 1 PGR in der „Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder" liegen. Es geht folglich um die Erlangung materieller Vorteile. Neben dem wirtschaftlichen Zweck als Hauptzweck können als Nebenzwecke auch nicht-wirtschaftliche verfolgt werden.[100]

Im Unterschied zu Handelsgesellschaften verlangt die Legaldefinition mit der Erwähnung „bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder", dass die Mitglieder direkte materielle Vorteile aus der Genossenschaftstätigkeit erlangen. Es geht nicht nur um das Erlangen materieller Vorteile in Form von Dividendenzahlungen, sondern um direkte Vorteile, wie z.B. günstige durch die Genossenschaft erbrachte Leistungen.

---

[95] Gemäss BuA Nr 95/2006, 42 ist die Definition von ‚Handelsgesellschaften' gemäss § 33 SchlT/PGR anwendbar, welche „Gesellschaften mit Persönlichkeit und ihnen gleichgestellte Verbandspersonen und Gesellschaften ohne Persönlichkeit mit Firmen" umfasst.

[96] Art 438 Abs 2 PGR.

[97] LGBl 2007/38; BuA Nr 95/2006, 42.

[98] In BuA Nr 95/2006, 42, findet sich als einzige Erläuterung zum neuen Art 428 Abs 4 PGR: „Diese Bestimmung entspricht Art. 828 Abs. 2 OR."

[99] *Forstmoser*, Berner Kommentar Art 828 Rz 124, unter Hinweis auf regelmässigen Handel von Anteilscheinen von Bankgenossenschaften, sofern durch regelmässige Kapitalerhöhungen dafür gesorgt wird, dass das Prinzip der offenen Tür gewahrt wird.

[100] Baudenbacher, Basler Kommentar Art 828 Rz 15.

Das Mittel zur Zweckverfolgung liegt nach gesetzlichem Idealbild in der gemeinsamen Selbsthilfe. Diese Wendung ist Ausdruck des dem Genossenschaftswesen grundlegenden Solidargedankens. Folglich sind alle Mitglieder zu persönlicher Beitragsleistung angehalten.

Schon aus diesen kurzen Ausführungen zur Legaldefinition zeigt sich, dass sie stark von einem genossenschaftlichen Idealbild geprägt ist. In der Praxis hat sich ein vielfältigeres Bild der Genossenschaften entwickelt, welches sich teilweise von der Idealform entfernt und zu einer „Diskrepanz zwischen der objektiv-entstehungszeitlichen Bedeutung des Genossenschaftszwecks und der heutigen wirtschaftlichen Realität“[101] geführt hat. So ist beispielsweise bei grossen Konsumgenossenschaften, welche Mitglieder und Nichtmitglieder unterschiedslos als Kunden bedienen und die Mitglieder keine Beitragsleistungen zu erbringen haben, das Element der gemeinsamen Selbsthilfe mittlerweile ihres Inhalts grossteils entleert. FORSTMOSER spricht in diesem Zusammenhang von einer „Entwicklung zu einer faktisch *beitragslosen Mitgliedschaft*“.[102]

Dies ist einer der Punkte, welcher in der Schweiz zu einer Diskussion über die Notwendigkeit einer Modernisierung des Genossenschaftsrechts geführt hat.[103] In diesem Zusammenhang kann man sich auch fragen, ob die Übernahme der Legaldefinition des OR in die PGR-Regelung des Genossenschaftsrechts vor wenigen Jahren sorgfältig vorbereitet war. Angesichts der Kürze der Ausführungen in den Materialien der Regierung[104], der oben erwähnten schwierigen Vereinbarkeit von Art 428 Abs 4 PGR und 438 Abs 2 PGR sowie der Darstellung des schweizerischen ZGB als Rezeptionsgrundlage des Liechtensteiner Genossenschaftsrechts[105] darf daran gezweifelt werden.

5.1.1.3 Entstehung (Art 429–435 PGR)

Zur Gründung einer Genossenschaft als juristischer Person bedarf es gemäss Art 429 PGR schriftlicher Statuten, der Bestellung der Organe, allenfalls durch eine konstituierende Generalversammlung, sowie der Eintragung im Handelsregister.

---

[101] *Forstmoser/Taisch/Troxler/D'Incà-Keller*, Der Genossenschaftszweck – gestern und heute, in REPRAX, Zeitschrift zur Rechtsetzung und Praxis in Gesellschafts- und Handelsregisterrecht, 2/12, 1 (4).
[102] *Forstmoser*, Berner Kommentar Art 828 Rz 106.
[103] Sh *Forstmoser/Taisch/Troxler*, Unzulässigkeit von Beteiligungsscheinen bei Genossenschaften, Bundesgericht kippt Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts, in Jusletter (2014) 1 (10).
[104] BuA Nr 95/2006 und Nr 143/2006.
[105] BuA Nr 95/2006, 20.

Eine Mindestanzahl an Mitgliedern ist im PGR nicht explizit vorgesehen.[106] Die Legaldefinition der Genossenschaft in Art 428 Abs 1 PGR geht jedoch implizit von mindestens zwei Gründungspersonen aus, spricht sie doch von „Personen" in Mehrzahl und erwähnt als Mittel zur Zweckverfolgung ausdrücklich die gemeinsame Selbsthilfe, was logischerweise eine Mehrzahl von Personen voraussetzt.[107] Zwei Mitglieder genügen dem liechtensteinischen Handelsregister jedenfalls zur Eintragung, wie das Beispiel der Genossenschaft Archiv-Atelier Spinieu zeigt, die als gemeinsame Betriebsgenossenschaft zweier Stiftungen im Kulturbereich gegründet wurde.[108]

Art 430 PGR definiert den zwingend vorgeschriebenen Mindestinhalt der Genossenschaftsstatuten (Name, Zweck etc.) und Art 430a PGR listet diejenigen Bestimmungen auf, die nur bedingt notwendig sind. Dabei geht es um explizit aufgeführte Abweichungen vom dispositiven Gesetzesrecht, die nur dann Wirksamkeit entfalten können, wenn sie in den Statuten verankert sind. Dabei geht es beispielsweise um die Schaffung eines Genossenschaftskapitals durch Anteilscheine oder Bestimmungen über die persönliche Haftung und die Nachschusspflicht der Genossenschafter. Beide Bestimmungen wurden im Rahmen der PGR-Revision 2006/2007 an die entsprechenden Vorschriften im OR angeglichen.

Weiter wird in den folgenden Bestimmungen dieses Kapitels die konstituierende Generalversammlung geregelt, die Modalitäten und der Umfang der Eintragung ins Handelsregister sowie der Umgang mit allfälligen Sacheinlagen. Diese Bestimmungen des PGR finden zu einem grossen Teil keine Entsprechung im aktuellen OR, da sie entweder von denjenigen im OR-Entwurf 1919 inspiriert sind, die keinen Eingang ins aktuelle OR gefunden haben, oder es sich um Ergänzungen von Wilhelm Beck in seinem PGR-Entwurf handelt (sh. Anhang).

5.1.1.4 Mitgliedschaft (Art 436–470 PGR)

Der Beitritt zu einer Genossenschaft erfolgt gemäss Art 436 und 437 PGR in der Regel über eine schriftliche Beitrittserklärung nach entsprechender Zustimmung durch die Generalversammlung (GV). Dabei handelt es sich um dispositives Gesetzesrecht, von dem mittels Statuten abgewichen werden kann.

---

[106] Anders Art 831 Abs 1 OR, wonach bei der Gründung einer Schweizer Genossenschaft mindestens sieben Mitglieder beteiligt sein müssen. Gemäss BGE 138 III 407 handelt es sich dabei um ein „begriffsbestimmendes Element der Genossenschaft", weswegen die Unterschreitung der Mindestzahl von sieben Genossenschaftern die Auflösung der Genossenschaft zur Folge haben müsse. Kritisch dazu: *Taisch/Troxler*, Mindestmitgliederzahl bei Genossenschaften, AJP 11/2012, 11, sowie *Forstmoser/Taisch/Troxler*, Verpasste Chancen und unabsehbare Folgen für Genossenschaften, Ein fragwürdiges Urteil zur Mindestmitgliederzahl, in Neue Zürcher Zeitung vom 23. Oktober 2012, 33.

[107] Zu gleichem Schluss kommt *Marxer*, Länderbericht Liechtenstein, in: Study on the implementation of the Regulation 1435/2003 on the Statute for European Cooperative Society (SCE) http://ec.europa.eu/growth/sectors/social-economy/cooperatives/european-cooperative-society/index_en.htm (725, abgefragt am 20.2.2016), sowie *Frick /Thiede*, Unternehmensführung im Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb im Fürstentum Liechtenstein (2015) 31.

[108] http://archiv-atelier.li (abgefragt am 25. März 2016).

Entsprechend dem Prinzip der offenen Tür können gemäss Art 438 Abs 1 PGR „in eine bestehende Genossenschaft jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden." Abs 2 sieht jedoch die Möglichkeit vor, in den Statuten Beschränkungen vorzusehen und gestattet einer Genossenschaft in jedem Falle „eine Aufnahme nach freiem Ermessen" zu verweigern. Daraus ergibt sich, dass trotz des Grundsatzes der nicht geschlossenen Mitgliederzahl keine gesetzliche Aufnahmepflicht besteht.

Parallel zur Eintrittsregelung ist auch der Austritt aus einer Genossenschaft gemäss Art 439 Abs 1 PGR in der Regel jederzeit möglich. Art 442 PGR fordert dazu eine schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten sowie Kündigungszeitpunkt per Ende der Geschäftsperiode. Auch dabei handelt es sich um dispositives Gesetzesrecht, von dem mittels Statuten abgewichen werden kann. So sieht das PGR ausdrücklich die Möglichkeit von Einschränkungen vom freien Austritt vor. So kann gemäss Art 440 Abs 1 PGR der Austritt bei Genossenschaften mit dauernden Anlagen und Verträgen, denen durch den Austritt ein entsprechender Nachteil erwächst, an die Bezahlung einer Auslösungssumme geknüpft werden. Art 441 Abs 1 PGR lässt auch einen Verzicht auf einen Austritt zu, befristet diesen jedoch auf eine maximale Gültigkeit von zehn Jahren.

Wie oben ausgeführt findet der Wechsel der Mitgliedschaft bei Genossenschaften grundsätzlich durch Ein- und Austritt statt. Gemäss Art 446 PGR gilt dieser Grundsatz auch, falls Anteile an einer Genossenschaft übertragen werden. Ein solcher vertraglicher Übertrag macht den Erwerber nicht automatisch zum Genossenschafter, nur das Forderungsrecht am Genossenschaftskapital geht über. Die Statuten können jedoch eine Verknüpfung der Mitgliedschaft mit dem Anteil festlegen.

Art 447 Abs 1 PGR sieht zudem die Möglichkeit vor, die Mitgliedschaft an einer Genossenschaft mit einer Urkunde zu verknüpfen, einem sogenannten Anteilschein. Für den Übertrag solcher Anteilscheine wird in Art 447 Abs 2 PGR auf die aktienrechtlichen Bestimmungen verwiesen.[109]

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Genossenschafter geht Art 451 PGR vom Grundsatz der Gleichbehandlung aller Genossenschafter aus, was Ausdruck der Personenbezogenheit des Genossenschaftswesens ist. Allerdings kann von dieser Grundregel durch gesetzlich oder statutarisch[110] vorgesehene Regelungen abgewichen werden. Dabei ist z.B. an die Fälle zu denken, in denen das Gesetz die Abstufung der Mitgliedschaftsrechte anhand der Kapitalbeteiligung vornimmt. Dies ist gemäss Art 452 Abs 3 bei der Verteilung des Reingewinns der Fall.

[109] Sh Art 261 ff PGR, insbesondere Art 318 ff PGR über Nebenleistungsaktien sowie Art 327 ff PGR über Namenaktien.
[110] Die entsprechende Bestimmung in Art 854 OR ist restriktiver und lässt Ausnahmen nur auf gesetzlicher Grundlage zu.

Mangels anderer statutarischer Regelung fällt der Reingewinn nach Art 452 Abs 1 in das Genossenschaftsvermögen. Aus der Typologie der Genossenschaft ergibt sich, dass diese eigentlich keinen Reinertrag erwirtschaften, sondern ihre Mitglieder direkt begünstigen sollte. Fällt trotzdem ein Reinertrag an, so ist dieser konsequenterweise gemäss dem Genossenschaftszweck zu verwenden.

Sehen die Statuten eine Verteilung des Reingewinns an die Genossenschafter vor, so geschieht dies gemäss Art 452 Abs 2 PGR mangels anderer Bestimmung nach Köpfen. Dies entspricht der Regelung im OR-Entwurf von 1919, der in der Schweiz jedoch abgeändert wurde in eine Verteilung „nach dem Masse der Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen durch die einzelnen Mitglieder."[111] Dies komme der genossenschaftlichen Idee näher, sollten doch grundsätzlich bei Verrechnung der genossenschaftlichen Leistungen zum Selbstkostenpreis gar keine Reingewinne anfallen. Wird dennoch ein Reingewinn erwirtschaftet, „so wurden die genossenschaftlichen Einrichtungen grundsätzlich den Genossenschaftern zu teuer zur Verfügung gestellt. Erfolgt anschliessend eine Verteilung dieses Überschusses nach Massgabe der Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen, so führt dies zu einer nachträglichen Korrektur des vorher vom Genossenschafter für die Benützung verlangten zu hohen Entgelts."[112]

Auch hinsichtlich der Verteilung des Reingewinns bei Genossenschaftsanteilen zeigt sich ein interessanter Unterschied zwischen den Regelungen im PGR und im OR. Gemäss Art 452 Abs 3 PGR sieht die dispositive gesetzliche Regelung eine Aufteilung nach Anteilen vor, „und es kann für dieselben in den Statuten eine Verzinsung vorgesehen sein". In Art 859 Abs 3 OR wurde dazu präzisierend festgehalten, dass diese Verzinsung „den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigen" darf. Diese Dividendenbeschränkung „i.S. der genossenschaftlichen Idee"[113] ist bezeichnend für die Entstehungsgeschichte der Regelung im OR, welche nach dem Entwurf 1919 von einer starken Einflussnahme genossenschaftlicher Kreise geprägt wurde.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet laut Art 459 Abs 1 PGR in der Regel ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Mittels statutarischer Regelung kann die Haftung auch auf die Genossenschafter ausgedehnt werden, entweder in einem beschränkten Rahmen gemäss Art 462 PGR oder unbeschränkt gemäss Art 461 Abs 1 PGR (Solidargenossenschaft). Art 459 Abs 3 PGR sieht auch die Möglichkeit einer differenzierten Regelung für verschiedene Gruppen von Genossenschaftern vor (gemischte Genossenschaft). Entsprechend können gemäss Art 463 PGR auch Nachschusspflichten der Genossenschafter statutarisch festgelegt werden.

---

[111] Art 859 Abs 2 OR.
[112] *Baudenbacher*, Basler Kommentar Art 859 Rz 5.
[113] *Baudenbacher*, Basler Kommentar Art 859 Rz 7.

5.1.1.5 Organisation (Art 471–478 PGR)

Das PGR schreibt hinsichtlich der Organisation von Genossenschaften drei Organe zwingend vor, nämlich die Generalversammlung (GV), die Verwaltung sowie die Revisionsstelle. Dabei fungiert gemäss Art 471 Abs 2 die GV als oberstes Organ, welches die grundlegenden Beschlüsse zu fassen hat, insbesondere Statutenänderungen. Zudem ist die GV Wahlorgan für die beiden anderen Organe.

Die Ausübung des Stimmrechts an der GV erfolgt gemäss Art 473 Abs 1 grundsätzlich durch den Genossenschafter persönlich, Abs 2 eröffnet jedoch die Möglichkeit zur Vertretung durch einen anderen Genossenschafter. Die Beschlussfassung erfolgt gemäss Art 473a Abs 1 PGR in der Regel mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei in Abs 2 und 3 für spezifische Beschlussthemen qualifizierte Mehrheiten von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (für Statutenänderungen oder Auflösung) oder sogar drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter verlangt werden (für Erhöhung der persönlichen Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter).

5.1.1.6 Verwendung des Vermögens einer liquidierten Genossenschaft (Art 479–481 PGR)

Grundsätzlich kann gemäss Art 479 iVm Art 430a Z 8 PGR in den Statuten frei über die Verwendung des Liquidationsüberschusses befunden werden. Ohne abweichende statutarische Regelung muss er genossenschaftlichen Zwecken erhalten bleiben. Dies ist in Art 481 PGR genauer geregelt, wobei auch die Möglichkeit einer Verselbständigung in Form einer Stiftung vorgesehen wird.

5.1.1.7 Umwandlung und Fusion (Art 482 PGR)

Art 482 PGR sieht ausdrücklich vor, dass eine eingetragene Genossenschaft in eine „Aktiengesellschaft, Anteilsgesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ umgewandelt werden kann. Dafür kommt Art 425 PGR über die Umwandlung einer AG in eine GmbH sinngemäss zur Anwendung. Weiter werden auch die Fälle einer Übernahme einer Genossenschaft durch eine andere sowie die Vereinigung mehrerer Genossenschaften zu einer neu zu gründenden geregelt.

5.1.2 Bedeutung in Liechtenstein

Eingetragene Genossenschaften spielen im Alltagsleben in Liechtenstein eine bedeutende Rolle, oftmals ohne dass den Nutzern bewusst ist, dass sie es mit Genossenschaften zu tun haben, wie die folgenden Beispiele darlegen.

5.1.2.1 Genossenschaft Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU)

Die für alle Einwohner des Liechtensteiner Unterlands existenzielle Wasserversorgung ist zwischen den betroffenen Gemeinden genossenschaftlich organisiert. Nach vorgängiger Volksabstimmung wurde durch die Gemeinden Gamprin, Eschen, Ruggell, Mauren und Schellenberg am 14. September 1960 die Genossenschaft Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) gegründet.[114] Auch heute noch ist sie gemäss Art 2 der Statuten für die „Bereitstellung von Trink-, Brauch- und Löschwasser und dessen Lieferung an die Kunden“ zuständig.[115]

5.1.2.2 Genossenschaft für sozial-psychiatrische Betreuung

Ein weiteres Beispiel für die Zusammenarbeit einzelner Gemeinden in Form einer Genossenschaft war die Genossenschaft für sozial-psychiatrische Betreuung, die 1976 durch alle 11 Gemeinden Liechtensteins gegründet wurde.[116] Diese eröffnete 1980 das Pflegeheim in Eschen, 1986 gefolgt vom Betreuungszentrum in Triesen. Diese lösten die früheren Bürger- und Armenheime der Gemeinden ab. 1996 wurden diese beiden Betreuungszentren der 1995 gegründeten Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK) angegliedert und die Genossenschaft aufgelöst.[117]

5.1.2.3 Liechtensteiner Milchverband (LMV)

Mit dem Liechtensteiner Milchverband (LMV) besteht eine weitere eingetragene Genossenschaft mit grosser lokaler Bedeutung. Diese umfasst gemäss Art 5 der Statuten[118] Milchproduzenten mit Betriebsstandort in Liechtenstein sowie lokale Sennereigenossenschaften. Per 31. Januar 2016 hatte sie 53 Mitglieder.[119] Sie hält als Untergesellschaft den Verarbeitungsbetrieb Milchhof AG, welcher den grössten Teil der in Liechtenstein produzierten Milch weiterverarbeitet. Ausgenommen ist die auf den Alpen direkt weiterverarbeitete Milch.[120] Dieses Beteiligungsverhältnis des LMV von 100 % an der Milchhof AG ist in Art 26 der Statuten des LMV ausdrücklich festgehalten. Somit bedarf es für einen (Teil-)Verkauf der Milchhof AG einer Statutenänderung, wozu gemäss Art 32 Abs 4 der Statuten eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden notwendig wäre.

---

[114] Ausführlich dazu: *Genossenschaft Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland* (Hrsg), Wasserversorgung.

[115] Statuten zugänglich unter www.wlu.li/Portals/0/Downloads/Statuten%20WLU.pdf (abgefragt am 1. April 2016).

[116] Die Gründungsurkunde mit Stempel und Unterschriften aller Gemeindevorsteher sowie deren Stellvertreter ist reproduziert in *Genossenschaft für pflegerische und sozial-psychiatrische Betreuung e.G.* (Hrsg), LBZ Eschen + Triesen, St. Martin und St. Mamertus, die Betreuungszentren der Genossenschaft für pflegerische und sozial-psychiatrische Betreuung in Eschen und Triesen, Eine Information aus Anlass der Eröffnung des Pflegeheimes St. Mamertus in Triesen (1986) 8.

[117] *Frick*, Alters- und Pflegeheime, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013) 18 (19).

[118] Statuten des Liechtensteiner Milchverbandes vom 22. Dezember 2008.

[119] Auskunft von Heimo Wohlwend, Verbandssekretär des LMV.

[120] Dies sind allein auf der Alp Pradamee der Alpgenossenschaft Vaduz ca. 100‘000 kg Milch pro Sommer, sh www.pradamee.li/produkte.html (abgefragt am 18. April 2016).

Seit November 2014 wird der Milchhof in Schaan umgebaut. Dabei werden die Produktionsmöglichkeiten erweitert und die Molkerei um eine eigene Käserei ergänzt.[121]

5.1.2.4 Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein

Mit der wbl Wohnbaugenossenschaft in Liechtenstein e.G. ist vor zwei Jahren eine weitere eingetragene Genossenschaft auf den Plan getreten, die dem Genossenschaftswesen in Liechtenstein eine neue Facette hinzugefügt hat. Gemäss Art 3 der Gründungsstatuten vom 21. März 2014[122] verfolgt die Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein „den Zweck, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ihren Mitgliedern dauerhaft den Bedarf an Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen zu decken. Sie ist bestrebt, Wohnraum in allen Gemeinden Liechtensteins und für alle Einwohner in Liechtenstein anzubieten, insbesondere auch für Familien, Behinderte und Betagte. Des Weiteren fördert sie das Zusammenleben im Sinne gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und gegenseitiger Solidarität."

Die Vorbereitungen und die Gründung der Wohnbaugenossenschaft waren von viel medialem Interesse begleitet.[123] Dies erklärt sich einerseits dadurch, dass mit der Gemeinde Vaduz ein prominentes Gründungsmitglied involviert war. Zudem eröffnet sich durch die Gründung der Wohnbaugenossenschaft all denjenigen, die nicht über Bodenbesitz oder umfangreiche finanzielle Mittel verfügen, die Möglichkeit, Zugang zur in Liechtenstein besonders begrenzten Ressource Wohneigentum zu erlangen. Jeder Einwohner Liechtensteins, unabhängig von Nationalität oder Gemeindebürgerrecht, kann gemäss Art 7 der Statuten Mitglied der Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein werden. Dies im Gegensatz zu den Alp- und Bürgergenossenschaften, deren Kreis potenzieller Neumitglieder – und somit Nutzungsberechtigter – viel enger gefasst ist.

Es wird interessant sein, die weitere Entwicklung der Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein zu verfolgen. Der Spatenstich für die erste Überbauung erfolgte im April 2015 und der Bezug ist auf Anfang 2017 geplant.[124] Es ist zu erwarten, dass nach einer gewissen zurückhaltenden Beobachtungsphase weitere Projekte im ganzen Land folgen werden. Derzeit ist die Wohnbaugenossenschaft nach eigenen Angaben bereits mit fünf Gemeinden über solche im Gespräch.[125]

---

[121] Ergänzende Informationen unter www.milchhof.li/neubau (abgefragt am 9. April 2016).

[122] Abrufbar unter www.wohnbau.li/DE/Statuten/tblid/232/Default.asp (abgefragt am 7. April 2016).

[123] Auf der Webseite der Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein findet sich eine umfangreiche Zusammenstellung, vgl wohnbau.li/DE/Medien/tblid/240/Default.asp (abgefragt am 7. April 2016).

[124] wohnbau.li/DE/Projekte/Wohnbausiedlung-Birkenweg-Vaduz-wbv/tblid/228/Default.asp (abgefragt am 9. April 2016).

[125] Berichterstattung im Liechtensteiner Vaterland vom 20. April 2016, 21, über die Generalversammlung der Wohnbaugenossenschaft vom 18. April 2016, einsehbar unter http://wohnbau.li/DE/Medien/tblid/240/Default.asp (abgerufen am 20. April 2016).

5.1.2.5 Theater am Kirchplatz (TaK)

Mit der im Oktober 1972 gegründeten Theater am Kirchplatz eG erhielt die seit 1970 in Schaan tätige Kleinkunstbühne TaK ihren bis heute bestehenden Rechtsträger einer eingetragenen Genossenschaft.[126] Gemäss Art 2 der Statuten[127] ist der Zweck der Genossenschaft „die Führung und der Betrieb des Theaters am Kirchplatz als kulturelles Forum in Liechtenstein. Hauptauftrag ist das Anbieten eines hochwertigen und vielfältigen Programms mit professioneller Theater- und Konzertkultur aus dem In- und Ausland. Daneben engagiert sich das Theater am Kirchplatz im Bereich Kinder- und Jugendtheater und schafft Verbindungen zu anderen Künsten."

Im genossenschaftlichen Rechtskleid hat sich das TaK über die letzten Jahrzehnte zu einem Fixpunkt im regionalen Kulturbetrieb entwickelt. In der Spielsaison 2014/2015 wurden 211 Veranstaltungen mit insgesamt 27'907 Besuchern durchgeführt.[128] Per Ende Juni 2015 zählte die Genossenschaft 168 Mitglieder.[129]

5.1.2.6 Archiv-Atelier Spinieu

Eine weitere Genossenschaft mit Tätigkeitsbereich im kulturellen Bereich ist die 2009 gegründete Archiv-Atelier Spinieu eG. Dabei handelt es sich um ein Beispiel für eine Genossenschaft mit ausschliesslich juristischen Personen als Genossenschafter. Die Archiv-Atelier Spinieu eG fungiert als gemeinsame Betriebsgenossenschaft zweier Stiftungen im kulturellen Bereich, nämlich der Kanonikus Frommelt Stiftung und der Prof. Ferdinand Nigg Stiftung. Sie hat den Auftrag, die umfassenden Sammlungen der beiden Stiftungen zu betreuen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.[130]

5.1.2.7 Genossenschaft für Heizöl-Lagerhaltung

Als historisches Beispiel für die Einsatzmöglichkeit einer Genossenschaft soll noch auf die Genossenschaft für Heizöl-Lagerhaltung im Fürstentum Liechtenstein verwiesen werden. Diese wurde im Jahr 1973 im Kontext der ersten Ölpreiskrise gegründet. Gemäss Art 2 der Statuten vom 19. Juni 1973 bezweckte die Genossenschaft „die Bereitstellung und Unterhaltung geeigneter Anlagen für die Lagerung

---

[126] *Schremser*, Theater am Kirchplatz (TaK), in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein II (2013) 926 f.

[127] Statuten vom 4. November 2014, abrufbar unter www.tak.li/Portals/0/TAK_Statuten_Genossenschaft.pdf (abgefragt am 7. April 2016).

[128] *Theater am Kirchplatz eG* (Hrsg), Spielzeit 2014/2015, selber denken, Geschäftsbericht für die Spielsaison vom 01.07.2014 bis 30.06.2015 (2015) 27.

[129] *Theater am Kirchplatz eG* (Hrsg), Geschäftsbericht 2.

[130] Gespräch vom 26. Februar 2016 mit dem Geschäftsführer Sebastian Frommelt. Weitere Informationen sind zugänglich unter http://archiv-atelier.li (abgefragt am 9. April 2016).

der von den Genossenschaftern für ihren eigenen Bedarf in unsicheren Zeiten anzulegenden Brennstoffvorräte“. In Abs 2 wird die Genossenschaft ausdrücklich als „Institution der gemeinsamen Selbsthilfe“ definiert.[131] Im Jahr 2013 hat sie sich aufgelöst.

5.1.2.8 Solargenossenschaft Liechtenstein

Abschliessend soll mit der seit 1992 bestehenden Solargenossenschaft Liechtenstein noch eine weitere eingetragene Genossenschaft erwähnt werden, welche in den vergangenen Jahren immer wieder breite Beachtung gefunden hat und bis heute aktiv ist. Gemäss der Zweckbestimmung in Art 2 der Statuten fördert sie „die Installation und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Erneuerbaren Energien […] setzt sich für die Nutzung der Erneuerbaren Energien durch die öffentliche Hand ein“ und „informiert die Öffentlichkeit über die Nutzung der Erneuerbaren Energien.“[132]

Neben den unzähligen öffentlichen Informationsveranstaltungen zum Themenbereich der erneuerbaren Energien, in den letzten Jahren vermehrt zur Frage der möglichen Nutzung der Windenergie in Liechtenstein[133], ist die Solargenossenschaft Liechtenstein auch mit ihren eigenen Solaranlagen in Erscheinung getreten, vor allem den grossen Photovoltaik-Anlagen auf den Rheinbrücken Bendern-Haag und Vaduz-Sevelen sowie auf den Tribünendächern des Rheinparkstadions Vaduz.[134]

---

[131] Ausführlich dazu: *Genossenschaft für Heizöl-Lagerhaltung im Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Erdöl-Politik der Weltmächte, Heizöl-Vorsorge im Fürstentum Liechtenstein (1973) 8.

[132] Statuten vom August 2012, einsehbar unter www.solargenossenschaft.li (abgefragt am 7. April 2016).

[133] Eine Ausführliche Dokumentation der Tätigkeiten findet sich auf der Webseite der Solargenossenschaft Liechtenstein: www.solargenossenschaft.li/index.php/download (abgefragt am 9. April 2016).

[134] Deren Leistung kann verfolgt werden unter http://chart.solargenossenschaft.li/index.php (abgefragt am 9. April 2016).

5.2 Nicht eingetragene Genossenschaften (Kleine Genossenschaften)

5.2.1 Überblick über die rechtlichen Grundlagen

Die nicht eingetragenen Genossenschaften werden vom PGR als ‚kleine Genossenschaften' bezeichnet. Sie sind in Kapitel G, dem letzten Kapitel des Genossenschaftsrechts, in Art 483–495 PGR geregelt. Diese werden in sieben Abschnitte unterteilt wie folgt:

I. Im Allgemeinen (Art 483 PGR)
II. Entstehung (Art 484 PGR)
III. Mitgliedschaft (Art 485-489 PGR)
IV. Organisation (Art 490-491 PGR)
V. Auflösung (Art 492 PGR)
VI. Nutzungsgenossenschaften kraft Gesetzes (Art 493-494 PGR)
VII. Vorbehalt (Art 495 PGR)

Den Geist dieser Bestimmungen umschreiben die Autoren des PGR im erläuternden Bericht zum PGR gleich selbst. "Sind schon die eingetragenen Genossenschaften möglichst frei geregelt, so ist eine noch freiere Regelung für die kleineren Genossenschaften (Art. 483 ff) vorgesehen. Sie lehnt sich an das Vereinsrecht an."[135]

Entsprechend dieser Geisteshaltung umschreibt die Legaldefinition in Art 483 Abs 1 PGR kleine Genossenschaften nicht abstrakt sondern durch verschiedene beispielhafte Aufzählungen. Zuerst werden unterschiedliche Tierzuchtgenossenschaften genannt, anschliessend Genossenschaften mit einem „örtlich und sachlich beschränkten Wirkungskreis", zuletzt Genossenschaften mit einem „mit Grund und Boden verbundenen gemeinsamen Zweck". Bei der ersten und dritten Kategorie wird die Aufzählung abgeschlossen mit den Öffnungsklauseln „und ähnliche" sowie „und dergleichen". Das bei allen drei Kategorien eingeschobene „wie" stellt klar, dass es sich lediglich um nicht abschliessende Aufzählungen möglicher Beispiele handelt. Einzig in der Tatsache, dass alle Beispiele aus einem landwirtschaftlichen Kontext stammen, kann ein einschränkendes Element erblickt werden.

Zur Gründung einer kleinen Genossenschaft als juristischer Person bedarf es gemäss Art 483 iVm 484 PGR gleich wie bei den eingetragenen Genossenschaften schriftlicher Statuten sowie der Bestellung der Organe, allenfalls durch eine konstituierende Generalversammlung. Die Eintragungspflicht ins Handelsregister jedoch entfällt. Auch hinsichtlich kleiner Genossenschaften setzt das PGR keine Mindestanzahl Mitglieder fest, womit die dort angestellten Überlegungen auch hier Gültigkeit haben und zwei Mitglieder genügen.

---

[135] *Beck/Beck*, Kurzer Bericht 318.

Hinsichtlich der Regelungen über die Mitgliedschaft verweist Art 485 PGR mehrfach auf die für eingetragene Genossenschaften geltenden Bestimmungen, so z.B. betreffend Haftung und Nachschusspflichten. In Abweichung der dortigen Regelung sieht Art 485 Abs 1 PGR ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass die Statuten die Mitgliedschaft als vererblich vorsehen können. Dies ist gestützt auf das historische Erbe insbesondere bei den Alpgenossenschaften bis heute noch verbreitet der Fall.

Für Alp- und Weidegenossenschaften sieht Art 486 vor, dass nur jenes Vieh gealpt respektive zur Weide getrieben werden darf, „das mit dem in der Gemeinde, wo die Genossenschaft ihren Sitz und der Genossenschafter seinen Wohnsitz hat, gewachsenen Futter (Blumen) überwintert worden ist (Überwinterungsgrundsatz).“ Nur falls nicht genügend derart überwintertes Vieh aufgetrieben werden kann, dürfen Mitglieder gemäss Art 486 Abs 3 auch anders überwintertes Vieh auftreiben. Angesichts der Tatsache, dass immer weniger Mitglieder der Liechtensteiner Alpgenossenschaften selbst Vieh halten[136], dürfte diese Nutzungsbeschränkung aus früheren Zeiten[137] heute gegenstandslos sein.

Ein weiteres Regulativ zur Anpassung des Tierbestands an die Ertragskraft der Alp[138] besteht in der Zuteilung fester Kuh- oder Weiderechte gemäss Art 487 PGR. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Mitgliedschaft mit Anteilsrechten, auch ‚Tesslen‘ genannt, verbunden werden können. Entsprechend richten sich die Berechtigungen und Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder „nach Zahl und Grösse der Teilrechte“.[139] Über diese Genossenschaftsanteile ist ein Anteilbuch[140] zu führen, welches sich bei Genossenschaftsalpen nach den Vorschriften im Sachenrecht über das Alp- oder Seybuch zu richten

---

[136] Bei der Alpgenossenschaft Kleinsteg waren 2015 von 111 Mitgliedern nahezu 95 % nicht mehr Viehtreibende (*Beck*, Die Alpgenossenschaft Kleinsteg heute, in *Alpgenossenschaft Kleinsteg* (Hrsg), 400 Jahre Kauf Schädlersboden, Alpgenossenschaft Kleinsteg, 1406 . 1615 . 2015 (2015) 20.

[137] In den Statuten der Alpgenossenschaften Gritsch und Guschg vom 24. März 1843 ist in Art 2 festgehalten: „Jeder Stoffelgenosse hat das Recht, jährlich soviel Vieh auf benannte Alpen auftreiben zu können, als er mit dem auf eigenthümlichen Boden erzeugten Futter durchzuwintern im Stande war.“ (*Pepić*, Die ältesten Schaaner Alpstatuten, in *Gemeinde Schaan* (Hrsg), 500 Jahre Alpgenossenschaften Schaan, FS zur Alpteilung von Gritsch und Guschg 1503 (2003) 57 (61).

[138] Sh *Ospelt*, Alpwirtschaft, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013) 14 (16).

[139] Art 487 Abs 2 PGR.

[140] Bis 1868 waren die Anteile der drei Triesenberger Genossenschaften Gross-Steg, Kleinsteg und Silum in Alprechtshölzer geschnitzt, sogenannte ‚Beigla‘. Während auf der Vorderseite das Hauszeichen eingeritzt war, waren auf der Rückseite „mit eingekerbten Strichen die Anteilrechte festgehalten: Ein ganzer Strich ist ein ganzer Anteil an Weid, ein halber Strich die Hälfte eines Anteils, eine eingekerbte runde Vertiefung nur ein Viertel-Anteil. Die Beigla waren an einer Schnur aufgezogen in einer Truhe in der Sakristei aufbewahrt, zum Öffnen waren drei Schlüssel notwendig, die der Pfarrer, der Richter und der Kirchenpfleger in Verwahrung hatten. Änderungen an diesen Hölzern durften nur in Anwesenheit dieser drei Amtspersonen ausgeführt werden.“ (*Zwiefelhofer*, Siedlungs- und Bauformen der Liechtensteiner Walser, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 96 (1998) 223).

hat.[141] Nach diesen Vorschriften ist beispielsweise die Mitgliedschaft bei den beiden Alpgenossenschaften Gross-Steg sowie Kleinsteg in 210 respektive 216 Weiderechte aufgeteilt.[142] Letztere sind derzeit unter 111 Genossenschaftern verteilt.[143]

Hinsichtlich der Organisation sind im Gegensatz zur eingetragenen Genossenschaft für kleine Genossenschaften nur zwei Organe zwingend vorgesehen, nämlich die Genossenschaftsversammlung als oberstes Organ gemäss Art 490 PGR sowie der Vorstand gemäss Art 491 PGR. Eine Revisionsstelle kann gemäss Art 491 Abs 2 statutarisch vorgesehen werden.

Für den Fall der Auflösung sieht Art 492 Abs 1 PGR vor, dass das Vermögen mangels anderer statutarischer Bestimmung im Verhältnis der Beteiligungen unter den Genossenschaftern verteilt wird. Alpgenossenschaften werden diesbezüglich in Art 492 Abs 2 PGR mit einem grundsätzlichen Auflösungsverbot belegt. Auch eine Zerstückelung oder Belastung um mehr als CHF 10‘000 ist nicht zulässig. Ausnahmen können von der Regierung laut Art 492 Abs 3 zugelassen werden. „Der Gesetzgeber wollte offensichtlich nicht nur eine Veräusserung von Grundstücken stark erschweren, sondern auch eine Verschuldung der Genossenschaften verhindern, die schlussendlich zur exekutiven Veräusserung der Genossenschaftsalpen führen könnte.“[144] Entsprechend sind auch andere Rechtsgeschäfte zu beurteilen, die einer Veräusserung gleichkommen, z.B. weitgehende Dienstbarkeiten.[145]

5.2.2 Bedeutung in Liechtenstein

Traditionell hat die Organisationsform der kleinen Genossenschaften eine grosse Bedeutung in der Form von Alpgenossenschaften, seit über hundert Jahren auch als Winzergenossenschaften. Mit den *Liechtenstein Venture Cooperatives* (LVC) öffnet sich seit Herbst 2015 ein neues Feld.

5.2.2.1 Alpgenossenschaften

16,1 % der liechtensteinischen Landesfläche befinden sich im Eigentum von Alpgenossenschaften.[146] Bis ins 20. Jahrhundert hinein stellte der Alpertrag einen wichtigen Teil der Existenzgrundlage eines Grossteils der Bevölkerung dar. Während dieser Bedeutungsaspekt heute nur noch in Einzelfällen seine Gültigkeit behalten hat, sind die Alpgenossenschaften durch ihren beträchtlichen Grundbesitz wichtige

---

[141] Art 158–170 Sachenrecht (SR), LGBl 1923/4, LR 214.0.
[142] Art 3 der Statuten der Alpgenossenschaft Gross-Steg vom 28. März 2014 sowie Art 3 der Statuten der Alpgenossenschaft Kleinsteg vom 29. April 2011.
[143] *Beck*, Kleinsteg heute 20.
[144] *Sele/Lampert*, Das rechtliche Umfeld 35.
[145] Sh auch *Sele/Lampert*, Das rechtliche Umfeld 35.
[146] 25‘772‘466 m^2, sh Zusammenstellung am Ende der Vorbemerkungen zu dieser Arbeit.

Ansprechpartner bei der Realisierung der durch Alpwirtschafts-, Wald- und Jagdgesetzgebung verfolgten Ziele.[147]

Derzeit bestehen in Liechtenstein die folgenden neun Alpgenossenschaften, die als kleine Genossenschaften im Sinne der Art 483 ff PGR organisiert und somit nicht im Handelsregister eingetragen sind:

- Alpgenossenschaft Gapfahl-Güschgle
- Alpgenossenschaft Gritsch
- Alpgenossenschaft Gross-Steg
- Alpgenossenschaft Guschg
- Alpgenossenschaft Guschgfiel
- Alpgenossenschaft Kleinsteg
- Alpgenossenschaft Silum
- Alpgenossenschaft Triesenberg
- Alpgenossenschaft Vaduz

Die Alpgenossenschaften Liechtensteins sind aus rechtshistorischer Sicht das direkte Verbindungsglied der heutigen Zeit mit den vergangenen Jahrhunderten. Sie greifen teilweise weit vor die Entstehungszeit der oben besprochenen Regelungen im PGR zurück. Entsprechend ist die Mitgliedschaft traditionell an die Abstammung von einem Alpgenossen gebunden, ergänzt um die Möglichkeit zur Neuaufnahme weiterer Gemeindebürger durch die Genossenschaftsversammlung.[148]

Die Nutzung der Alpen auf dem Gebiet des heutigen Liechtenstein ist bis weit in vorrömische Zeiten archäologisch nachgewiesen. Schriftliche Quellen existieren ab dem 7. Jahrhundert.[149] Eine Nutzung durch Alpgenossenschaften lässt sich ab dem 15. Jahrhundert für die Alp Malbun (Pradamee) nachweisen.[150] Aus dem Jahr 1503 ist die Aufteilung der Alpen Gritsch und Guschg unter die Dorfgenossen der Schaaner Dorfteile St. Peter und St. Lorenz belegt.[151] Die ältesten bekannten schriftlichen Statuten der Genossenschaften Gritsch und Guschg datieren aus dem Jahr 1843.[152]

---

[147] Sh zu den damit verbundenen Problemfeldern: *Sele/Lampert*, Das rechtliche Umfeld 38 ff.

[148] So z.B. die Regelung in Art 3 und 4 der Statuten der Alpgenossenschaft Guschgfiel vom 19. Juni 2006: „Das Recht der Zugehörigkeit zur Alpgenossenschaft Guschgfiel erlangen die Nachkommen eines Alpgenossen oder einer Alpgenossin kraft Abstammung oder Legitimation. [...] Eine weitere Art, dieses Recht zu erwerben, besteht in der entgeltlichen oder unentgeltlichen Aufnahme eines nicht alpberechtigten Balzner Gemeindebürgers als Alpgenossen durch die Genossenschaftsversammlung“. Ähnlich auch die Regelungen in den Statuten der Alpgenossenschaften Gritsch und Guschg vom 27. Juni 2007 sowie in den Statuten der Alpgenossenschaft Vaduz vom 22. Januar 2013.

[149] *Ospelt*, Alpwirtschaft 15.

[150] *Biedermann*, Genossenschaften in Liechtenstein 229.

[151] Ausführlich dazu *Gemeinde Schaan* (Hrsg), 500 Jahre Alpgenossenschaften Schaan, FS zur Alpteilung von Gritsch und Guschg 1503 (2003).

[152] *Pepić*, Schaaner Alpstatuten 57.

Aus den oben genannten Alpgenossenschaften, die meistens seit Jahrhunderten Bestand haben, sticht die Alpgenossenschaft Triesenberg als Neugründung aus dem Jahr 2014 hervor. Im Gegensatz zu den bestehenden Alpgenossenschaften fällt in den Statuten vom 9. Dezember 2014 die aussergewöhnlich offene Umschreibung des Mitgliederkreises in Art 5 auf, die nicht auf Abstammung fusst: „Mitglied der Alpgenossenschaft Triesenberg können – unabhängig ihres Wohnsitzes – Rindviehbesitzer werden, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen und auf den von der Alpgenossenschaft Triesenberg gepachteten Alpen und Maiensässen Vieh sömmern.“ Der gleiche Geist ist auch in Art 16 der Statuten über die Zusammensetzung des Alpvorstands erkennbar. Dort wird festgehalten, dass „auch Nichtmitglieder wählbar“ sind. Anlässlich der konstituierenden Genossenschaftsversammlung wurde dieser Punkt diskutiert und darauf hingewiesen, dass „es einerseits nicht einfach ist, Personen für diese Aufgabe zu rekrutieren, andererseits die Aufgaben von kompetenten Personen ausgeführt werden sollen.“[153]

5.2.2.2 Winzergenossenschaften

Neben den Alpgenossenschaften sind auch die beiden Winzergenossenschaften Vaduz sowie Balzers-Mäls als kleine Genossenschaften im Sinne des PGR organisiert. Dabei geht die Gründung der Winzergenossenschaft Vaduz vor den Erlass des PGR zurück, nämlich bis 1894/1895.[154] Im 19. Jahrhundert stellte der Weinbau in Vaduz noch die Haupteinnahmequelle dar, „neben Viehzucht und Ackerbau, die mehr der Selbstversorgung dienten.“[155] Als Reaktion auf die Rebbaukrise gegen Ende des Jahrhunderts wurde die Winzergenossenschaft gegründet zum gemeinsamen Einkauf der Spritzmittel zur Schädlingsbekämpfung, der entsprechenden Instruktion der Winzer sowie der gemeinsamen Absatzförderung im In- und Ausland.[156] Sie besteht bis heute und verfolgt gemäss Art 2 der Statuten den Zweck „qualitativ hochwertigen Wein zu produzieren und diesen gemeinsam zu vertreiben“.[157]

Die Winzergenossenschaft Balzers-Mäls wurde 1952 gegründet. Die Gründungsstatuten legen als Zweck „die Förderung des Weinbaues in der Gemeinde Balzers und die genossenschaftliche Verwertung der anfallenden Ernten“ fest.[158] In den aktuell gültigen Statuten vom 17. Februar 2006 sticht die differenzierte Regelung der Mitgliedschaft in Art 5 hervor, welche neben der Aktivmitgliedschaft, die

---

[153] Protokoll über die konstituierende Genossenschaftsversammlung der Alpgenossenschaft Triesenberg vom 9. Dezember 2014, 2.
Auch der Präsident der Alpgenossenschaft Kleinsteg regt an, „die Einschränkung aus neuerer Zeit, das Triesenberger Bürgerrecht als Bedingung für den Erwerb von Weiderechten in den Statuten festzuschreiben, zu überdenken.“ (*Beck*, Kleinsteg heute 29 f).

[154] Das genaue Gründungsdatum ist nicht geklärt, sh *Ospelt*, Die Geschichte des Weinbaus in Vaduz, in *Winzergenossenschaft und Gemeinde Vaduz* (Hrsg), Vaduzer Wein, 100 Jahre Winzergenossenschaft[2] (2002) 9.

[155] *Ospelt*, Weinbau in Vaduz 25. Ausführlich dazu *Ospelt*, Wirtschaftsgeschichte 170 ff.

[156] *Ospelt*, Weinbau in Vaduz 94.

[157] Art 2 der Statuten vom 8. Dezember 1998.

[158] Art 2 der Statuten vom März 1952.

an die Bewirtschaftung von mindestens 100 Rebstöcken auf definierten Parzellen geknüpft ist, weitere Kategorien vorsieht. Dabei handelt es sich um Passiv-, Gönner- und Ehrenmitgliedschaft, die in allen drei Fällen ohne Stimmrecht ausgestaltet ist.

5.2.2.3 Neue Idee: Innovationsgenossenschaften

Im Rahmen verschiedener Initiativen des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen der liechtensteinischen Regierung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovation in Liechtenstein hat dieses im Herbst 2015 das Projekt der *Liechtenstein Venture Cooperative* (LVC) vorgestellt, was am ehesten mit ‚Innovationsgenossenschaft' übersetzt werden kann. Dabei handelt es sich um die Anregung, dass ein Erfinder einer neuen Geschäftsidee diese so rasch als möglich in eine eigene Rechtsform einbringt, nämlich in eine als LVC organisierte kleine Genossenschaft gemäss Art 483 ff PGR. Dadurch soll eine Plattform geschaffen werden für eine „erleichterte Kooperation mit anderen Know-How-Trägern und Kapitalgebern […] Die LVC bietet eine rechtliche Basis, um Arbeits-, Sach- und Kapitalleistungen von verschiedenen Personen (natürlich und juristisch), die nötig sind, um eine Innovation zu entwickeln, in Form einer Investition einzubringen."[159] Zur Bewertung der verschiedenen Beiträge während der Entwicklung einer Innovation (Geschäftsidee, Kapital, Arbeit, Beziehungen, Erfahrung etc.) wird vom Ministerium ein Berechnungsmodell vorgeschlagen und zur Verfügung gestellt, das „Erfinder, Arbeitsleistende und Kapitalgeber gleichermassen schützen"[160] soll.

Vom Ministerium werden zur Bekanntmachung der LVC-Idee verschiedene Unterlagen zur Verfügung gestellt, so neben dem erläuternden *Code of Conduct* auch Vorlagen für Statuten, Beitragsreglement, Errichtungsurkunde, Innovationsurkunde sowie ein LVC-Anteilsrechner.[161] Auf dieser Grundlage soll es interessierten Erfindern ermöglicht werden, mit geringem Aufwand eine LVC zu gründen. Diese entsteht schliesslich mit Unterzeichnung der Statuten durch die Gründer. Sie ist im Handelsregister weder einzutragen noch zu hinterlegen, was auch dem Diskretionsbedürfnis in dieser Projektphase entgegen kommt.[162]

---

[159] Regierung des Fürstentum Liechtenstein, Ministerium für Präsidiales und Finanzen, Liechtenstein Venture Cooperative, Code of Conduct, Version 2.0 vom 23. Februar 2016, 1, publiziert auf www.regierung.li/files/attachments/LVC_Code-ofConduct_2_0.pdf?t=635958774260263635 (abgefragt am 10. April 2016).

[160] Regierung des Fürstentum Liechtenstein, Ministerium für Präsidiales und Finanzen, Liechtenstein Venture Cooperative, Code of Conduct, Version 2.0 vom 23. Februar 2016, 1, publiziert auf www.regierung.li/files/attachments/LVC_Code-ofConduct_2_0.pdf?t=635958774260263635 (abgefragt am 10. April 2016).

[161] www.regierung.li/ministerien/ministerium-fuer-praesidiales-und-finanzen/lvc/ (abgefragt am 10. April 2016).

[162] Entsprechend ist auch die von Thomas Dünser, Mitarbeiter der Regierung und Ansprechpartner für das Projekt LVC, im Rahmen eines persönlichen Gesprächs am 9. März 2016 getätigte Aussage, wonach seit Herbst 2015 bereits zwei LVC gegründet worden seien, nicht überprüfbar.

Gemäss Art 3 der vom Ministerium zur Verfügung gestellten Statutenvorlage besteht der Zweck der LVC „in der Entwicklung der Invention zur Marktreife oder zumindest bis zu einem Stadium, ab welchem die Weiter- bzw. Fertigentwicklung oder der Verkauf bzw. die Vermarktung der Innovation gewährleistet ist.“ Bei Markteintritt soll die LVC dann ins Handelsregister eingetragen werden und kann anschliessend in eine andere Rechtsform umgewandelt werden, die den Bedürfnissen in dieser späteren Projektphase besser entspricht.

Die LVC stützen sich auf Art 483 Abs 1 PGR als gesetzliche Grundlage.[163] Wie oben dargelegt, definiert diese Bestimmung kleine Genossenschaften nicht abstrakt beschreibend, sondern durch verschiedene beispielhafte Aufzählungen. Dies lässt sehr viel Offenheit. Gleichzeitig stammen jedoch alle Beispiele aus einem landwirtschaftlichen Kontext. Es ist folglich zumindest fraglich, ob die in der Bestimmung enthaltenen Öffnungsklauseln eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Innovationsgenossenschaften zulassen, ist damit doch das Privileg der Entstehung ohne Eintragungspflicht im Handelsregister verbunden. Entsprechend bereitet das Ministerium derzeit eine Ergänzung von Art 483 PGR vor, welche in diesem Punkt Rechtssicherheit bringen soll.[164]

[163] „Kleine Genossenschaften, wie Kleinviehzuchtgenossenschaften für Kälber, Ziegen, Schafe, Schweine, sodann Geflügel-, Bienenzucht- und ähnliche Genossenschaften, ferner kleine Genossenschaften, die einen örtlich und sachlich beschränkten Wirkungskreis haben, wie Viehzucht-, Jagd-, Fischereigenossenschaften, oder einen mit Grund und Boden verbundenen gemeinsamen Zweck verfolgen, wie Allmend-, Alpen-, Flur-, Wald-, Weid-, Winzer-, Obstbau-, Sennerei-, Brunnen-, Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften und dergleichen erlangen, auch wenn sie sich als Genossenschaften bezeichnen, das Recht der Persönlichkeit, sobald sie nach besonderen, auf sie anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen wie bei Alpgenossenschaften oder mangels solcher nach den folgenden und ergänzend nach den für Vereine aufgestellten Vorschriften gebildet sind, ohne dass sie sich ins Handelsregister eintragen lassen müssen.“

[164] Thomas Dünser, Mitarbeiter der Regierung und Ansprechpartner für das Projekt LVC, anlässlich eines persönlichen Gesprächs am 9. März 2016.

6 Genossenschaftsformen mit spezialgesetzlicher Grundlage

Neben den eingetragenen und den nicht eingetragenen Genossenschaften mit gesetzlicher Grundlage im PGR kennt das liechtensteinische Recht noch zwei weitere Genossenschaftsformen mit spezialgesetzlicher Grundlage. Dabei handelt es sich um die Bürgergenossenschaften sowie die Europäischen Genossenschaften (SCE).

Eine weitere spezialgesetzliche Grundlage, nämlich das Gewerbegenossenschaftsgesetz aus dem Jahr 1936[165], wurde im Jahr 2006 aufgehoben.[166] Aus der Gewerbegenossenschaft ist die heutige Interessenvertretung Gewerbe- und Wirtschaftskammer (GWK) hervorgegangen.

6.1 Bürgergenossenschaften

6.1.1 Ursprung

Mit dem Gesetz über die Bürgergenossenschaften (BüGG) gelang es 1996 – nach vergeblichen Versuchen 1849 und 1926 – eine Regelung zu schaffen zur Entflechtung des Eigentums der historisch jüngeren politischen Gemeinden und der älteren Nutzungsstrukturen der sogenannten Bürgergemeinden.[167] Diese greifen auf Genossenschaftsstrukturen aus der vorliberalen Zeit zurück und betreffen die gemeinsam reglementierte Nutzung der landwirtschaftlichen Güter Weiden, Felder, Wälder und Alpen. Im Laufe der letzten beiden Jahrhunderte wurde die Verwaltung dieser Güter faktisch oft den Anfang des 19. Jahrhunderts neu entstandenen politischen Gemeinden übertragen, nicht jedoch das Eigentum. Infolge zunehmender Zu- und Binnenwanderung wurde dabei die Diskrepanz zwischen den ursprünglich Nutzungsberechtigten und dem Rest der Gemeindeansässigen immer grösser.[168] Dies führte dazu, dass eine immer grösser werdende Zahl von Einwohnern einer politischen Gemeinde für Leistungen an das Eigentum der Bürgergemeinde aufkommen musste, an dem nur eine immer kleiner werdende Anzahl Alteingesessener Nutzungsrechte besass. So lebten 1930 durchschnittlich erst 14,6 % der Gemeindebürger ausserhalb ihrer Heimatgemeinde, bis 1980 erhöhte sich dieser Anteil jedoch auf 27,8 % und stieg bis 1995 auf über einen Drittel (33,8 %).[169]

Der Gesetzgebungsprozess für das BüGG geht auf ein Postulat aus dem Jahr 1982 zurück. Im Kontext der geplanten Einführung des Frauenstimmrechts, der damit verbundenen Gleichstellungsdiskussionen

---

[165] Gesetz vom 22. Januar 1936 betreffend die Errichtung einer Gewerbegenossenschaft (GewGenG), LGBl 1936/2.

[166] Gesetz vom 25. Oktober 2006 betreffend die Schaffung der Rechtsgrundlagen zur Überführung der Gewerbe- und Wirtschaftskammer in eine privatrechtliche Organisationsform, LGBl 2006/252.

[167] Ausführlich zur Entwicklung des Gemeinderechts in Liechtenstein: *Schiess*, Die historische Entwicklung des liechtensteinischen Gemeinderechts, Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 50 (2015).

[168] *Marquardt*, Bürgergenossenschaft, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013) 131.

[169] *Bussjäger*, Stellungnahme zum Postulat betreffend die Bedeutung und Sinnhaftigkeit des Gemeindebürgerrechts (2014) 6.

und der Zuwanderung von Ausländern bekam die alte Diskussion neuen Elan. Dazu kamen die oben erwähnte zunehmende Binnenwanderung und die Tatsache, dass angesichts der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse die Nutzungsberechtigung am Gemeingut für das wirtschaftliche Überleben der Familien in den meisten Fällen kaum noch eine Rolle spielte. Dies führte dazu, dass es dieses Mal gelang, auch in Liechtenstein einen Gemeindedualismus einzuführen. Im angrenzenden Schweizer Rheintal war ein solcher bereits seit der St. Galler Kantonsgründung im frühen 19. Jahrhundert Realität. Beeinflusst vom österreichischen Konzept der Einheitsgemeinde hatte sich Liechtenstein mit einer klaren Trennung schwerer getan.[170]

Die Diskussionen über den Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der für Liechtenstein nach zwei Volksabstimmungen in den Jahren 1992 und 1995 und den damit verbundenen intensiven Abstimmungsdebatten am 1. Mai 1995 in Kraft getreten ist, dürften diesem Trennungsprozess den nötigen Zusatzschub verliehen haben. Angesicht der erwarteten weiteren Zuwanderung und möglicher Teilnahme der Zugewanderten an den althergebrachten Nutzungsrechten wuchs der Wunsch, die Besitzverhältnisse der politischen Gemeinden und der ursprünglich Nutzungsberechtigten zu klären – und so weit möglich zu bewahren.[171]

6.1.2 Überblick über die rechtlichen Grundlagen

Bürgergenossenschaften sind gemäss Legaldefinition in Art 1 BüGG Körperschaften des öffentlichen Rechts, die aus ihren Mitgliedern bestehen und sich im Rahmen des gesetzlich definierten Regelungsverfahrens gebildet haben. Gemäss Art 2 BüGG ist es ihr Ziel, in Fortführung der alten Rechte und Übungen das Genossenschaftsgut zu verwalten und zu wahren und ihren Mitgliedern Anteil an dessen Nutzung zu gewähren.

Die Mitglieder einer Bürgergenossenschaft sind gemäss Art 3 Abs 1 BüGG bei deren Gründung die bis anhin Nutzungsberechtigten. Art. 3 Abs 2 BüGG legt die Voraussetzungen für die Aufnahme weiterer Mitglieder fest. Dies erfolgt – zusammenfassend – über Antrag, sofern eine Abstammung von oder Heirat mit einem Mitglied sowie die Liechtensteiner Staatsbürgerschaft vorliegt. Abs 3 der gleichen Bestimmung enthält weiter eine Öffnungsklausel, die es den einzelnen Bürgergenossenschaften freistellt,

---

[170] BuA Nr 68/1990, 8.

[171] So auch der Vorsitzende der Bürgergenossenschaft Triesen, Emanuel Banzer, anlässlich eines persönlichen Gesprächs am 4. November 2015. In der Abstimmungsbroschüre vom Dezember 2002 über die Errichtung der Bürgergenossenschaft Triesen wurde als Pro-Argument festgehalten: „In Zeiten rasanter gesellschaftlicher Veränderung, Öffnung nach verschiedenen Richtungen und europäischer Integration durch Teilnahme am EWR bietet die Bürgergenossenschaft ein wohltuendes Gegengewicht. Sie kann dazu beitragen, Wurzeln zu festigen oder neu zu bilden. Grosse, globale Gebilde hingegen tragen mit ihrer Anonymität zum Verlust von Verantwortungsbewusstsein bei.“ (*Gemeinde Triesen* (Hrsg), Abstimmung Bürgergenossenschaft Triesen, Eine Dokumentation (2002) 32, einsehbar unter www.bgt.li/mitgliedschaft/ (abgefragt am 10. April 2016)).

darüber hinaus auch weitere Liechtensteiner Staatsbürger aufzunehmen, sofern sie keiner anderen Bürgergenossenschaft angehören.[172]

In diesen Bestimmungen zeigt sich der Charakter der Bürgergenossenschaften als Personalkörperschaften. Im Gegensatz zu den politischen Gemeinden als Gebietskörperschaften ist nicht das territoriale Element in erster Linie wesentlich, z.B. der Wohnsitz in einem bestimmten Gemeindegebiet, sondern die Anknüpfung an die Mitgliedschaft.[173]

Die Teilnahme an der Nutzung der Genossenschaftsgüter ist in Art 5 BüGG geregelt. Konkret reglementiert wird dabei der Holzbezug, die Nutzung von land- oder alpwirtschaftlichen Gütern[174] sowie die Zuteilung von Grundstücken im Baurecht. Diese Nutzungen sind jeweils eingeschränkt auf Eigenbedarf und Führung eines eigenen Haushalts oder landwirtschaftlichen Betriebs in der Gemeinde. Gemäss Art 5 Abs 5 BüGG können die Statuten zudem vorsehen, dass der Haushalt oder Betrieb auch in einer anderen Gemeinde des Landes liegen können – was Genossenschafter mit Wohnsitz im Ausland von der Teilnahme an der Nutzung ausschliesst.

Entsprechend dem Gesetzeszweck in Art 2 BüGG, in „Fortführung der alten Rechte und Übungen“ den Nutzungsanteil der Mitglieder zu verwalten und zu wahren, was eine zeitliche Perspektive in die Zukunft beinhaltet, verbietet Art 5 Abs 6 BüGG jegliche „Verteilung von Genossenschaftsgut oder von Verkaufserlösen an einzelne Mitglieder“. Es soll verhindert werden, dass die Mitglieder das Genossenschaftsgut untereinander aufteilen und sich daran bereichern, weswegen lediglich Teilnahmsrechte an der Nutzung vorgesehen sind. Die Substanz soll dabei unangetastet bleiben.

Ergänzend zu den Regelungen des BüGG sind auch auf Bürgergenossenschaften die Bestimmungen des PGR anwendbar. Art 13 BüGG hält dies für aufrechte Bürgergenossenschaften fest, Art 31 in den Übergangs- und Schlussbestimmungen des BüGG postulierte dasselbe für den Zeitraum zwischen Abschluss des Regelungsverfahrens und dem Erlass der neuen Statuten.[175]

---

[172] Lediglich die Bürgergenossenschaften Mauren und Eschen haben gestützt auf diese Öffnungsklausel in Art 4 Abs 1 lit c ihrer Statuten die Möglichkeit vorgesehen, dass auch Gemeindebürger aufgenommen werden können, die das Bürgerrecht „auf dem Weg der ordentlichen Einbürgerung (Gemeindeabstimmung) erworben haben.“ Darüber hinaus hat die Bürgergenossenschaft Eschen als einzige in Art 4 Abs 2 ihrer Statuten die Möglichkeit geschaffen, solche Landesbürger in die Bürgergenossenschaft aufzunehmen, welche die genannten Voraussetzungen (Abstammung etc.) nicht erfüllen, so z.B. erleichtert Eingebürgerte.

[173] BuA Nr 68/1990, 16.

[174] In Eschen umfasst dies auch die Nutzung eines Schrebergartens, die in einem eigenen Schrebergärtenreglement geregelt ist und gemäss Art 1 Abs 4 allen Einwohnern von Eschen und Nendeln offen steht, die seit 5 Jahren dort wohnhaft sind: www.eschen.li/B%C3%BCrgergenossenschaft/StatutenReglemente.aspx (abgefragt am 10. April 2016).

[175] Nachdem sich zwischenzeitlich alle elf Gemeinden für oder gegen die Gründung einer Bürgergenossenschaft entschieden haben, die entsprechenden Gründungen vollzogen und Statuten erlassen sind, ist Art 31 zwischenzeitlich gegenstandlos geworden.

Mit der Errichtung der Bürgergenossenschaft Vaduz im Jahr 2010 wurde die Bildung von Bürgergenossenschaften gemäss BüGG abgeschlossen. Weitere Bürgergenossenschaften können auf der bestehenden Gesetzesgrundlage nicht errichtet werden, sind die zur Gründung notwendigen Regelungsverfahren gemäss Art 1 Abs 2 iVm Art 19 ff BüGG doch alle abgeschlossen – oder gar nicht aufgenommen worden. [176]

6.1.3 Bestandsaufnahme

Auf Grundlage des BüGG wurden folgende fünf Bürgergenossenschaften gegründet, gereiht nach dem Datum ihrer Eintragung im Handelsregister:

- Bürgergenossenschaft Triesen (23. Februar 2004)
- Bürgergenossenschaft Eschen (22. September 2004)
- Bürgergenossenschaft Balzers (10. Januar 2005)
- Bürgergenossenschaft Mauren (14. Juni 2005)
- Bürgergenossenschaft Vaduz (21. Januar 2011)

In den anderen sechs Gemeinden entschieden sich die Gremien der politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde gegen die Bildung einer Bürgergenossenschaft. Somit fielen gemäss Art 30 BüGG die Liegenschaften in das unbelastete Vermögen der politischen Gemeinde. Frühere Rechte und Ansprüche auf Teilnahme an der Nutzung und Verwaltung erloschen. Damit setzte sich in diesen sechs Gemeinden das Konzept der Einheitsgemeinde durch, im Gegensatz zum Dualismus von politischer Gemeinde und Bürgergenossenschaft.

Ein Vergleich der Statuten der fünf Bürgergenossenschaften[177] ergibt viele Ähnlichkeiten und Übereinstimmungen, sowohl vom Grundaufbau her als auch vom Inhalt der einzelnen Bestimmungen. Offensichtlich wurden diese Grundsatzdokumente in enger Abstimmung erarbeitet.

6.1.4 Bedeutung in Liechtenstein

Mehr als ein Viertel der liechtensteinischen Landesfläche, genauer gesagt 26,5 %, befindet sich im Eigentum von Bürgergenossenschaften.[178] Nur schon diese Kennzahl deutet auf eine grosse wirtschaftliche

---

[176] Für Details zu den einzelnen Gemeinden, sh *Bussjäger*, Stellungnahme 16.

[177] Statuten der Bürgergenossenschaft Balzers, in der Fassung vom 2. Juli 2012; Statuten der Bürgergenossenschaft Eschen, in der Fassung vom 16. Juni 2014; Statuten der Bürgergenossenschaft Triesen, in der Fassung vom 29. Mai 2006; Statuten der Bürgergenossenschaft Vaduz, in der Fassung vom 25. März 2013; Statuten der Bürgergenossenschaft Mauren, in der Fassung vom 26. Mai 2009.

[178] 42‘515‘842 m^2, sh Zusammenstellung am Ende der Vorbemerkungen zu dieser Arbeit.

Bedeutung der Bürgergenossenschaften im heutigen Liechtenstein hin, verwalten sie doch über einen Viertel eines äusserst knappen Guts. Dies macht die Bürgergenossenschaften zu einem wichtigen Akteur auf dem umkämpften Liechtensteiner Bodenmarkt – und macht die Mitgliedschaft bei einer Bürgergenossenschaft attraktiv. Dabei geht es in den meisten Fällen nicht mehr um die mögliche Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Gütern, da nur noch ein kleiner Teil der Mitglieder wirtschaftlich darauf angewiesen ist, als vielmehr um die mögliche Nutzung von Bauland im Baurecht oder Miete von Liegenschaften der Bürgergenossenschaft.

Ein weiterer zentraler Aspekt liegt in der emotionalen Bedeutung der Zugehörigkeit zu einer Bürgergenossenschaft. Dies kann Teil des Heimatgefühls und der Selbstidentifikation sein, was auch in den Abstimmungsunterlagen zur Bildung der verschiedenen Bürgergenossenschaften herausgestrichen wurde.[179] Anlässlich der Landtagsdebatte im Dezember 2014 zur Postulatsbeantwortung betreffend die Bedeutung und Sinnhaftigkeit des Instituts des Gemeindebürgerrechts äusserten sich einige Abgeordnete ebenfalls in diese Richtung.[180]

Zugleich wurde in diesem Zusammenhang aber auch kritisch darauf hingewiesen, dass die Schaffung der Bürgergenossenschaften eine bestehende Mehrklassengesellschaft fortgeführt habe. Dabei werden drei Kategorien von Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern Liechtensteins mit unterschiedlichen Rechten unterschieden: (a) diejenigen mit Wohnsitz in ihrer Heimatgemeinde und Mitgliedschaft bei der Bürgergenossenschaft, (b) diejenigen mit Wohnsitz in ihrer Heimatgemeinde ohne Mitgliedschaft in der Bürgergenossenschaft sowie (c) diejenigen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde Liechtensteins.[181] Ein solcher führt in den Bürgergenossenschaften Mauren und Eschen zu einem Stimmrechtsausschluss, nicht jedoch in Balzers, Triesen und Vaduz.[182]

Was den einen Heimat und Identität stiftet, nämlich die Mitgliedschaft bei einer Bürgergenossenschaft, lässt andere vor verschlossener Tür stehen. Die Exklusivität einer Gemeinschaft kann – im wahrsten

---

[179] In der Abstimmungsbroschüre vom Dezember 2002 über die Errichtung der Bürgergenossenschaft Triesen heisst es unter den Pro-Argumenten: „Es ist eine schöne Aufgabe, durch die Mitgliedschaft in der Bürgergenossenschaft Verantwortung für die Erhaltung von etwas historisch Gewachsenem zu übernehmen. Die Bürgergenossenschaft ermöglicht es ihren Mitgliedern, sich mit ihrem Heimatort zu identifizieren und sich im Dienste der gesamten Öffentlichkeit einzusetzen.“ (*Gemeinde Triesen* (Hrsg), Abstimmung Bürgergenossenschaft 32).
In den Vaduzer Unterlagen heisst es: „Über die Verwaltung des Vermögens hinaus soll die Bürgergenossenschaft zudem die bestehende Rechtstradition verstärkt ins Bewusstsein rufen, zum kulturellen Leben in Vaduz beitragen und die Verbundenheit der Genossenschafter mit ihrem Heimatort Vaduz stärken, indem sie Verantwortung für eine nachhaltige Gestaltung dieser Heimat übernimmt.“ (*Gemeinde Vaduz* (Hrsg), Dokumentation und Information zur Bürgerversammlung vom 30. August 2010 (2010) 14, verfügbar unter www.bgvaduz.li/BGVaduz/Geschichte.aspx (abgefragt am 3. März 2016)).

[180] Landtag des Fürstentums Liechtenstein (2014): Postulatsbeantwortung betreffend die Bedeutung und Sinnhaftigkeit des Instituts des Gemeindebürgerrechts (Nr. 112/2014). In: Landtagsprotokoll der Sitzung vom 3. Dezember 2014, 2284–2297.

[181] Landtag des Fürstentums Liechtenstein (2014): Postulatsbeantwortung betreffend die Bedeutung und Sinnhaftigkeit des Instituts des Gemeindebürgerrechts (Nr. 112/2014). In: Landtagsprotokoll der Sitzung vom 3. Dezember 2014, 2285.

[182] Art 6 Abs 1 der Statuten der jeweiligen Bürgergenossenschaft.

Wortsinn – zu einer Ausschlussgemeinschaft führen. So wurde bereits in der Abstimmungsbroschüre über die Errichtung der Bürgergenossenschaft Triesen als Gegenargument festgehalten: „Das verbindende Zusammenwachsen unserer Gesellschaft wird durch die Bildung einer Bürgergenossenschaft eher erschwert. Entgegen allen bisherigen Bestrebungen, unsere Gesellschaft mit Blick auf die zukünftigen Aufgaben zusammenzuführen, entstünden hier Strukturen, welche wieder eine Gefahr der Aufspaltung der Bevölkerung in sich tragen können.“[183]

Dieser gesellschaftspolitischen Komponente werden sich die Bürgergenossenschaften in Zukunft wohl noch vermehrt stellen müssen, sofern davon ausgegangen wird, dass die bisherigen Entwicklungen der Zu- und Binnenwanderung fortdauern. Entsprechend wird es immer weniger Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner geben, die in ihrer Heimatgemeinde leben und – sofern vorhanden – Mitglied der dortigen Bürgergenossenschaft sind. Entsprechend wird auch das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis zwischen der Eigentumsgarantie sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz an Bedeutung gewinnen. Laut BUSSJÄGER ist dies vor allem dort verfassungsrechtlich problematisch, wo die Ansprüche der Genossenschaftsmitglieder über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, das historische Substrat der Bürgergenossenschaften, hinausgehen, wie etwa bei der Zuweisung von Bauland.“[184]

Weiter weist er zudem auf die – offen gelassene – Frage hin, ob eine solche Regelung nicht auch EWR-rechtlich problematisch sein könnte in Hinsicht auf das Diskriminierungsverbot gemäss Art 4 EWR-Abkommen.[185] Auch wenn eine detaillierte Analyse dieser Frage an dieser Stelle den Rahmen sprengen würde, so sei doch darauf hingewiesen, dass ähnliche historisch gewachsene Organisationsformen auch in anderen EWR-Mitgliedstaaten existieren und zudem mit der Entflechtung von Bürgergemeinde und politischer Gemeinde dafür gesorgt wurde, dass nicht mehr alle Einwohner einer politischen Gemeinde Leistungen an die Bürgergemeinde erbringen, von denen nur die Alteingesessenen Nutzen in Anspruch nehmen können. Diese bis 1996 bestehende Rechtslage wurde z.B. in den Abstimmungsunterlagen zur Bürgergenossenschaft Vaduz als Motivation für deren Gründung angeführt, widerspreche dies doch dem im EWR geltenden Diskriminierungsverbot.[186]

In der Schweizer Bundesverfassung werden in Art 37 Abs 2 Vorschriften über die politischen Rechte in Bürgergemeinden und Korporationen sowie über die Beteiligung an deren Vermögen ausdrücklich vom Verbot ausgenommen, jemanden wegen seiner Bürgerrechte zu bevorzugen oder zu benachteiligen.[187]

---

[183] *Gemeinde Triesen* (Hrsg), Abstimmung Bürgergenossenschaft 33.
[184] *Bussjäger*, Stellungnahme 19.
[185] *Bussjäger*, Stellungnahme 12.
[186] *Gemeinde Vaduz* (Hrsg), Dokumentation und Information zur Bürgerversammlung 31.
[187] Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

Eine solche Bestimmung fehlt in der liechtensteinischen Landesverfassung, welche die Bürgergenossenschaften an keiner Stelle erwähnt.[188] Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der liechtensteinische Staatsgerichtshof bereits 1952 in einem Gutachten festgestellt hat, dass die Beschränkung des Bürgernutzens auf die alteingesessenen Bürger nicht im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz der Verfassung stehe. Sie beruhe auf einem sachlich gerechtfertigten Grund, nämlich dem „Schutz des Gemeindegutes und der Rechte der alteingesessenen Bürger" und auch in der benachbarten Schweiz und in Vorarlberg stehe „das Nutzungsrecht am Gemeindeboden nicht allen Gemeindebürgern zu, sondern nur gewissen Kategorien derselben, obwohl auch in diesen Gebieten der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze verfassungsmässig festgelegt wird."[189] Dabei muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Vergleich mit der Schweiz nicht unproblematisch ist. Bereits in der damals gültigen Schweizer Bundesverfassung war in Art. 43 Abs 4 eine explizite Ausnahme vom Gleichstellungsgrundsatz bezüglich Bürgergemeinden und Korporationen enthalten, dem der Staatsgerichtshof keine Beachtung geschenkt hat.[190]

Losgelöst von der verfassungsrechtlichen Frage kann ein Bestreben der Bürgergenossenschaften festgestellt werden, sich über den Mitgliederkreis hinaus gesellschaftlich breiter zu legitimieren, indem Mehrwert über den eigenen Mitgliederkreis hinaus geschaffen wird.[191] Ansätze dazu finden sich z.B. im Leitbild der Bürgergenossenschaft Vaduz, welches neben dem Nutzen für die Mitglieder ausdrücklich vorsieht, dass auch der Allgemeinheit „Nutzen am Genossenschaftsgut" gewährt wird. Dies kann durch Investitionen in Projekte geschehen, die der Allgemeinheit dienen (Finanzierung von Umweltschutzprojekten, Baumpflanzungen, Spenden) oder durch Beiträge zur Energiewende wie „Investitionen aus dem Genossenschaftsgut in Energiegewinnung (z.B. Solaranlagen, Wind- und Holzkraftwerke etc.)".[192] Auch die Bestimmung in den Statuten aller Bürgergenossenschaften[193], wonach diese als einen Teilzweck zum kulturellen Leben in der Gemeinde beitragen sollen, deutet auf einen solchen Nutzen hin, der über den eingeschränkten Kreis der eigenen Mitglieder hinausgeht.

Das Bestreben nach breiterer gesellschaftlicher Legitimation kann auch im Zusammenhang mit dem im Rahmen der Abstimmungen zur Schaffung der Bürgergenossenschaften mehrfach gefallenen Pro-Argument gesehen werden, dass ein Ja zur Gründung lediglich eine Versuchsphase einläute und künftige

---

[188] *Bussjäger*, Stellungnahme 19.

[189] StGH 15. Juli 1952, ELG 1952, 161 ff, 164. In den Abstimmungsunterlagen zur Bürgergenossenschaft Vaduz wird darauf verwiesen, sh *Gemeinde Vaduz* (Hrsg), Dokumentation und Information zur Bürgerversammlung 28.

[190] Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874; sh auch *Achermann/von Rütte*, in Basler Kommentar, Bundesverfassung (2015) Art. 37 N 1.

[191] So auch der Vorsitzende der Bürgergenossenschaft Triesen, Emanuel Banzer, anlässlich eines persönlichen Gesprächs am 4. November 2015.

[192] Punkt IV Abs 3 des Leitbilds der Bürgergenossenschaft Vaduz vom 23. April 2014, verfügbar unter www.bgvaduz.li/BGVaduz/Leitbild.aspx (abgefragt am 3. März 2016).

[193] Art 2 Abs 2 der Statuten aller fünf Bürgergenossenschaften.

Optionen offen lasse. So äusserte sich der Vorsitzende des Regelungsausschusses Bürgergenossenschaft Vaduz in den Abstimmungsunterlagen wie folgt: „Bleiben die in die Bürgergenossenschaft gehegten Hoffnungen unerfüllt, könnte sie nach Abwägung aller Argumente jederzeit ihre Auflösung beschliessen und ihre Vermögenswerte mit denjenigen der politischen Gemeinde vereinigen.“[194] Nachdem seit der Gründung der meisten Bürgergenossenschaften mehr als zehn Jahre verstrichen sind – Vaduz ist diesbezüglich eine Ausnahme – scheint es an der Zeit, Bilanz zu ziehen und die Versuchsphase abzuschliessen. So stand anlässlich der Genossenschaftsversammlung der Bürgergenossenschaft Eschen im Jahr 2014 deren Weiterführung offiziell auf der Traktandenliste. Anlässlich der Versammlung wurde schliesslich festgehalten, dass kein Änderungsbedarf besteht.[195]

6.2 Europäische Genossenschaften (SCE)

6.2.1 Ursprung

Unter Europäischen Genossenschaften sind diejenigen Genossenschaften zu verstehen, die in Anwendung der Bestimmungen der Verordnung über die Europäische Genossenschaft[196] (abgekürzt als ‘SCE’ bezeichnet, abgeleitet von der lateinischen Bezeichnung ‘Societas Cooperativa Europaea’) gegründet wurden.

Der Erlass dieser Rechtsgrundlagen bildete den Abschluss einer langen Entstehungsgeschichte, die bis auf die Ursprünge des modernen Genossenschaftswesens in Europa zurückreichen. Dessen Grundlagen entwickelten sich “in einem lebhaften Austausch der Ideen und auch der juristischen Vorstellungen über die politischen Grenzen innerhalb Europas hinweg. Beispielsweise die Anschauungen *Proudhons* aus Frankreich, die Konzepte *Raiffeisens* und *Schulze-Delitzsch’* aus Deutschland und die frühen Genossenschaftsgründungen in England wurden weit über den jeweiligen nationalen Rahmen hinaus diskutiert und gaben der Entwicklung des Genossenschaftswesens auch in anderen Teilen Europas Impulse.”[197]

Die Idee einer gemeinsamen europäischen Rechtsform der Genossenschaft konnte schliesslich in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts Fuss fassen. Die Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Ge-

---

[194] *Konrad*, Vorsitzender Regelungsausschuss Bürgergenossenschaft Vaduz, in: *Gemeinde Vaduz* (Hrsg), Dokumentation und Information zur Bürgerversammlung 5. Ähnlich *Banzer*, Vorsitzender des Regelungsausschusses der Bürgergenossenschaft Triesen, in: *Gemeinde Triesen* (Hrsg), Abstimmung Bürgergenossenschaft 5.

[195] Protokoll der 12. ordentlichen Genossenschaftsversammlung vom 16. Juni 2014, einsehbar unter www.eschen.li/Portals/0/Buergergenossenschaft/Protokolle/protokoll-gv-2014.pdf (abgefragt am 7. März 2016).

[196] VO (EG) 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), ABl L 2003/207, 1 (SCE-VO).

[197] *Schulze* in *Schulze* (Hrsg), Europäische Genossenschaft (SCE) - Handbuch (2004) 10.

nossenschaften, der Einkaufsgenossenschaften der Lebensmitteleinzelhändler sowie der Konsumgenossenschaften präsentierten 1975 einen Vorschlag für ein Statut für eine Europäische Genossenschaft.[198] Dies löste einen Prozess aus, der schliesslich über mehrere weitere Entwürfe aus verschiedenen Ecken des Genossenschaftswesens zur SCE-Verordnung der Europäischen Union führte.[199]

6.2.2 Überblick über die rechtlichen Grundlagen

Das Wesen der Europäischen Genossenschaften (SCE) zeichnet sich dadurch aus, dass Mitgliederzahl und Grundkapital veränderlich sind und der Hauptzweck in der Bedarfsdeckung oder Förderung wirtschaftlicher oder sozialer Tätigkeiten der Genossenschafter liegt. Eine SCE besitzt Rechtspersönlichkeit und die Gründung erfolgt durch mindestens fünf natürliche oder juristische Personen mit (Wohn-)Sitz in mindestens zwei Mitgliedstaaten.[200] Damit soll den Genossenschaften ein grenzüberschreitendes Tätigwerden im Europäischen Wirtschaftsraum erleichtert werden.[201]

Ergänzt wurde die SCE-Verordnung durch eine Richtlinie über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SCE.[202] Die Verordnung trat am 18. August 2006 in Kraft, zeitgleich mit dem Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie.

Auf Grundlage der Mitgliedschaft Liechtensteins beim Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)[203], welches in Anhang 22 auch das Gesellschaftsrecht mitumfasst, wurde die SCE-Verordnung mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom Frühjahr 2004[204] in das EWR-Abkommen übernommen. Diese Übernahme trat am 1. Januar 2005 in Kraft, nachdem der Landtag dem oben angeführten Übernahmebeschluss zugestimmt hatte.[205] Die Übernahme der ergänzenden Richtlinie über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SCE trat aufgrund Verzögerungen im Übernahmeprozess erst per 1. Februar 2006 in Kraft.[206]

---

[198] *Schulze* Europäische Genossenschaft 11.
[199] Ausführlich dazu *Schulze* Europäische Genossenschaft 10 ff.
[200] Art 1 und 2 der SCE-VO.
[201] Sh Erwägungsgrund 12 der SCE-VO.
[202] RL 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, ABl L 2003/207, 25.
[203] LGBl 1995/68.
[204] Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses 15/2004 vom 6. Februar 2004 und 44/2004 vom 23. April 2004.
[205] LGBl 2004/248, basierend auf BuA Nr 60/2004.
[206] LGBl 2006/10, ebenfalls basierend auf BuA Nr 60/2004 sowie auf Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses 44/2004 vom 23. April 2004.

Da die SCE-Verordnung die Europäische Genossenschaft nicht abschliessend regelt, sondern vielmehr immer wieder auf nationales Genossenschaftsrecht verweist sowie zahlreiche Ermächtigungen[207] und Verpflichtungen an die Mitgliedstaaten beinhaltet, die einer nationalen Antwort bedürfen, mussten entsprechende nationale Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Diese Anpassung des nationalen Rechts erfolgte mit den beiden Gesetzen vom 22. Juni 2007 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE-Gesetz)[208] sowie über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft (SCE-Beteiligungsgesetz).[209] Diese erlangten am 1. September 2007 Geltung. Zudem hat das liechtensteinische Handelsregister ein Merkblatt erstellt, in welchem einige praktische Aspekte einer Neueintragung einer Europäischen Genossenschaft mit Sitz in Liechtenstein geregelt werden.[210]

Angesichts der Hierarchie der verschiedenen Normen stellt Art 2 des SCE-Gesetzes klar, dass auf eine Europäische Genossenschaft mit Sitz in Liechtenstein zuerst die SCE-Verordnung anzuwenden ist, „ergänzend die Bestimmungen dieses Gesetzes“. Soweit diese beiden Rechtsquellen keine Regelung enthalten, wird subsidiär auf die Vorschriften des PGR verwiesen – wie dies bereits bei der Bürgergenossenschaft der Fall war. Diesbezüglich hat die liechtensteinische Regierung in ihrem Bericht und Antrag zur Anpassung der nationalen Rechtslage den Aspekt herausgestrichen, dass “die Einführung der SCE europaweit zur Entstehung eines umfassenden Wettbewerbs zwischen verschiedenen Rechtsformen sowie Gesellschaftsrechtssystemen und damit auch Standorten” führt.[211] Dies umso mehr, als Europäische Genossenschaften gemäss dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung den nationalen gleichgestellt werden müssen.[212]

6.2.3 Bestandsaufnahme und Bedeutung in Liechtenstein

Derzeit sind fünf SCE im Liechtensteiner Handelsregister eingetragen, zwei weitere befinden sich in Gründung.[213] Diese Zahl mag in ihrem absoluten Wert klein erscheinen, in Relation zur Wohnbevölkerung gesehen ist sie jedoch nicht unbeträchtlich, vor allem auch im europaweiten Vergleich.

---

[207] Als Beispiel sei auf Art 5 SCE-Gesetz verwiesen, wonach das Kapital einer Europäischen Genossenschaft mit Sitz in Liechtenstein auf Franken, Euro oder US-Dollar lauten kann. Dies analog zur Regelung in Art 122 Abs 1a PGR für nationale Genossenschaften, wozu die SCE-VO in Art 3 Abs 1 und Art 4 Abs 1 iVm Art 77 Abs 1 ausdrücklich ermächtigt.

[208] LGBl 2007/229, basierend auf BuA Nr 30/2007.

[209] LGBl 2007/230, basierend auf BuA Nr 30/2007.

[210] Merkblatt zur Neueintragung einer Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea, SCE) mit Sitz in Liechtenstein, www.llv.li/files/avw/pdf-llv-aju-hr-merkblatt_zur_neueintragung_einer_europaeischen_genossenschaft.pdf (abgefragt am 21. Februar 2016).

[211] BuA Nr 30/2007, 13.

[212] Art 9 SCE-VO.

[213] Persönliche Gespräche des Autors mit den Gründern im März 2016.

Anfangs 2012 publizierte die EU-Kommission einen Bericht über die Erfahrungen mit den neuen SCE-Vorschriften.[214] Demzufolge waren im November 2011 24 SCE in den Handelsregistern der 30 EU/EWR-Mitgliedstaaten eingetragen (fünf in Italien, sieben in der Slowakei, drei in Ungarn, je zwei in Deutschland und in Belgien, je eine in Frankreich, Liechtenstein, den Niederlanden, Spanien und Schweden).[215] Aktuellere Zahlen, welche die Entwicklung der Eintragungen von SCE im gesamten EWR-Raum seit November 2011 illustrieren würden, liegen leider nicht vor. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass mit wachsender Bekanntheit der Rechtsform weitere SCE eingetragen wurden. Nur schon in Deutschland ist die Anzahl SCE von zwei im November 2011 auf zehn im April 2016 gestiegen.[216]

Bereits im Bericht und Antrag zur Übernahme der SCE-Verordnung in den EWR hat die Regierung die Erwartung geäussert, dass sich "die praktische Bedeutung dieser neuen Rechtsform für diese nationalen Genossenschaften in Grenzen halten"[217] wird. Dies liegt sicherlich am zumeist national ausgerichteten Tätigkeitsfeld der bestehenden Genossenschaften, denen das für eine SCE charakteristische grenzüberschreitende Element fehlt. Die Rechtsform der SCE dürfte folglich in den meisten Fällen keine Konkurrenz zu bestehenden nationalen Genossenschaftsformen, sondern vielmehr eine zusätzliche Gestaltungsmöglichkeit für grenzüberschreitende Tätigkeiten darstellen.

Folgende fünf Europäische Genossenschaften (SCE) sind per Stand vom 10. April 2016 im Liechtensteiner Handelsregister eingetragen, gereiht nach dem Datum ihrer Eintragung im Handelsregister:

- ALTINA Global Network SCE (24. Februar 2010)
- FAMILY OF POWER OF FAMILY SCE mit beschränkter Haftung (14. Februar 2013)
- REALE WERTE WOHNEN SCE (21. März 2014)
- World of Packaging SCE (7. Juli 2015)
- adamas Europäische Genossenschaft für Immobilienrendite SCE mit beschränkter Haftung (3. September 2015)

---

[214] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), COM(2012) 72 final.
Grundlage für diesen Bericht ist eine externe Studie mit Länderberichten: Study on the implementation of the Regulation 1435/2003 on the Statute for European Cooperative Society (SCE), http://bookshop.europa.eu/en/study-on-the-implementation-of-the-regulation-1435-2003-on-the-statute-for-european-cooperative-society-pbNB0414182/ (abgefragt am 20. Februar 2016).

[215] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), COM(2012) 72 final, S. 15.

[216] Online-Abfrage auf www.handelsregister.de (abgefragt am 18. April 2016).

[217] BuA Nr 60/2004, 8.

Es fällt auf, dass nur zwei der fünf Europäischen Genossenschaften mit Sitz in Liechtenstein den Zusatz „mit beschränkter Haftung“ in der Firma führen. Gemäss Art 1 Abs 2 Unterabs 3 der SCE-VO wird der Firma dieser Zusatz angefügt, sofern für die Mitglieder einer SCE eine beschränkte Haftung festgesetzt wurde. Folglich gilt bei den drei anderen SCEs eine unbeschränkte Haftung der Mitglieder.

7 Vergleich der Genossenschaften gemäss PGR, BüGG und SCE-VO

Zur Ergänzung und zum Abschluss dieses Überblicks über die rechtliche Ausgestaltung des Genossenschaftswesens in Liechtenstein soll anhand einiger gesellschaftsrechtlicher Grundthemen schlagwortartig versucht werden, die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede zwischen den drei rechtlichen Genossenschaftsregelungen des liechtensteinischen Rechts herauszubilden.

Juristische Persönlichkeit: Diesbezüglich gibt es keine Unterschiede, alle drei Genossenschaftsformen verfügen über die juristische Persönlichkeit. Als somit selbständiges Rechtssubjekt sind sie von ihren jeweiligen Mitgliedern unabhängig und im Rechtverkehr rechts- und handlungsfähig.

Mindestkapital: Nur eine SCE muss über ein Mindestkapital in Höhe von CHF, EUR oder USD 30‘000 verfügen.[218] Für Genossenschaften nach den Bestimmungen des PGR ist kein Mindestkapital vorgesehen, auch bei Bürgergenossenschaften nicht.

Registerpublizität: Eine Eintragungspflicht im Handelsregister besteht für PGR-Genossenschaften je nach Ausgestaltung (eintragungspflichtig oder nicht eintragungspflichtig). Bürgergenossenschaften und Europäische Genossenschaften sind in jedem Fall im Handelsregister einzutragen. Die Eintragung einer SCE sowie die Löschung einer solchen werden neben der nationalen Veröffentlichung auch im Amtsblatt der Europäischen Union publiziert.[219] Allen anderen Genossenschaftsformen steht eine solche Publizitätsplattform mit internationaler Ausstrahlung nicht zur Verfügung.

Mindestanzahl Gründungsmitglieder: Für die Gründung einer SCE sind mindestens fünf natürliche oder juristische Personen mit (Wohn)Sitz in mindestens zwei Mitgliedstaaten nötig.[220] Für PGR-Genossenschaften hingegen gibt es keine gesetzlich normierte Mindestanzahl Genossenschafter.[221] Die Legaldefinition der Genossenschaft in Art 428 Abs 1 PGR geht jedoch implizit von mindestens zwei Gründungspersonen aus, spricht sie doch von „Personen“ in Mehrzahl und postuliert den Hauptzweck der gemeinsamen Selbsthilfe, was logischerweise eine Mehrzahl von Personen voraussetzt.[222] Für Bürgergenossenschaften ist ebenfalls keine Mindestanzahl Genossenschafter vorgesehen, wobei in diesen Fällen durch die historische Herkunft implizit von einer Mehrzahl von Genossenschaftern ausgegangen wurde.

---

[218] Art 3 Abs 4 SCE-VO iVm Art 5 SCE-Gesetz.

[219] Art 13 SCE-VO iVm Art 7 SCE-Gesetz.

[220] Art 1 und 2 der SCE-VO. In diesem Zusammenhang ist der liberale Ansatz in Art 8 des SCE-Gesetzes bemerkenswert, wonach sich auch bestimmte Gesellschaften an der Gründung beteiligen können, deren Hauptverwaltung ausserhalb des EWR liegt, beispielsweise in der Schweiz.

[221] Anders Art 831 Abs 1 OR, wonach bei der Gründung einer Schweizer Genossenschaft mindestens sieben Mitglieder beteiligt sein müssen.

[222] Zu gleichem Schluss kommt *Marxer*, Länderbericht Liechtenstein 725, sowie *Frick/Thiede*, Unternehmensführung 31.

Mitgliedschaft: Entsprechend dem Prinzip der offenen Tür können gemäss Art 438 Abs 1 PGR in eine bestehende eingetragene Genossenschaft jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden. Statutarische Beschränkungen sind möglich. Gleiches gilt auch für Europäische Genossenschaften. Für kleine Genossenschaften sieht Art 485 Abs 1 PGR ausdrücklich die Möglichkeit vor, die Mitgliedschaft in den Statuten als vererblich vorzusehen. Dies ist gestützt auf das historische Erbe insbesondere bei den Alpgenossenschaften bis heute noch verbreitet der Fall, womit nicht mehr von einer offenen Tür gesprochen werden kann. Dies gilt auch für die Bürgergenossenschaften, bei denen die Mitgliedschaft gemäss Art 3 Abs 2 BüGG an eine Abstammung von oder Heirat mit einem Mitglied sowie die Liechtensteiner Staatsbürgerschaft geknüpft ist. Abs 3 der gleichen Bestimmung enthält weiter eine Öffnungsklausel, die es den einzelnen Bürgergenossenschaften freistellt, darüber hinaus auch weitere Liechtensteiner Staatsbürger aufzunehmen, sofern sie keiner anderen Bürgergenossenschaft angehören. Davon haben nur zwei Bürgergenossenschaften Gebrauch gemacht.

Haftung: Für die Verbindlichkeiten der PGR-Genossenschaften haftet das Genossenschaftsvermögen in der Regel ausschliesslich.[223] Mittels statutarischer Regelung kann die Haftung auch auf die Genossenschafter ausgedehnt werden, beschränkt oder unbeschränkt (Solidargenossenschaft). Auch differenzierte Regelungen für verschiedene Gruppen von Genossenschaftern sind möglich.[224] Bei Bürgergenossenschaften haften die Mitglieder in jedem Fall für ein allfälliges Defizit, „im Verhältnis ihres Anteils an der Nutzung“.[225] Bei Europäischen Genossenschaften haftet ein Mitglied ohne anderslautende statutarische Regelung im Umfang des eingezahlten Geschäftsanteils. Im Fall einer solchen beschränkten Haftung ist der Firma der Genossenschaft der Zusatz „mit beschränkter Haftung“ anzufügen.

Organisation: Das PGR schreibt hinsichtlich der Organisation von eingetragenen Genossenschaften drei Organe zwingend vor, nämlich die Generalversammlung, die Verwaltung sowie die Revisionsstelle. Gleiches gilt gemäss Art 8 BüGG auch für die Bürgergenossenschaften, wobei die Organe als Genossenschaftsversammlung, Genossenschaftsvorstand sowie Rechnungsrevisoren bezeichnet werden. Auch Europäische Genossenschaften verfügen grundsätzlich über eine dreigliedrige Organisation, wobei die Verwaltung entweder durch ein einziges Verwaltungsorgan (monistisches System) oder nach dem dualistischen System durch ein Aufsichts- und ein Leitungsorgan wahrgenommen werden kann.[226] Durch diese Wahlmöglichkeit wird den unterschiedlichen Rechtstraditionen der EU-Mitgliedstaaten Rechnung getragen. Liechtenstein lässt beide Möglichkeiten

[223] Art 459 Abs 1 PGR.
[224] Art 459 Abs 3 PGR.
[225] Art 7 BüGG.
[226] Art 36 ff SCE-VO.

zu.[227] Bei den kleinen Genossenschaften hingegen sind nur zwei Organe zwingend vorgesehen, nämlich die Genossenschaftsversammlung als oberstes Organ gemäss Art 490 PGR sowie der Vorstand gemäss Art 491 PGR. Eine Revisionsstelle kann gemäss Art 491 Abs 2 PGR statutarisch vorgesehen werden.

Arbeitnehmerbeteiligung: Ein Spezifikum der Europäischen Genossenschaften ist die Verpflichtung, die Beteiligung der Arbeitnehmer gemäss den Vorgaben des SCE-Beteiligungsgesetzes zu regeln.[228] Für die beiden anderen Genossenschaftsformen gibt es keine entsprechenden rechtsformspezifischen Vorgaben.

[227] Art 15 ff SCE-Gesetz.
[228] Art 22 SCE-Beteiligungsgesetz.

8 Schlussbetrachtungen

Dieser Überblick über die rechtliche Ausgestaltung des Genossenschaftswesens in Liechtenstein zeigt die Vielfalt der unterschiedlichen Genossenschaftsformen auf drei verschiedenen gesetzlichen Grundlagen auf.

Während Genossenschaften in Liechtenstein bis zum Anfang des letzten Jahrhunderts für viele Einwohner existenzielle Bedeutung hatten, ist dies heute meistens nicht mehr der Fall. Trotzdem ist das Genossenschaftswesen weiterhin sehr verbreitet und im Alltag präsent, wie sich nur schon am bedeutenden Anteil von 42,6 % der Landesfläche ablesen lässt, der sich weiterhin im Eigentum von Genossenschaften befindet. Zudem hat mit der Schaffung der ersten Wohnbaugenossenschaft in Liechtenstein vor zwei Jahren das Genossenschaftswesen im Kontext der beschränkten Landesfläche eine neue Facette erhalten. Es ist davon auszugehen, dass diese das Bild des Genossenschaftswesens in Liechtenstein über die nächsten Jahre massgeblich beeinflussen wird.

Die Bürgergenossenschaften befinden sich am Schluss der ersten Jahre des Aufbaus und der Konsolidierung. Sie werden sich in den nächsten Jahren verstärkt einer Bewährungsprobe stellen und ihre Legitimität beweisen müssen. Eine mögliche Antwort besteht darin, dass sich die Bürgergenossenschaften vermehrt für neue Mitglieder öffnen und gewisse Nutzungen auch Nichtmitgliedern gestatten, um die gesellschaftliche Akzeptanz abzusichern und zu verbreitern.

Die Europäischen Genossenschaften (SCE) sind in Liechtenstein proportional stark vertreten. Es ist vorstellbar, dass dank der kurzen Wege und weiterer Standortvorteile im internationalen Gesellschaftswesen mit steigendem Bekanntheitsgrad der Rechtsform noch mehr Europäische Genossenschaften in Liechtenstein gegründet werden.

Die gesetzgebenden Akteure seien abschliessend daran erinnert, dass die Regelung des privatrechtlichen Genossenschaftswesens im PGR nicht direkt von derjenigen im Schweizer OR inspiriert ist. Vorlage war vielmehr ein Entwurf dazu aus dem Jahr 1919, der in der Schweiz noch massgeblich überarbeitet wurde. Entsprechend wird eine unreflektierte Übernahme heutiger Regelungen des OR ins PGR der spezifisch liechtensteinischen Ausgestaltung des Genossenschaftsrechts nicht gerecht und kann zu Unstimmigkeiten führen. Darauf sollte bei Anpassungen der Regelung im PGR verstärkt Bedacht genommen werden.

Literaturverzeichnis

Achermann Alberto/von Rütte Barbara, in Basler Kommentar, Bundesverfassung (2015).

Alpgenossenschaft Kleinsteg (Hrsg), 400 Jahre Kauf Schädlersboden, Alpgenossenschaft Kleinsteg, 1406 . 1615 . 2015 (2015).

Arnold Martin, Die privatrechtlichen Allmendgenossenschaften und ähnlichen Körperschaften, (Art. 59 Abs. 3 ZGB) nach dem Recht des Bundes und des Kantons Wallis (1987).

Baudenbacher Carl, in Basler Kommentar, Obligationenrecht II[4] (2012).

Beck Emil/Beck Wilhelm, Kurzer Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht, abgedruckt in Die Materialien zum PGR aus den Jahren 1925 bis 1928, Teil I: Der Kurze Bericht zum PGR, eingeleitet von *Marxer Florian*, in Jus & News 3/2006, 295 ff.

Beck Stephan, Die Alpgenossenschaft Kleinsteg heute, in *Alpgenossenschaft Kleinsteg* (Hrsg), 400 Jahre Kauf Schädlersboden, Alpgenossenschaft Kleinsteg, 1406 . 1615 . 2015 (2015) 20.

Berger Elisabeth, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB[2] (2011).

Biedermann Klaus, Genossenschaften in Liechtenstein, in *Vollkommer Rainer/Büchel Donat* (Hrsg), 1712. Das Werden eines Landes (2012) 225.

Biedermann Klaus, Das Rod- und Fuhrwesen im Fürstentum Liechtenstein. Eine verkehrsgeschichtliche Studie mit besonderer Berücksichtigung des späten 18. Jahrhunderts, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 97 (1999) 7.

Bösch Harald, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005).

Bolsinger Harald, Die Genossenschaft als Kooperationsmodell für symbiotische KMU-Netzwerke, Eine Vision zukunftsfähiger Kooperativen für den Mittelstand (2006).

Brunhart Arthur, Die Viehzucht in Balzers, Geschichte und Entwicklung, FS zum 60jährigen Bestehen der Viehzuchtgenossenschaft Balzers (1987).

Brunner-Dobler Sarah, Fusion und Umwandlung von Genossenschaften, Schweizer Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht, Band 271 (2008).

Bussjäger Peter, Stellungnahme zum Postulat betreffend die Bedeutung und Sinnhaftigkeit des Gemeindebürgerrechts (2014).

Engelhardt Werner Wilhelm, Allgemeine Ideengeschichte des Genossenschaftswesens, Einführung in die Genossenschafts- und Kooperationslehre auf geschichtlicher Basis (1985).

EU-Kommission: Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Die Anwendung der Verordnung 8EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), COM(2012) 72 final.

Forstmoser Peter, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht VII/4, Die Genossenschaft, Lieferung 1, Systematischer Teil und Art. 828–838 OR (1972).

Forstmoser Peter, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band VII/4, Die Genossenschaft, Lieferung 2, Art. 839–851 OR (1974).

Forstmoser Peter/Taisch Franco/Troxler Tizian/D'Incà-Keller Ingrid, Der Genossenschaftszweck – gestern und heute, in REPRAX, Zeitschrift zur Rechtsetzung und Praxis in Gesellschafts- und Handelsregisterrecht, 2/12, 1.

Forstmoser Peter/Taisch Franco/Troxler Tizian, Verpasste Chancen und unabsehbare Folgen für Genossenschaften, Ein fragwürdiges Urteil zur Mindestmitgliederzahl, in Neue Zürcher Zeitung vom 23.10.2012, 33.

Forstmoser Peter/Taisch Franco/Troxler Tizian, Unzulässigkeit von Beteiligungsscheinen bei Genossenschaften, Bundesgericht kippt Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts, in Jusletter (2014) 1.

Frick Julia, Alters- und Pflegeheime, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013) 18 f.

Frick Roger/Thiede Ralph, Unternehmensführung im Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb im Fürstentum Liechtenstein (2015).

Frommelt Fabian, Konsumverein, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013) 452.

Gellenbeck Konny (Hrsg), Gewinn für alle!, Genossenschaften als Wirtschaftsmodell der Zukunft (2012).

Gemeinde Schaan (Hrsg), 500 Jahre Alpgenossenschaften Schaan, FS zur Alpteilung von Gritsch und Guschg 1503 (2003).

Gemeinde Triesen (Hrsg), Abstimmung Bürgergenossenschaft Triesen, Eine Dokumentation (2002).

Gemeinde Vaduz (Hrsg), Dokumentation und Information zur Bürgerversammlung vom 30. August 2010 (2010).

Genossenschaft für Heizöl-Lagerhaltung im Fürstentum Liechtenstein (Hrsg), Erdöl-Politik der Weltmächte, Heizöl-Vorsorge im Fürstentum Liechtenstein (1973).

Genossenschaft für pflegerische und sozial-psychiatrische Betreuung e.G. (Hrsg), LBZ Eschen + Triesen, St. Martin und St. Mamertus, die Betreuungszentren der Genossenschaft für pflegerische und sozial-psychiatrische Betreuung in Eschen und Triesen, Eine Information aus Anlass der Eröffnung des Pflegeheimes St. Mamertus in Triesen (1986).

Genossenschaft Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (Hrsg), Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland, FS zum Jubiläum 50 Jahre Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland WLU (2010).

Gerber Walter, Die Genossenschaft als Organisationsform von Mittel- und Grossunternehmen, in: Abhandlungen zum Schweizerischen Recht (ASR), Band/Nr. 677 (2003).

Gutzwiller Max, Zürcher Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, V. Band, Obligationenrecht, 6. Teil, Genossenschaft, Handelsregister und kaufmännische Buchführung, Band 1^2 (1972).

Gutzwiller Max, Zürcher Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, V. Band, Obligationenrecht, 6. Teil, Genossenschaft, Handelsregister und kaufmännische Buchführung, Band 2 (1974).

Huber Eugen, Bericht über die Revision der Titel 24 bis 33 des schweizerischen Obligationenrechts (1920).

Kühne Josef, Untersuchung über den rechtlichen Status des Bürgernutzens (Gemeindegutes) in den liechtensteinischen Gemeinden nach Gemeindegesetz und gemeindlichen Nutzungsstatuten zur Prüfung von Notwendigkeit und Lösungen einer Neuregelung in Revision des Gemeindegesetzes (1983) 5 ff.

Marquardt Bernd, Allmende, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013) 12

Marquardt Bernd, Agrarverfassung, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013) 9.

Marquardt Bernd, Bürgergenossenschaft, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013) 131.

Marquardt Bernd, Genossenschaft, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013) 286.

Marquardt Bernd, Sennerei, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein II (2013) 877 f

Marxer Wilfried, Länderbericht Liechtenstein, in: Study on the implementation of the Regulation 1435/2003 on the Statute for European Cooperative Society (SCE), Part II. National Reports (2010) 721 ff, http://ec.europa.eu/growth/sectors/social-economy/cooperatives/european-cooperative-society/index_en.htm (abgefragt am 20. Februar 2016).

Mörtl Fabian, Die OR-Fassungen seit 1911/1912, Das Schweizer Obligationenrecht von 1911/1912 und die seitherigen Änderungen (2015).

Ospelt Alois, Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert, Von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges (1974).

Ospelt Alois, Die Geschichte des Weinbaus in Vaduz, in *Winzergenossenschaft und Gemeinde Vaduz* (Hrsg), Vaduzer Wein, 100 Jahre Winzergenossenschaft[2] (2002) 9 ff.

Ospelt Alois, Landwirtschaft, 19. Jahrhundert (1800-1924), in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013) 494.

Ospelt Alois, Alpwirtschaft, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013) 14 ff.

Pepić Eva, Die ältesten Schaaner Alpstatuten, in *Gemeinde Schaan* (Hrsg), 500 Jahre Alpgenossenschaften Schaan, FS zur Alpteilung von Gritsch und Guschg 1503 (2003) 57.

Quaderer-Vogt Rupert, Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926 (2014).

Quaderer-Vogt Rupert, Emil Beck, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013) 78 f.

Reymond Jacques-André/Trigo Trindade Rita, Die Genossenschaft, in *Grossen Jacques-Michel et al.* (Hrsg), Schweizerisches Privatrecht VIII/5 (1998).

Schennach, Martin p:, Zwischen Partizipation und Exklusion? Rechtliche Nutzungsregime am Gemeinschaftsgut im Alpenraum aus rechtshistorischer Perspektive, in: *Schumacher, Hubertus/Zimmermann, Wigbert (Hrsg.)*, 90 Jahre Oberster Fürstlicher Gerichtshof, FS Delle Karth (2013) 795.

Schiess Rütimann Patricia, Die historische Entwicklung des liechtensteinischen Gemeinderechts, Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 50 (2015).

Schremser Jürgen, Theater am Kirchplatz (TaK), in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein II (2013) 926 f.

Schulamt des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg), Genossenschaften, in: Gemeinschaftskunde (1986) 124 ff.

Schulze Reiner (Hrsg), Europäische Genossenschaft (SCE) - Handbuch (Baden-Baden 2004).

Sele Hugo/Lampert Rainer, Das rechtliche Umfeld der Alpgenossenschaft Kleinsteg, in *Alpgenossenschaft Kleinsteg* (Hrsg), 400 Jahre Kauf Schädlersboden, Alpgenossenschaft Kleinsteg, 1406 . 1615 . 2015 (2015) 32.

Sele Patrick, Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein II (2013) 1067 f.

Taisch Franco, Genossenschaftsunternehmen – Ein Leitfaden (2012).

Taisch Franco/Troxler Tizian, Mindestmitgliederzahl bei Genossenschaften, AJP 11/2012, 11.

Taisch Franco/Troxler Tizian, Eigenkapitalbeschaffung bei Genossenschaften, in: AJP, 3/2013, 407-424.

Theater am Kirchplatz eG (Hrsg), Spielzeit 2014/2015, selber denken, Geschäftsbericht für die Spielsaison vom 01.07.2014 bis 30.06.2015 (2015).

Wille Herbert, Die Bürgergenossenschaft, Balzner Neujahrsblätter 1999 (1998) 19.

Winzergenossenschaft und Gemeinde Vaduz (Hrsg), Vaduzer Wein, 100 Jahre Winzergenossenschaft[2] (2002).

Zwiefelhofer Thomas, Siedlungs- und Bauformen der Liechtensteiner Walser, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 96 (1998) 211.

Anhang 1: Das Genossenschaftsrecht im PGR (Version 2016) im Vergleich[229]

PGR-Titel	PGR	Abs.		OR (2016)		PGR-Entwurf		OR-Entwurf 1919
Die Genossenschaft								
A. Im Allgemeinen	428	1	±	828/1	≈	794/1	≈	794/1
		2			±	794/2	vgl	795
		3			≈	795/2		
		4	±	828/2				
B. Entstehung								
I. Im Allgemeinen	429		≈	830	≈	796	≈	796
II. Inhalt der Statuten								
1. Gesetzlich notwendiger Inhalt	430	1	±	832	≈	797	≈	797
		2						
2. Gegebenenfalls aufzunehmende Bestimmungen	430a		=	833				
III. Konstituierende Generalversammlung	431		≈	834	≈	797a		
IV. Eintragung ins Handelsregister								
1. Anmeldung	432	1			≈	798/1		
		2			vgl	798/2		
		3			≈	798/3		
2. Eintragung und Veröffentlichung	433	1					±	798
		2						
		3						
V. Sacheinlagen und weitere Leistungen von Genossenschaftern	434	1			±	799	±	799
		2						
		3						
VI. Schutz wohlerworbener Rechte	435				≈	801	≈	801
C. Mitgliedschaft								
I. Erwerb								
1. Im Allgemeinen	436	1			±	802	±	802
		2						
2. Vor und nach der Eintragung	437	1			±	803/1	±	803/1
		2			±	803/2	±	803/2
3. Aufnahme neuer Mitglieder	438	1	vgl	839/1	=	804/1	=	804/1

[229] Legende: = ident (bis auf unbedeutende sprachliche Abweichungen)
± inhaltlich ähnlich oder gleich, allenfalls anders formuliert
≈ inhaltlich ähnlich, mit bedeutenden inhaltlichen Abweichungen
vgl gleiche Materie, aber anders geregelt

PGR-Titel	PGR	Abs.		OR (2016)		PGR-Entwurf		OR-Entwurf 1919
		2			±	804/2		
		3			=	804/3	=	804/2
		4			=	804/4		
II. Verlust								
1. Austritt								
a) Freier Austritt	439	1	≈	842/1	±	805/1	±	805/1
		2	±	842/3	=	805/2	=	805/2
		3	vgl	842/2	vgl	805a		
		4						
b) Bei Genossenschaften mit dauernden Anlagen und Verträgen	440	1			±	805a		
		2						
c) Verzicht auf den Austritt	441	1	≈	843/1	=	806/1	=	806/1
		2	±	843/2	=	806/2	=	806/2
		3	±	843/2	±	806/3		
d) Kündigung	442	1	≈	844	±	806/4	≈	806/3
		2			±	806/5		
		3	≈	845				
		4	vgl	846				
		5						
2. Ausschliessung von Mitgliedern	443	1	±	846/1+2	≈	807/1	≈	807/1
		2	±	846/3	±	807/2	≈	807/2
		3						
		4						
		5	≈	846/4	±	807/3		
3. Kündigung durch einen Gläubiger oder die Konkursverwaltung	444	1			±	807/4		
		2			±	807/5		
		3						
		4						
4. Tod beziehungsweise Dahinfallen eines Genossenschafters	445	1	±	847/1	≈	808/1	≈	808/1
		2	±	847/2	±	808/2	±	808/2
		3	±	847/3	=	808/3		
		4	±	847/4	=	808/4	=	808/3
		5			±	808/5	≈	808/4
		6						
5. Übertragung der Mitgliedschaft								
a) Im Allgemeinen	446	1	vgl	849/1	≈	809/1	≈	809/1
		2	vgl	849/1	≈	809/2	≈	809/2

PGR-Titel	PGR	Abs.		OR (2016)		PGR-Entwurf		OR-Entwurf 1919
b) Bei Anteilscheinen	447	1	≈	852/1	±	810/1+3	≈	810/1
		2	vgl	853	≈	810/2	≈	810/2
		5			≈	810/3		
6. Wegfall								
a) Bei einer Anstellung	448		±	848	±	811	±	811
b) Anderer Voraussetzungen	449	1	=	850/1	=	812/1	±	812/1
		2			=	812/2		
		3	±	850/2	=	812/3	≈	812/2
		4	≈	850/3	±	812/4	vgl	812/3
		5						
		6	≈	851	=	812/5		
7. Mit der Genossenschaft verbundene Nichtmitglieder	450	1			=	813	=	813
		2			=	813/2		
		3			±	813/3		
III. Rechte und Pflichten der Genossenschafter								
1. Im Allgemeinen	451	1	±	854	=	813a/1		
		2			=	813a/2		
		3	±	855	≈	813a/3		
		4	≈	856				
		5	≈	866	±	813a/4		
2. Gewinnanspruch	452	1	±	859/1	=	815/1	=	815/1
		2	≈	859/2	=	815/2	=	815/2
		3	vgl	859/3	≈	815/3	≈	815/3
3. Reservefonds und andere Anlagen	453	1	≈	862/1	±	816/1	±	816/1
		2	±	863/2	=	816/2	=	816/2
		3	vgl	860/1	≈	817	≈	817
4. Abfindungsanspruch								
a) Nach den Statuten	454	1	≈	864/1	±	818/1	±	818/1
		2	≈	864/2				
		3	vgl	864/3				
b) Nach Gesetz	455	1	≈	865/1	±	818a/1	±	818/2
		2			±	818a/2		
		3	±	865/2	±	818b	=	818/3
c) Verjährung	456	1	±	864/4				
		2						
5. Pflicht zu Beiträgen und Leistungen								
a) Im Allgemeinen	457	1	=	867/1				
		2	±	853/1	=	814	=	814
		3	±	853/2				
		4						

PGR-Titel	PGR	Abs.		OR (2016)		PGR-Entwurf		OR-Entwurf 1919
b) Einzahlung	458	1	±	867/2	±	819/1	±	819/1
		2	±	867/3	±	819/2	±	819/2
		3						
6. Haftung der Genossenschaft und der Genossenschafter								
a) Im Allgemeinen	459	1	=	868	±	820/1+3	±	820/1+3
		2			±	820/2	±	820/2
		3						
		4						
		5						
b) Haftung der Genossenschaft ohne Haftung der Genossenschafter	460		±	868	±	820/1+3	±	820/1+3
c) Unbeschränkte Haftung der Genossenschafter	461	1	±	869/1	=	821/1	=	821/1
		2	±	869/2	±	821/2	±	821/2
		3						
		4			≈	821/3		
		5						
d) Beschränkte Haftung der Genossenschafter	462	1	±	870/1	≈	822/1	≈	822/1
		2			±	822/2	±	822/2
		3						
e) Nachschusspflicht (Deckungspflicht)	463	1	≈	871/2+2	±	823/1	±	823/1
		2						
		3	≈	871/4	=	823/2	=	823/2
		4	±	871/3	±	823/3	≈	823/3
		5	±	871/1				
f) Änderung der Haftungs- und Nachschussbestimmungen								
aa) Im Allgemeinen	464	1	±	874/1+3	±	824/1	±	824/1
		2			=	824/2	±	824/2
		3			=	824/3		
		4	=	874/4	±	824/4	±	824/3
		5			=	824/5		
bb) Bei mehreren Anteilen	465	1						
		2						
g) Haftung neueintretender Genossenschafter	466	1	±	875/1	=	825/1	=	825/1
		2	≈	875/2	=	825/2	≈	825/2
		3						
h) Haftung nach Ausscheiden eines Genossenschafters oder Auflösung der Genossenschaft	467	1	≈	876/1	±	826/1	±	826/1

PGR-Titel	PGR	Abs.		OR (2016)		PGR-Entwurf		OR-Entwurf 1919
		2	≈	876/2	≈	826/2	≈	826/2
		3	±	876/3	=	826/3	=	826/3
		4						
		5						
		6						
i) Anmeldung zur Genossenschafterliste								
aa) Im Allgemeinen	468	1	≈	877/1	±	827/1	±	827/1
		2	±	877/2	±	827/3	±	827/3
		3						
		4						
bb) Ausnahmen	469	1						
		2						
k) Verjährung	470	1	vgl	878/1	±	828/1	±	828
		2			≈	828/2		
D. Organisation								
I. Generalversammlung								
1. Befugnisse	471	1	vgl	879/1	=	829a/1	vgl	829/1
		2	vgl	879/2	±	829a/2		
		3			±	829a/3		
2. Einberufung								
a) Recht und Pflicht	472	1	=	881/1	≈	830/1	≈	830/1
		2	=	881/2	=	830/2	=	830/2
		3	=	881/3	±	830/3	±	830/3
b) Form	472a	1	≈	882/1				
		2	±	882/2				
c) Verhandlungsgegenstände	472b	1	=	883/1				
		2	=	883/2				
		3	=	883/3				
d) Universalversammlung	472c		±	884				
3. Stimmrecht	473	1	vgl	885	≈	832a/1		
		2	≈	886/1	≈	832a/2		
		3 (1. Satz)	=	887				
		3 (2. Satz)						
4. Beschlussfassung	473a	1	=	888/1 (1. Satz)				
		2	=	888/2 (1. Satz)				
		3	=	889				
		4	±	889/2+3				
II. Verwaltung								
1. Im Allgemeinen	474	1	≈	894/1	=	834/2	vgl	834
		2	±	898/1	±	835/3	vgl	835/2

PGR-Titel	PGR	Abs.		OR (2016)		PGR-Entwurf		OR-Entwurf 1919
		3			=	835/4	≈	835/3
2. Pflichten der Verwaltung	475		vgl	902	±	836		
3. Bilanz	476	2			=	837/2	=	837/2
III. Revisionsstelle								
1. Im Allgemeinen	477	1	vgl	906+907	≈	838/1	≈	838/1
		2			≈	839/1	≈	839
		3			=	839/2		
2. Gesamtverbände von Genossenschaften	478	1	vgl	921ff	≈	840/1	≈	840/1
		2	vgl	921 ff	=	840/3	=	840/3
		3	vgl	921 ff	=	840/4		
E. Verwendung des Vermögens einer liquidierten Genossenschaft								
I. Im Allgemeinen	479	1	vgl	913	±	841/1		
		2	vgl	913	±	841/2		
		3	vgl	913				
II. Erleichterung und Erschwerung der Statutenänderung	480	1			±	841a/1		
		2			≈	841a/2		
III. Verwaltung des Zweckvermögens	481	1			≈	841b/1		
		2			=	841b/2		
		3						
F. Umwandlung und Fusion	482	1						
		2						
		3						
G. Kleine Genossenschaften								
I. Im Allgemeinen	483	1			±	842a/1		
		2						
		3						
II. Entstehung	484	1			±	842b/1		
		4						
III. Mitgliedschaft								
1. Im Allgemeinen	485	1			≈	842c/1		
		2						
		3			±	842c/2		
		4			±	842c/3		
		5						
		6						
2. Überwinterungsgrundsatz	486	1			±	842c/4		
		2						
		3						
3. Anteilsrechte (Tesslen)								

PGR-Titel	PGR	Abs.		OR (2016)		PGR-Entwurf		OR-Entwurf 1919
a) Im Allgemeinen	487	1			±	842d/1		
		2						
		3			±	842d/2		
		4						
		5						
b) Auslegung	488	1			≈	842d/3		
		2			≈	842d/4		
		3			≈	842d/5		
c) Verfügungsbeschränkungen	489	1			≈	842f/1		
		2			≈	842f/2		
IV. Organisation								
1. Genossenschaftsversammlung	490	1			≈	842g/1		
		2			=	842g/4		
		3			≈	842h/1		
		4			=	842h/3		
		5			≈	842h/4		
2. Vorstand und Revisionsstelle	491	1			vgl	841k		
		2						
V. Auflösung	492	1			≈	842l		
		2						
		3			≈	842m/1		
		4			±	842m/2		
VI. Nutzungsgenossenschaften kraft Gesetzes								
1. Im Allgemeinen	493	1			±	842n/1		
		2			±	842n/2		
		3			±	842n/3		
		4			=	842n/4		
2. Viehauftrieb	494	1						
		2						
		3						
VII. Vorbehalt	495	1			=	842o		
		2						

Anhang 2: Entwurf der Genossenschaftsbestimmungen im PGR (Nachlass Wilhelm Beck)[230]

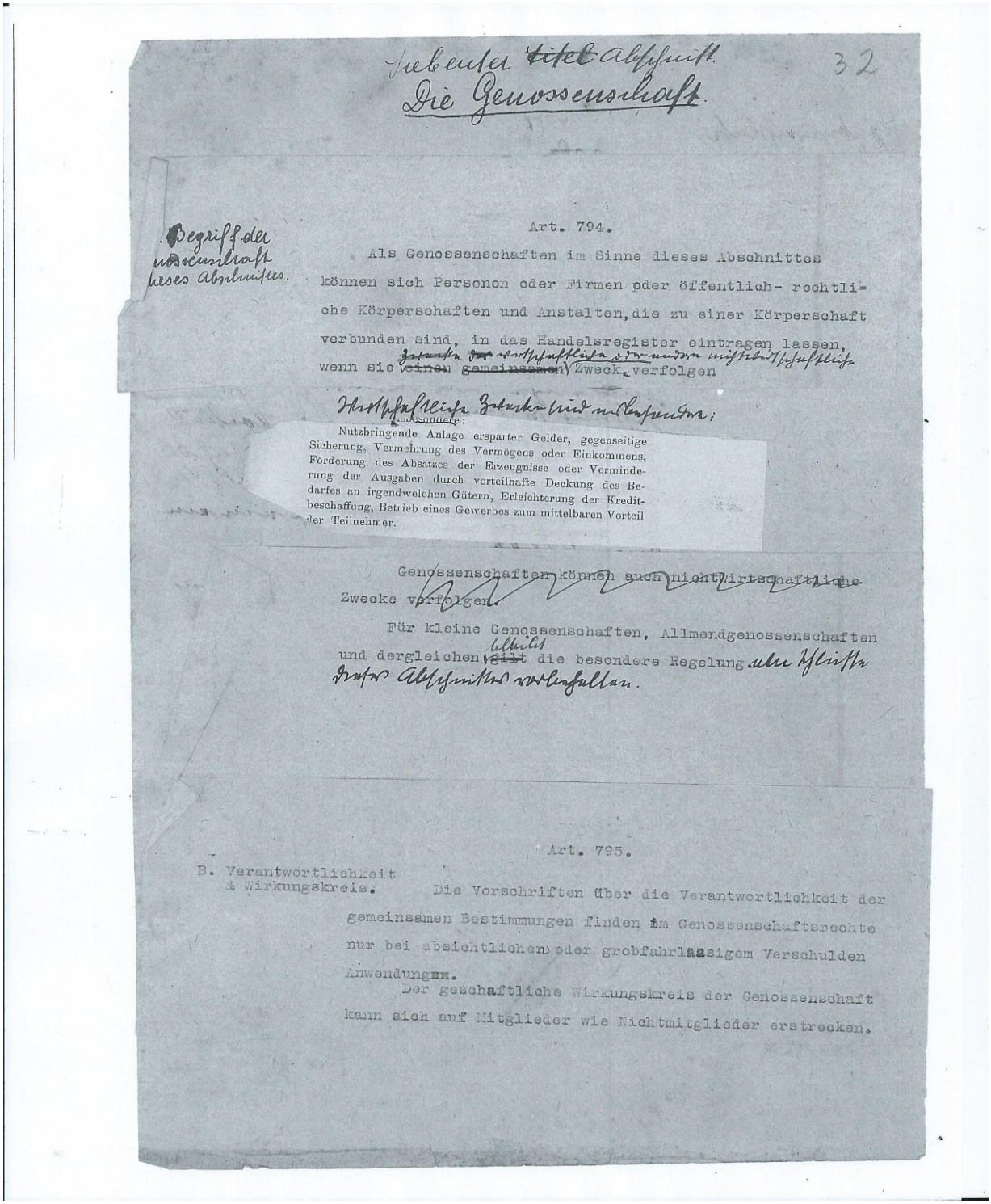

siebenter ~~Titel~~ Abschnitt.

32

Die Genossenschaft.

Begriff der Genossenschaft dieses Abschnittes.

Art. 794.

Als Genossenschaften im Sinne dieses Abschnittes können sich Personen oder Firmen oder öffentlich- rechtliche Körperschaften und Anstalten, die zu einer Körperschaft verbunden sind, in das Handelsregister eintragen lassen, wenn sie ~~einen gemeinsamen~~ Zweck verfolgen

wirtschaftlichen Zwecken und nicht wirtschaftlichen:

insbesondere:

Nutzbringende Anlage ersparter Gelder, gegenseitige Sicherung, Vermehrung des Vermögens oder Einkommens, Förderung des Absatzes der Erzeugnisse oder Verminderung der Ausgaben durch vorteilhafte Deckung des Bedarfes an irgendwelchen Gütern, Erleichterung der Kreditbeschaffung, Betrieb eines Gewerbes zum mittelbaren Vorteil der Teilnehmer.

~~Genossenschaften können auch nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgen.~~

Für kleine Genossenschaften, Allmendgenossenschaften und dergleichen ~~gilt~~ gelten die besondere Regelung dieses Abschnittes vorbehalten.

Art. 795.

B. Verantwortlichkeit & Wirkungskreis.

Die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der gemeinsamen Bestimmungen finden im Genossenschaftsrechte nur bei absichtlichem oder grobfahrlässigem Verschulden Anwendung.

Der geschäftliche Wirkungskreis der Genossenschaft kann sich auf Mitglieder wie Nichtmitglieder erstrecken.

[230] Kopie eines Entwurfs der Genossenschaftsbestimmungen im PGR (undatiert), aus dem Nachlass von Wilhelm Beck, Aktenbündel "PGR-Materialien", Privatarchiv Rupert Quaderer-Vogt. Der Autor dankt Rupert Quaderer-Vogt für die Einsichtnahme in den Nachlass und die Genehmigung zur Veröffentlichung.

Vierter Abschnitt.

Die Genossenschaft.

794.

A. Begriff der Genossenschaft des Obligationenrechts.

Als Genossenschaft des Obligationenrechts können sich Personen oder Firmen, die zu einer Körperschaft verbunden sind, in das Handelsregister eintragen lassen, wenn sie einen gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Solche Zwecke sind insb...

33

Verbände mit nicht wirtschaftlichem Zweck stehen, auch wenn sie für diesen Zweck wirtschaftlich tätig sind, unter den Vorschriften über die Vereine.

795.

B. Genossenschaften des öffentlichen und des kantonalen Rechts.

Öffentlichrechtliche Personenverbände mit genossenschaftlichen Zwecken stehen unter dem öffentlichen Recht des Bundes und der Kantone.

Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften verbleiben unter dem kantonalen Recht.

796 (679).

C. Die Entstehung.
I. Die Statuten.

Zur Entstehung der Genossenschaft des Obligationenrechts bedarf es eines mit öffentlicher Beurkundung abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages, der die Statuten der Genossenschaft enthält.

797 (680).

II. Der Inhalt der Statuten.

Die Statuten haben über folgendes Bestimmungen aufzustellen:

1. (Firma) ~~und~~, Sitz ~~der Genossenschaft~~ ~~und allfälliger Zweigniederlassungen~~,
2. Gegenstand der Genossenschaft,
3. die Bedingungen des Ein- und Austrittes der Genossenschafter,
4. die Art und Grösse der von ihnen zu leistenden Beiträge, oder dass keine solchen zu leisten seien,
5. die Organisation der Genossenschaft, die Organe für die Verwaltung, und die Art der Ausübung der Vertretung, und für die Kontrolle,
6. die Berechnung und Verteilung des Gewinnes, wenn ein solcher beabsichtigt wird,
7. die Form, in der die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen,
8. allfällige Bestimmungen über die Haftung oder die Nachschusspflicht der Genossenschafter.

C. Die Entstehung
I. Die Statuten.
Im allgemeinen

Zur Entstehu
1. eines schriftlich
der die Statuten de
schriftlich abgefas
2. der konstituiere
tuten angenommen un
oder statt deren di
Genossenschaft und
3. die Anmeldung de
die Verwaltung und

Art. 797 a.

III. Konstituierende Generalversammlung.

Falls die Statuten nicht von sämtlichen Gründern (Initianten) unterzeichnet werden, berufen diese eine konstituierende Generalversammlung ein, an welcher die

stehen,
tig sind,

enossen-
n Recht

schaften

ationen-
g abge-
ten der

gen auf-
g ab
lfälliger
n allfälliger

ler Ge-

stenden
n seien,
ine für
er Ver-

wenn

ft aus-

der die

Art. 797 a.

uten nicht von sämtlichen Gründern
eichnet werden, berufen diese eine
ral versammlung ein, an welcher die

Art. 796.

C. Die Entstehung
I. Die Statuten.
Im allgemeinen

Zur Entstehung der Genossenschaft bedarf es

1. eines schriftlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages, der die Statuten der Genossenschaft enthält oder nur schriftlich abgefasster Statuten,

2. der konstituierenden Generalversammlung, in der die Statuten angenommen und die erforderlichen Organe bestellt sind oder statt deren die Unterschrift sämtlicher Gründer der Genossenschaft und

3. die Anmeldung der Genossenschaft zum Handelsregister durch die Verwaltung und die Eintragung derselben.

Genossenschaft mit Dem

Zweigniederlassungen oder der Ortsnamen der Befugnis zur Errichtung von Zweigen.

L (Übergeschlossen)

6 ein Aufruf, Anschlag oder in Blättern.

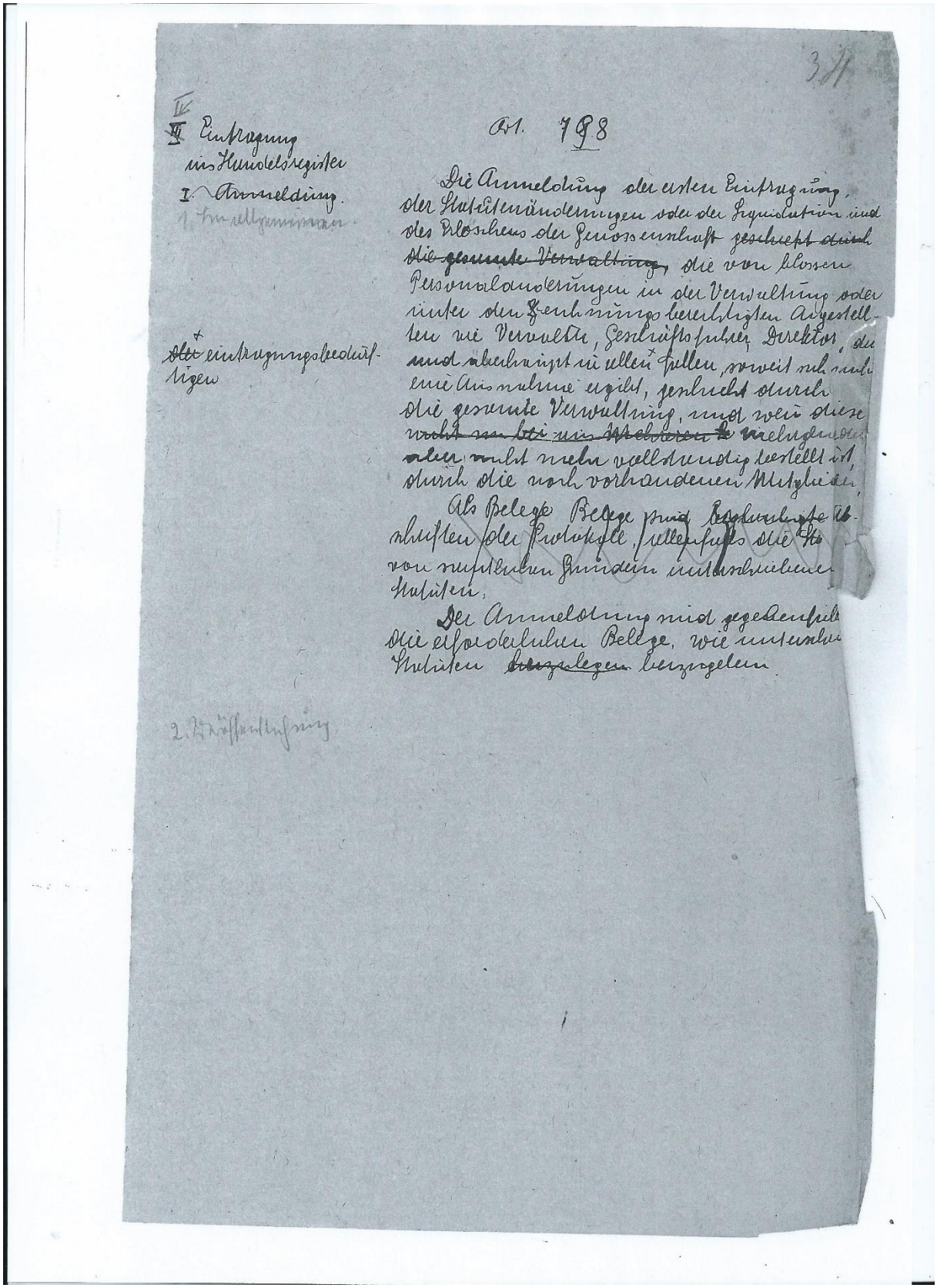

IV
~~V~~ Eintragung ins Handelsregister

I. Anmeldung.

1. Im allgemeinen

Art. 798

Die Anmeldung der ersten Eintragung, der Statutenänderungen oder der Liquidation und des Erlöschens der Genossenschaft geschieht ~~durch die gesamte Verwaltung~~, die von blossen Personalveränderungen in der Verwaltung oder unter den Zeichnungsberechtigten Angestellten wie Verwalter, Geschäftsführer, Direktor, ~~und~~ der Geschäftsführer in allen Fällen, soweit nicht eine Ausnahme gilt, geschieht durch die gesamte Verwaltung, und wenn diese ~~nicht aus bei aus Mitgliedern~~ ~~oder~~ nicht mehr vollzählig besteht ist, durch die noch vorhandenen Mitglieder.

~~Die~~ eintragungspflichtigen

Als Belege Belege sind beglaubigte Abschriften der Protokolle, allenfalls die für von zulässigen Gründen unterschriebenen Statuten.

Der Anmeldung sind gegebenenfalls die erforderlichen Belege, wie unterschriebene Statuten ~~beizulegen~~ beizugelegen.

2. Veröffentlichung

81 35

798 (681).

Die Eintragung im Handelsregister muss neben dem angeführten Inhalt der Statuten Namen, ~~Stand~~ und Wohnort der Mitglieder der Verwaltung und insbesondere der Vertreter der Genossenschaft enthalten. III. Eintragung in das Handelsregister.

799.

Sollen von Genossenschaftern Einlagen, die nicht in Geld zu leisten sind, gemacht oder Vergütungen für von der Genossenschaft zu übernehmende Vermögenswerte bewilligt werden, so sind in den Statuten der Gegenstand der Einlage oder Übernahme, der Anrechnungsbetrag oder die Vergütung und die Person des Genossenschafters, den es angeht, anzugeben. IV. Einlagen von Genossenschaftern.

800 (682).

Sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, können sie nur mit Zustimmung von drei Viertel ~~sämtlicher Genossenschafter oder~~, von sämtlichen in der Generalversammlung anwesenden ~~oder an der Stimmabgabe sich beteiligenden Genossenschaftern~~ abgeändert werden. VI. Die Änderung der Statuten.

Solche Abänderungen sind in gleichem Umfang wie die ursprünglichen Statuten ~~öffentlich zu beurkunden und in~~ das Handelsregister einzutragen. schriftlich abzufassen und in

801.

Wohlerworbene Rechte, die den Genossenschaftern in ihrer Eigenschaft als solche zustehen, können ihnen ohne ihre Zustimmung auch durch eine Statutenänderung nicht entzogen werden, sofern die Statuten nichts abweichendes vorsehen. VII. Schutz wohlerworbener Rechte.

Als wohlerworbene Rechte der Genossenschafter sind die gleichen Rechte zu betrachten wie bei der Aktiengesellschaft.

802.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft bedarf es, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, einer schriftlichen Erklärung des Beitretenden. D. Die Mitgliedschaft. I. Der Erwerb der Mitgliedschaft. 1. Im allgemeinen.

Unterschrift

6

82 36

82

2. Vor und nach der Eintragung.

803.

Der Beitritt zu einer erst zu gründenden und noch nicht eingetragenen Genossenschaft ist verbindlich, wenn der Beitretende die Genossenschaftsstatuten unterzeichnet hat, und zwar auch dann, wenn der Beitretende in der Vorlage zur Eintragung im Handelsregister nicht aufgeführt wird.

Die Aufnahme in eine bereits eingetragene Genossenschaft erfolgt durch einen Beschluss der Generalversammlung, soweit nicht die Statuten die Aufnahme neuer Mitglieder der Verwaltung zuweisen oder die Voraussetzungen angeben, unter denen die blosse Beitrittserklärung des neuen Mitgliedes zur Aufnahme genügt.

oder einer Delegiertenversammlung

II. Eintritt und Austritt von Mitgliedern.
1. Die Aufnahme neuer Mitglieder.

804 (683).

Sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, können in eine bestehende Genossenschaft jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden.

wenn sie auf ihrem Gebiete zu Ende gemacht ist,

804

~~(2)~~ Soll die Mitgliedschaft eine begrenzte sein, dann müssen die Statuten ~~einen~~ die erforderlichen Voraussetzungen der Annahme, wie beispielsweise die Zugehörigkeit zu einem Berufe oder Verein oder bestimmten Wohnsitz aufzählen und die Genossenschaft kann ausserdem eine Aufnahme aus wichtigen Gründen, die in der Person des sich Anmeldenden liegen, verweigern.

~~(3)~~ In diesen Schranken ist die Mitgliedschaft eine offene und einem Abgewiesenen steht, nach erfolgloser Beschwerdeführung bei den obern Organen der Genossenschaft gemäss den Statuten, die Klage auf Aufnahme oder auf Schadenersatz offen.

~~(4)~~

Fassung

Die ~~zuständige kantonale Behörde~~ kann, wo dringende Bedürfnisse es rechtfertigen, für einzelne Genossenschaften oder Genossenschaftsarten anordnen, dass auch durch die Statuten die Aufnahme neuer Mitglieder nicht beschränkt werden darf.

~~(5)~~ Vorbehalten bleiben die Vorschriften des öffentlichen Rechtes, welche bestimmten Personen die Pflicht zum Beitritt in bestimmte Genossenschaften auferlegen.

2. Der Austritt von Mitgliedern.
a. Freier Austritt.

805 (684).

Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschafter der Austritt frei.

Ein statutarisches Verbot oder eine übermässige Erschwerung des Austrittes durch die Statuten oder durch Vertrag sind ungültig.

Art. 805 a.

b. Bei Genossenschaften mit dauernden Anlagen u. Verträgen.

Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschafter der Austritt frei.

Ein statutarisches Verbot oder eine übermässige Erschwerung des Austrittes durch die Statuten oder durch Vertrag sind ungültig.

Genossenschaften, die längerdauernde Anlagen (Liegenschaften, Gebäude, maschinelle Einrichtungen, Vorräte u. dgl.) erwerben oder errichten, oder längerdauernde Lieferungs- oder Kaufverträge abschliessen, können in den Statuten bestimmen, dass der Austretende eine Entschädigung zu bezahlen hat, entsprechend dem Nachteil, welcher durch den Austritt der Genossenschaft aus der ungenügenden Ausnützung dieser Anlagen oder der Einhaltung der Verträge erwächst.

c. Verzicht auf den Austritt.

806.

Ein Verzicht auf den Austritt kann durch die Statuten oder durch Vertrag auf höchstens zehn Jahre vorgesehen werden.

Der Austritt ist aber auch während dieser Frist zulässig, wo wichtige Gründe ihn rechtfertigen.

Eine Beschränkung des Verzichts ist bei Genossenschaften im Sinne des ~~letzten Absatzes des~~ vorausgehenden Artikels zulässig.

83 28

83

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austrittes in den Statuten nichts festgesetzt, so kann der Austritt in allen Fällen nur auf den Schluss der Geschäftsperiode und unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von mindestens ~~vier Wochen stattfinden~~. sechs Monaten stattfinden. Die Statuten können die Kündigungsfrist auf höchstens drei Jahre ausdehnen.

807 (685).

3. Die Ausschliessung von Mitgliedern.

Die Statuten können die Gründe bestimmen, aus denen ein Genossenschafter aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden darf.

Enthalten die Statuten hierüber keine Bestimmung, so darf die Ausschliessung nur durch Generalversammlungsbeschluss und aus wichtigen Gründen erfolgen.

Bestimmung,

so darf die Ausschliessung nur durch [illegible] versammlungsbeschluss und aus wichtigen Gründen erfolgen, welche auf Klage der Ausgeschlossenenen der richterlichen Nachprüfung unterliegt.

Die Bestimmung der Statuten über die Zahlung einer Entschädigung der Austretenden bei Genossenschaften mit längerdauernden Anlagen oder Lieferungs- und Kaufverträgen findet auf den Ausgeschlossenen entsprechende Anwendung.

4. Kündigung durch einen Gläubiger.

Art. 807

Der Gläubiger eines Genossen, welcher, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Genossen fruchtlos versucht ist, die Pfandung und Ueberweisung des demselben bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zukommenden Guthabens erwirkt hat, kann behufs seiner Befriedigung das Kündigungsrecht des Genossen an dessen Stelle ausüben, ~~wenn der Schuldner [illegible] nicht [illegible] vollkommen ist.~~

Der Aufkündigung muss eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und der Urkunden über die fruchtlose Zwangsvollstreckung beigefügt sein.

808 (685.)

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Genossenschafters. 4. Der Tod eines Genossenschafters.

Die Statuten können jedoch bestimmen, dass die gesetzlichen oder eingesetzten Erben oder einer unter mehreren Erben auf blosse Anzeige der erbrechtlichen Nachfolge hin an Stelle des verstorbenen Genossenschafters als Mitglied anzuerkennen seien.

~~Art. 685.~~

Die Statuten können auch vorsehen, dass die Erben in sämtliche Rechte und Pflichten des verstorbenen Genossenschafters eintreten müssen. Erben, die sich der ihnen dadurch auferlegten Pflichten entziehen wollen, sind dafür den Austretenden gleichzustellen.

Treten mehrere Erben in die Genossenschaft ein, so hat die Erbengemeinschaft einen Vertreter zu bestellen und, falls dies aus irgend einem Grunde unterlassen, bezeichnet ihn der Richter im Rechtsfürsorgeverfahren.

Treten mehrere Erben in die Genossenschaft ein, so hat die Erbengemeinschaft einen Vertreter zu bezeichnen.

Die Bestimmung des einen Nachfolgers unter mehreren Erben erfolgt entweder durch Verfügung von Todes wegen oder durch den Teilungsvertrag der Erben.

809.

Die Übertragung eines genossenschaftlichen Anteils macht den Erwerber an Stelle des Veräusserers nur dann ohne weiteres zum Genossenschafter, wenn die Statuten es so anordnen. 5. Die Übertragung eines Genossenschaftsanteils.

Ist dies nicht der Fall, so wird der Erwerber nur durch einen dem Gesetz und den Statuten entsprechenden Aufnahmebeschluss Genossenschafter.

84

84

8. Ausstellung von Anteilscheinen.

810.

Die Mitgliedschaft an einer Genossenschaft kann mit einer Urkunde verknüpft werden.

Für solche Anteilscheine gelten, wo die Statuten es nicht anders anordnen, die Vorschriften über die Namenaktien.

Eine Austellung der Anteilsscheine auf den Inhaber ist nur zulässig, wenn die Genossenschafter weder persönlich haften, noch sonst zu einer Leistung an die Genossenschaft verpflichtet sind.

Die Genossenschaft hat, sofern es sich nicht um Inhaberanteilscheine handelt, über die Eigentüme der Anteilsscheine ein Verzeichnis zu führen und darin die eintretenden Aenedrungen einzutragen. Auch auf dem Anteilsschein ist in diesem Falle die Eigentumsübertragung zu vermerken, wenn sie rechtsgültig sein soll.

7. Verbindung mit einer Anstellung.

811.

Ist die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft mit einer Anstellung verbunden, so erfolgt, insofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen, mit dem Aufhören der Anstellung der Austritt aus der Genossenschaft.

9. Die Verbindung der Mitgliedschaft mit andern Voraussetzungen.

Art. 812.

Die Mitgliedschaft an einer Genossenschaft kann nach den Statuten das Eigentum eines Grundstückes oder einen wirtschaftlichen Betrieb zur Voraussetzung haben.

In solchen Fällen können die Statuten das Kündigungsrecht für die Zeit ausschliessen, während welcher das Mitglied im Eigentum des Grundstückes verbleibt oder den wirtschaftlichen Betrieb beibehält.

Die Statuten können ferner dem Mitglied die Pflicht auferlegen, bei Veräusserung des Grundstückes oder Uebertragung des wirtschaftlichen Betriebes die Mitgliedschaft auf den Erwerber oder Uebernehmer zu übertragen.

Die Statuten können aber auch in ausdrücklicher Bestimmung vorsehen, dass die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber oder Uebernehmer übergehe, doch bedarf diese Bestimmung der Vormerkung in den Grundbuchblättern aller betroffenen Grundstücke.

~~Wo~~ Personen, die sich der auf diesem Wege übernommenen Mitgliedschaftspflichten entledigen wollen, sind den Austretenden gleichzustellen.

812.

Die Mitgliedschaft an einer Genossenschaft kann nach den Statuten das Eigentum oder den wirtschaftlichen Betrieb eines Grundstückes zur Voraussetzung haben.

In solchen Fällen geht mit der Veräusserung oder mit der Übernahme des wirtschaftlichen Betriebes des Grundstückes die Mitgliedschaft auf den Erwerber oder den Übernehmer über, ohne dass es einer weitern Abrede bedarf.

Solche Mitgliedschaftsrechte können im Grundbuch vorgemerkt werden.

10.

9. Mit der Genossenschaft verbundene Nichtmitglieder.

813.

Personen, die zu der gewerblichen Tätigkeit der Genossenschaft durch regelmässige Lieferungen oder durch Mitarbeit oder Beiträge in eine dauernde Verbindung treten, können durch die Statuten oder durch Genossenschaftsbeschluss in ein Verhältnis gebracht werden, das sie den Mitgliedern hinsichtlich ihrer Beteiligung in einem gewissen Umfang gleichstellt.

(3) Sofern die Statuten oder der Genossenschaftsbeschluss nichts anderes bestimmen, steht das Recht und die Pflicht zur Benutzung genossenschaftlicher Einrichtungen unter den gleichen Bedingungen, wie sie für die Genossenschafter gelten, auch muss ihnen nach Massgabe dieser Benützung ihr Anteil am Ueberschuss dem genossenschaftlichen Unternehmens zukommen, wie den Genossenschaftern.

(4) Solche Personenen können und der Zahlung insbesondere für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ~~direkt~~ gleich den Mitgliedern haftbar gemacht werden.

Art. 813 a.

III. Rechte und Pflichten der Genossenschafter.

Alle Genossenschafter stehen in den Schranken des Gesetzes und der Statuten in gleichen Rechten und Pflichten.

Sie haben das Recht nach Massgabe der statutarischen Bestimmungen die genossenschaftlichen Einrichtungen zu benützen und nach den genossenschaftlichen Grundsätzen ihren Bedarf bei der Genossenschaft zu decken oder ihre Land- und Arbeitsprodukte bei ihr abzuliefern.

Sie beteiligen sich nach Gesetz und Satzung am Leben der Genossenschaft, wie insbesondere durch Besuch der Generalversammlungen und Mitwirkung bei Wahlen und Beschlüssen.

Der Genossenschafter ist verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren und darf nicht einer anderen Genossenschaft mit gleichem Zweck angehören, und ist verpflichtet, die genossenschaftlichen Einrichtungen zu benützen und in Bezügen und Verwertungen sich an seine Genossenschaft zu halten, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden darf.

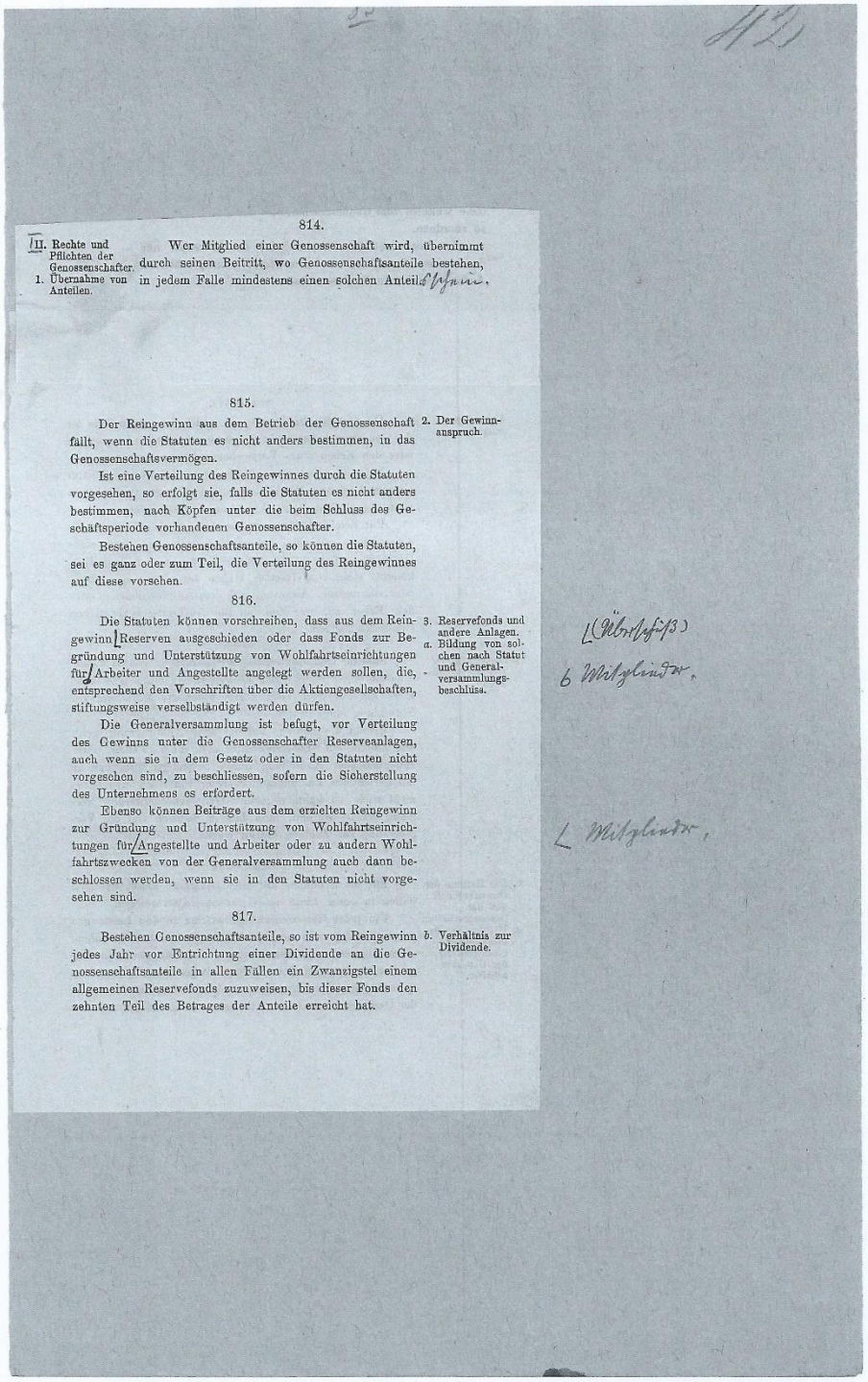

814.

II. Rechte und Pflichten der Genossenschafter.
1. Übernahme von Anteilen.

Wer Mitglied einer Genossenschaft wird, übernimmt durch seinen Beitritt, wo Genossenschaftsanteile bestehen, in jedem Falle mindestens einen solchen Anteil. Ohne.

815.

2. Der Gewinnanspruch.

Der Reingewinn aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt, wenn die Statuten es nicht anders bestimmen, in das Genossenschaftsvermögen.

Ist eine Verteilung des Reingewinnes durch die Statuten vorgesehen, so erfolgt sie, falls die Statuten es nicht anders bestimmen, nach Köpfen unter die beim Schluss des Geschäftsperiode vorhandenen Genossenschafter.

Bestehen Genossenschaftsanteile, so können die Statuten, sei es ganz oder zum Teil, die Verteilung des Reingewinnes auf diese vorsehen.

816.

3. Reservefonds und andere Anlagen.
a. Bildung von solchen nach Statut und Generalversammlungsbeschluss.

Die Statuten können vorschreiben, dass aus dem Reingewinn Reserven ausgeschieden oder dass Fonds zur Begründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter und Angestellte angelegt werden sollen, die, entsprechend den Vorschriften über die Aktiengesellschaften, stiftungsweise verselbständigt werden dürfen.

(Überschuss)

6 Mitglieder.

Die Generalversammlung ist befugt, vor Verteilung des Gewinns unter die Genossenschafter Reserveanlagen, auch wenn sie in dem Gesetz oder in den Statuten nicht vorgesehen sind, zu beschliessen, sofern die Sicherstellung des Unternehmens es erfordert.

Ebenso können Beiträge aus dem erzielten Reingewinn zur Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Angestellte und Arbeiter oder zu andern Wohlfahrtszwecken von der Generalversammlung auch dann beschlossen werden, wenn sie in den Statuten nicht vorgesehen sind.

Mitglieder,

817.

b. Verhältnis zur Dividende.

Bestehen Genossenschaftsanteile, so ist vom Reingewinn jedes Jahr vor Entrichtung einer Dividende an die Genossenschaftsanteile in allen Fällen ein Zwanzigstel einem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser Fonds den zehnten Teil des Betrages der Anteile erreicht hat.

Art. 818

4. Abfindungsanspruch.
a) Statutatrische Bestimmung.

Die Statuten bestimmen, ob und welche Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen den ausscheidenden Mitgliedern oder Erben zukommen.

Bestehen Anteilsscheine, so können die Statuten dem Ausscheidenden ein Recht auf Rückzahlung im Verhältnis zu dem zur Zeit des Ausscheidens vorhandenen Vermögen, jedoch höchstens bis zur Höhe des einbezahlten Betrages zuerkennen.

Die Genossenschaft ist aber nicht verpflichtet, diese Rückzahlung vor Ablauf von fünf Jahren zu leisten und kann ausserdem den Ausscheidenden bei Genossenschaften mit dauernder Anlage oder langfristen Verträgen zur Bezahlung einer Auslösungssumme verhalten oder diese mit allenfalls verrechnen.

b) ohne statutarische Bestimmung.

Art. 818. a.

Ist in den Statuten über die Ansprüche der ausscheidenden Mitglieder oder deren Erben im Genossenschaftvermögen nichts bestimmt, so können diese keine Abfindung beanspruchen;

sie können aber bei Genossenschaften mit dauernden Anlagen oder langfristigen Verträgen zur Bezahlung einer Auslösungssumme verhalten werden.

c) bei Auflösung innerhalb eines Jahres.

Art. 818 b.

Für den Fall, dass die Genossenschaft sich innerhalb eines Jahres seit dem Ausscheiden oder dem Tode eines Genossenschafters auflöst und das Vermögen zur Verteilung kommt, steht von Gesetzes wegen der gleiche gesetzliche oder statutarische Anspruch auch dem Ausgeschiedenen oder dem Erben zu, wie den bei der Auflösung vorhandenen Genossenschaftern.

86

818 (687).

4. Abfindungsanspruch.

Die Statuten bestimmen, ob und welche Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen den ausscheidenden Mitgliedern oder den Erben eines Verstorbenen zukommen.

Ist in den Statuten hierüber nichts bestimmt, so kann ein ausscheidendes Mitglied oder der Erbe eines verstorbenen Genossenschafters keine Abfindung beanspruchen.

Für den Fall, dass die Genossenschaft sich innerhalb eines Jahres seit dem Ausscheiden oder dem Tode eines Genossenschafters auflöst und das Vermögen zur Verteilung kommt, steht von Gesetzes wegen der gleiche gesetzliche oder statutarische Anspruch auch dem Ausgeschiedenen oder dem Erben zu, wie den bei der Auflösung vorhandenen Genossenschaftern.

819.

5. Einzahlung der Genossenschaftsanteile.

Sind die Genossenschafter zur Einzahlung von Genossenschaftsanteilen verpflichtet, so werden sie unter Ansetzung einer angemessenen Frist durch besondere Mitteilung zur Einzahlung aufgefordert.

Erfolgt die Zahlung auf die erste Aufforderung nicht, und kommt ein Genossenschafter auch einer zweiten, unter entsprechender Androhung durch besondere Mitteilung an ihn gerichteten Zahlungsaufforderung innerhalb Monatsfrist nicht nach, so kann er seiner Genossenschaftsrechte verlustig erklärt werden, ohne dass er dadurch von der Verpflichtung zur Zahlung befreit würde.

820 (689).

6. Die Haftung der Genossenschaft und der Genossenschafter.

a. Haftung der Genossenschaft ohne Haftung der Genossenschafter.

Für die Schulden der Genossenschaft haftet in allen Fällen in erster Linie das Genossenschaftsvermögen.

Ein jeder Genossenschafter ist nur zu den Leistungen verpflichtet, die von den Statuten in Gestalt der Übernahme eines Genossenschaftsanteils oder der Leistungen von Mitgliederbeiträgen als Einzahlungen vorgesehen sind, und es können ihm diese Leistungen mit Wirksamkeit im Konkurse der Genossenschaft weder erlassen noch gestundet werden.

87

Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nur, soweit die Statuten sie vorsehen.

821.

b. Unbeschränkte Haftung der Genossenschafter.

Die Statuten können bestimmen, dass hinter dem Genossenschaftsvermögen die Genossenschafter unbeschränkt persönlich verpflichtet sind (Solidargenossenschaft)

In diesem Falle haften die Genossenschafter für die sämtlichen Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen, soweit als die Gläubiger in dem Genossenschaftskonkurse zu Verlust gekommen sind.

Das Rückgriffsrecht unter den Zahlenden [illegible] für Solidarschuldverhältnisse im allgemeinen aufgestellten Vorschriften.

822.

c. Beschränkte Haftung.

Die Statuten können bestimmen, dass die Genossenschafter hinter dem Genossenschaftsvermögen persönlich, jedoch nur bis zu einem gewissen Kapitalbetrag, haften.

In diesem Falle erstreckt sich die Verpflichtung der Genossenschafter zwar auch auf sämtliche im Konkurs der Genossenschaft ungedeckt verbliebenen Verbindlichkeiten derselben, jedoch nur in dem Sinne, dass sie über die Einzahlung ihrer Genossenschaftsanteile und Mitgliederbeiträge hinaus höchstens bis zu dem in den Statuten vorgesehenen weitern Kapitalbetrag in Anspruch genommen werden können.

823.

d. Nachschusspflicht.

Die Statuten können die Genossenschafter über die Genossenschaftsanteile und Mitgliederbeiträge hinaus, sei es unbeschränkt oder bis zu einem bestimmten Kapitalbetrag, zu Nachschüssen verpflichten (Nachschussgenossenschaft)

Diese Nachschüsse können jederzeit von der Verwaltung zur Deckung von Bilanzverlusten und ausserdem sofort nach Ausbruch des Konkurses der Genossenschaft von der Konkursverwaltung eingefordert werden.

Die Erhebung erfolgt durch Verteilung des Nachschussbedarfs auf die Genossenschafter nach Massgabe ihrer Kapital-

gemäß Kataster der Lastenverteilung oder im Einzelfalle [illegible]

88

anteile oder, wo solche nicht vorliegen, nach Köpfen, im übrigen unter Anwendung der Vorschriften über die Einforderung der Genossenschaftsbeiträge.

824.

e. Änderung der Haftungsbestimmungen.

Änderungen an den Haftungs- oder Nachschussverpflichtungen der Genossenschafter können, wenn sie die Haftung oder die Nachschusspflicht vermindern, nur auf dem Wege der Statutenrevision vorgenommen werden und wirken, wenn sie die Haftung oder die Nachschüsse beschränken, nur mit Hinsicht auf die nach der Veröffentlichung entstandenen Schulden.

Eine Neubegründung oder Vermehrung der Haftung oder der Nachschusspflicht kann überdies nur unter Zustimmung ~~sämtlicher~~ von dreiviertel Genossenschafter erfolgen.

Sie kommt mit der Eintragung des Beschlusses sofort allen Gläubigern zugute.

825 (690).

f. Haftung neu eintretender Genossenschafter.

Wer in eine Genossenschaft eintritt, für deren Verbindlichkeiten die Genossenschafter persönlich einstehen müssen, oder bei der eine Nachschusspflicht besteht, haftet gleich den andern auch für die vor seinem Eintritte entstandenen Schulden.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist gegenüber Dritten ohne Wirkung.

826 (691, 692).

g. Haftung nach Ausscheiden eines Genossenschafters oder Auflösung der Genossenschaft.

Wenn ein beschränkt oder unbeschränkt persönlich haftbarer Genossenschafter durch Tod oder in anderer Weise ausscheidet, so dauert die Haftbarkeit für die vor seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten fort, sofern die Genossenschaft innerhalb eines Jahres oder einer statutarisch festgesetzten längern Frist seit der Eintragung des Ausscheidens in das Handelsregister in Konkurs gerät.

xx Ein derartiger Beschluss ist als Statutenänderung sofort durch die Verhandlung beim Amtsvorsteher-Stellvertreter und von diesem zu veröffentlichen.

~~(1)~~ Auf Genossenschafter, welche der Neubegründung oder Vermehrung der Haftung oder der Nachschusspflicht nicht zugestimmt haben und innerhalb dreier Monate nach der Eintragung des Beschlusses austreten, finden die neuen Bestimmungen keine Anwendung. ~~Dagegen~~ unterstehen sie den statutarischen und gesetzlichen Austrittsbedingungen .

~~Art. 835.~~

Eine entgegenstehende Vereinabrung ist gegenüber Dritten ohne Wirkung, es sei denn, dass der Dritte mit dem Eingetretenen eine beaondere Vereinabrung getroffen hat

89

Unter der gleichen Voraussetzung besteht auch die Nachschusspflicht nach dem Ausscheiden für ein Jahr weiter.

Wird eine Genossenschaft aufgelöst, so bleiben die Mitglieder in gleicher Weise noch haftbar oder zu Nachschüssen verpflichtet, falls innerhalb eines Jahres oder innerhalb einer statutarisch festgesetzten längeren Frist, seitdem die Auflösung der Genossenschaft in das Handelsregister eingetragen ist, der Konkurs über die Genossenschaft eröffnet wird.

827 (702).

h. Genossenschafter verzeichnis.

Wenn die Genossenschafter für die Genossenschaftsschulden unbeschränkt oder beschränkt persönlich haftbar oder in irgend einer Umschreibung zu Nachschüssen verpflichtet sind, so hat die ~~Geschäftsführung~~ Verwaltung, auch wenn solche Verpflichtungen nur bedingt aufgestellt sind, ein Verzeichnis sämtlicher Mitglieder der Registerbehörde einzureichen und spätestens innerhalb drei Monaten jeden Austritt oder Eintritt anzumelden.

Dieses Verzeichnis der Mitglieder wird nicht veröffentlicht, steht aber jedermann zur Einsicht offen.

Überdiess steht jedem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliede, sowie den Erben eines durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes die Befugnis zu, die Eintragung des Austrittes, Ausschlusses oder Todesfalles ohne Vermittlung der Geschäftsführung vornehmen zu lassen, wobei aber die Registerbehörde der Geschäftsführung von einer solchen Erklärung sofort Kenntnis zu geben hat.

828 (693).

i. Verjährung der Haftierung.

Sofern die Klagerechte aus der persönlichen Haftbarseit einzelner Mitglieder nicht nach den gesetzlichen Anordnungen schon vorher erloschen sind, verjähren sie in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, wo der Konkurs über das Vermögen der Genossenschaft beendigt worden ist.

Art. 828.

Die Verjährung wird durch das Vorgehen einzelner Genossenschafter inbezug auf die übrigen nicht unterbrochen

90

829.

E. Die Organe der Genossenschaft.
I. Die Generalversammlung.
1. Generalversammlung und ihre Ersetzung.

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter.

An Stelle der Generalversammlung ~~kann bei Genossenschaften von über fünfhundert Mitgliedern~~ durch die Statuten eine Ausübung des Stimmrechts der Genossenschafter ganz oder zum Teil durch das Mittel der Stimmurne gesetzt oder die Tätigkeit der Generalversammlung einem Ausschuss (~~Delegiertenversammlung~~) übertragen werden, der von der Generalversammlung oder mit der Stimmurne in einem von den Statuten bezeichneten Verhältnis bestellt wird.

Insbesondere kann die Generalversammlung auf Grund einer neuen ~~Statutenbestimmung~~ Bestimmungen in den Statuten ~~erlassen~~ von ordentlich oder dringlich oder dringlichen einzelnen Funktionen der Genossenschafter gewählten Delegiertenversammlung übertragen werden.

829a

8. Aufgabe.

Die Generalversammlung der Genossenschafter ist das oberste Organ der Genossenschaft.

~~Sie~~ Die Generalversammlung oder Genossenschafter oder Delegierte beruft die bestmögliche Erreichung des Genossenschaftszweckes, überwacht die genossenschaftlichen Werke und prüft die gesamte Verwaltung.

Ihr allein kommen mangels Statutenbestimmung zu die Wahl der Verwaltung und erforderlichenfalls der Kontrollstelle; die Abnahme der Bilanz und Jahresrechnung, erforderlichenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Betriebsüberschusses und die Entlastung der Verwaltung; die Vornahme von Statutenänderungen; die Aufstellung der leitenden Grundsätze für die Geschäftsführung und für die Anstellungsbedingungen der Hilfskräfte und die Genehmigung der allgemeinen Betriebsreglemente; die Beschlussfassung über die Auflösung.

Sie ist, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen oberste Instanz zur Erledigung von Beschwerden gegen die Verwaltung, wie insbesondere bezüglich der Aufnahme oder des Ausschlusses von Mitgliedern und entscheidet in allen weiteren Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

830 (706).

2. Die Einberufung.
a. Voraussetzung der Einberufung.

Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch die Verwaltung oder ein anderes nach den Statuten dazu befugtes Organ der Genossenschaft (Aufsichtsrat usw.) einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Genossenschafter oder, bei Genossenschaften von weniger als dreissig Mitgliedern, mindestens drei Genossenschafter es verlangen.

Kommt die Verwaltung diesem Verlangen nicht nach, so kann die Einberufung auf Begehren der Verlangenden durch den Richter erfolgen.

831.

b. Art der Einberufung.

Die Art der Einberufung wird durch die Statuten festgesetzt.

Bei Genossenschaften von über dreissig Mitgliedern ist die Einberufung in jedem Fall als rechtswirksam zu betrachten, sobald sie durch öffentliche Ausköndung erfolgt.

Betreffend die Ansetzung der Gegenstände der Beratung gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Aktiengesellschaften, sofern es sich um wichtige Gegenstände handelt.

91

832 (707).

3. Stimmrecht in der Generalversammlung.

Ist es in den Statuten nicht anders bestimmt, so hat in der Generalversammlung und gegebenenfalls bei der Urnenabstimmung jeder Genossenschafter eine Stimme.

Die Statuten können das Stimmrecht nach Massgabe der Genossenschaftsanteile festsetzen.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst.

Genossenschaften ~~(Verbände)~~, ~~deren Mitglieder zum grossen Teil selbst Genossenschaften sind~~) können in ihren Statuten die Zahl der stimmberechtigten Delegierten, durch die sich die Mitglieder an der Delegiertenversammlung vertreten lassen können, nach Massgabe der Mitgliederzahl oder nach einem sonstigen passenden Masstab abstufen.

Sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, werden die Beschlüsse der Generalversammlung oder des sie vertretenden Organs mit absoluter Mehrheit gefasst.

Art. 832 a.

b) Ausübung des Stimmrechtes.

Das Stimmrecht wird durch den Genossenschafter persönlich ausgeübt.

Bei Verhinderung kann er einen anderen Genossenschafter zur Vertretung ermächtigen, doch darf ein Bevollmächtigter immer nur einen Genossenschafter vertreten. Der Verhinderte kann mit der Vertretung auch einen Familiengenossen, wie insbesondere den Ehegatten betrauen.

Vorbehalten bleibt die Stellvertretung von Verbänden und Firmen und die gesetzliche Vertretung Handlungsunfähiger.

Art. 832 b.

4. Leitung und Protokollführung.

Bestimmen die Statuten nichts anderes, so leitet ein von der Versammlung ~~Ihr~~ gewähltes Mitglied jeweils die Versammlung.

Das Protokoll wird mangels anderer Bestimmung durch die Statuten oder Versammlung von einem Mitgliede geführt und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

833.

Die Verwaltung der Genossenschaft kann Beschlüsse der Generalversammlung oder der Genossenschafter, die gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der Statuten verstossen, beim Richter mit Klage gegen die Genossenschaft anfechten.

5. Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen.

a. Im allgemeinen.

Ausserdem können ein Zwanzigstel der Genossenschafter oder bei Genossenschaften mit weniger als dreissig Mitgliedern drei Genossenschafter einen solchen Beschluss anfechten, wobei ihnen jedoch der Richter Sicherstellung auferlegen kann.

833a

Das Anfechtungsrecht der Genossenschafter erlischt, wenn sie nicht während eines Monats seit der Beschlussfassung die Absicht, die Klage zu erheben, der Verwaltung ankündigen und spätestens binnen zwei Monaten nach der Generalversammlung die Klage beim Richter anbringen.

b. ~~Verfahren~~ Ausübung der Anfechtung.

834 (695).

Jede Genossenschaft muss eine Verwaltung haben, die aus einem oder mehreren Mitgliedern der Genossenschaft besteht.

II. Die Verwaltung.
1. Im allgemeinen.

~~Art. 834.~~

Besteht die Verwaltung (Vorstand) aus mehreren Personen, so hat sie mehrheitlich aus Genossenschaftern zu bestehen.

835 (705).

Die Wahl der Verwaltung erfolgt, wo die Statuten nicht etwas anderes vorsehen, durch die Generalversammlung.

2. Die Bestellung und Ordnung der Verwaltung.

auf die Dauer von drei Jahren.

Die Statuten können neben der Verwaltung die Geschäftsführung einem Direktor oder mehreren Direktoren

~~(2)~~ Die Statuten können auch unter Wahrung des Aufsichtsrechtes der Verwaltung die Geschäftsführung einem oder ~~mkx~~ mehreren von der Verwaltung oder der Generalversammlung bestellten Verwaltern oder Geschäftsführern übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Die Ordnung der Befugnisse der Verwaltung und der ~~Direktion~~ erfolgt nach den Vorschriften über die Aktiengesellschaften, soweit nicht ~~[illegible]~~ Ausnahmen vorgesehen sind.

836 (708).

3. Abberufung der Verwaltung.

Die Generalversammlung ist, wenn nicht die Statuten die Abberufung anders ordnen, jederzeit berechtigt, die Mitglieder der Verwaltung und Kontrollstelle, sowie andere von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte, unbeschadet allfälliger Entschädigungsansprüche derselben abzuberufen.

In allen Fällen kann das Gericht die genannten Organe oder Bevollmächtigten auf den Antrag eines Genossenschafters, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten versäumen oder zu erfüllen ausserstande sind, abberufen.

Das Gericht hat in einem solchen Falle zugleich eine Neuwahl durch die zuständigen Genossenschaftsorgane zu verfügen und für die Zwischenzeit die geeigneten Anordnungen zu treffen.

92 97

Art. 836

4. Aufgabe der Verwaltung.

Mangels anderer statutarischer Bestimmung obliegt der Verwaltung

1. der Geschäftsbetrieb, die Wahlen für statutarisch vorgesehene weitere Organe, wie Betriebskommission, Verwalter oder Geschäftsführer und des weiteren Personals, sowie die Abberufung der von ihr gewählten Personen,

2. die Ausführung und erforderlichenfalls der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den von der Generalversammlung aufgestellten allgemeinen Reglementen, in den statutarischen und reglementarischen Grenzen die Bestimmung des Geschäftsbetriebes und Erweiterung desselben

3. die Behandlung von Beschwerden, und der Rechnungsrevision,

~~4. die Rechnungsrevision~~

4. Endlich hat die Verwaltung die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und dieser die Jahresrechnung vorzulegen und einen ausführlichen Jahresbericht zu erstatten der der Generalversammlung einen Einblick in den Stand des genossenschaftlichen Betriebes und eine selbstständige Beurteilung desselben gestattet.

837 (703, 701).

5. Bilanz.

Die Aufstellung und gegebenenfalls die Veröffentlichung der Bilanz erfolgt nach den Bestimmungen, die für die Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit im allgemeinen aufgestellt sind.

Einzelne Genossenschaften oder Genossenschaftsarten, die nach den genannten Bestimmungen zur Veröffentlichung der Bilanz nicht verpflichtet sind, können durch die zuständige kantonale Behörde der Pflicht, die Bilanz zu veröffentlichen, unterstellt werden.

838.

III. Die Kontrollstelle.
1. Im allgemeinen.

Jede Genossenschaft hat ihre Geschäftsführung und Bilanz für jede Geschäftsperiode durch eine Kontrollstelle prüfen zu lassen.

Die Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die durch die Generalversammlung oder die an deren Stelle getretenen Organe für die Dauer von mindestens einem Jahr gewählt werden.

In bezug auf die Pflichten und Befugnisse der Kontrollstelle, sowie die etwaige Ernennung besonderer Kommissäre und Sachverständiger gelten die gleichen Vorschriften wie für die Aktiengesellschaften.

839.

2. Bei grossen Genossenschaften.

Genossenschaften mit einem Kapital von mindestens einer Million Franken oder mit mindestens fünfhundert Mitgliedern sind verpflichtet, die Kontrolle entweder durch Treuhandgesellschaften oder durch Revisionsverbände vornehmen zu lassen oder die Kontrollstelle mindestens zur Hälfte aus technisch gebildeten Sachverständigen zu besetzen.

Der Richter kann auf Antrag eines Genossenschafters die Einhaltung dieser Vorschrift im Rechtsfürsorgeverfahren anordnen.

840.

Bestehen Verbände von Genossenschaften, so sind die Verbandsorgane befugt, darüber zu wachen, dass die Statuten der einzelnen Genossenschaften mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen und dass die Beschlüsse der Genossenschaften und der Verwaltungsorgane den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften entsprechen.

Die Verbandsorgane können für Streitigkeiten unter den Mitgliedern und Organen der einzelnen Verbandsgenossenschaften als Schiedsgericht bezeichnet werden.

Sie können über die Verwaltung der einzelnen Genossenschaften alle Auskünfte verlangen und Erhebungen vornehmen, die im Interesse des Verbandes liegen.

3. Verbände von Genossenschaften.

52

...itt in einen Verband ... keine Verpflichtungen ... durch die ~~Genossen=~~ Statuten und ...e allfällige diesbezüg= ...den allgemeinen ~~Grund=~~ Grundsätzen

~~Verbehalten bleibt durch den Beschluss von Normalien oder Preistarifverträgen durch den Verband mit andern Vereinbarungen und die Verpflichtung der Genossenschafter zu deren Innehaltung.~~

Die können den einzelnen Mitgliedern der ungeschlossenen Genossenschaften die Verpflichtung auferlegen, die vom Verb. und mit andern Verbänden abgeschlossenen Normalien oder Preistarifverträge ~~haften~~ einzuhalten.

Art. 840 a.

F. Beteiligung des Gemeinwesens.

Die Genossenschaft kann in ihren Statuten dem Gemeinwesen auf Grund besonderer Vereinbarung mit demselben mit oder ohne seinen Einbezug in die Mitgliedschaft eine besondere rechtliche Stellung einräumen, so in Bezug auf die Beitragspflicht, das Stimmrecht, die Beteiligung an der Verwaltung, die Haftung gegenüber den Gläubigern, die Beendigung des Verhältnisses und die Beteiligung am Liquidationsergebnis.

G. Verwendung des Vermögens einer liquidierten Genossenschaft.

Art. 841.

I. Im allgemeinen.

Bei Genossenschaften, die in den Statuten vorsehen, dass die auf Anteile einbezahlten Beträge bei Ausscheiden eines Mitgliedes verfallen, muss das bei der Liquidation sich ergebende Reinvermögen genossenschaftlichen Zwecken erhalten bleiben.

Ebenso muss ein solcher Ueberschuss stets dann genossenschaftlichen Zwecken erhalten bleiben, wenn die Statuten nicht einen bestimmten andern ~~Zweck~~ Verwendungszweck vorsehen.

II. Statutenänderung hiefür.

Art. 841 a.

Eine Statutenänderung, welche für den Fall der Liquisation die Erhaltung des übrigbleibenden Genossenschaftsvermögens für genossenschaftliche Zwecke bestimmt, kann jederzeit mit einfachem Mehr der Stimmenden vorgenommen werden.

Eine Statutenänderung, welche die Bestimmung des Liquidationsergebnisses für genossenschaftliche Zwecke wieder aufheben will, bedarf der Zustimmung sämtlicher Genossenschafter.

53

III. Verwaltung des Zweckvermögens.

Art. 841 b.

Muss das Vermögen genossenschaftlichen Zwecken erhalten bleiben, dann bestimmen die Statuten oder die Generalversammlung, ob es dem Gemeinwesen, dem die Genossenschaft nach ihrer Bestimmung angehörte, oder einem Genossenschaftsverband mit der erforderlichen Zweckauflage anzuvertrauen sei.

In gleicher Weise bestimmen sie, ob die Uebergabe unter Zinsauflage erfolge, oder ob die Zinsen zu gemeinnützigen oder genossenschaftlichen Zwecken verwendet werden dürfen.

57

G. Kleine Genossenschaften, Allmendgenossenschaften und dergleichen.
I. Im allgemeinen.

Art. 841 a.

Kleine Genossenschaften, wie Kleinviehzuchtgenossenschaften für Kälber, Ziegen, Schafe, Schweine, ferner kleine Genossenschaften, die einen örtlich oder sachlich beschränkten Wirkungskreis haben oder einen mit Grund und Boden verbundenen gemeinsamen Zweck verfolgen, wie Allmend-, Alpen-, Flur-, Wald-, Weid-, Sennerei-, Brunnen-, Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften und dergleichen erlangen das Recht der Persönlichkeit, sobald sie nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen wie bei Alpgenossenschaften oder mangels solcher nach den folgenden und ergänzend nach den für Vereine aufgestellten Vorschriften gebildet sind, ohne dass sie sich ins Handelsregister eintragen lassen müssen.

Im Zweifel, ob eine eintragungspflichtige Genossenschaft vorliegt oder nicht, entscheidet die Registerbehörde im Rechtsfürsorgeverfahren.

II. Entstehung.

Art. 841 b.

Zur Entstehung einer solchen Genossenschaft bedarf es schriftlich abgefasster und von den Genossenschafter einzeln, unterschriftlich oder in einer Gründungsversammlung angenommenen Statuten, die insbesondere zu enthalten haben Vorschriften über

1. Name, Sitz und Gegenstand oder Zweck der Genossenschaft;
2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft und über Art und Grösse allenfalls zu leistender Beträge;
3. die Organisation der Genossenschaft, die Organe für die Verwaltung und die Art der Ausübung der Vertretung und allenfalls der Kontrolstelle;
4. die Form in der die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen, wie Ausruf auf Kirchenplatz, Anschlag an der Gemeindetafel, durch die Zeitungen erfolgen.

Lässt sich eine Genossenschaft durch ihren Vor

53

stand ins Handelsregister eintragen, so hat die Eintragung und deren Veröffentlichung die vorstehend aufgeführten Punkte zu enthalten.

Art. 641 c.

III. Mitgliedschaft.
I. Im allgemeinen.

Die Statuten können Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft beschränken und diese kann veräusserlich und vererblich sein.

Soweit die Mitgliedschaft vererblich ist, dürfen uneheliche Nachkommen nicht vom Erwerb ausgeschlossen werden.

Die Vorschriften über den Austritt bei Genossenschaften mit dauernden Anlagen und Verträgen über die Kündigung durch einen Gläubiger und über die Verbindung der Mitgliedschaft mit andern Voraussetzungen bei den Genossenschaften nach diesem Abschnitt können Anwendung finden.

Wenn bei Alp- und Weidegenossenschaften die Statuten nichts anderes bestimmen, darf nur jenes Vieh gealpt, bezw. zur Weide getribben werden, das mit eigenem Futter (Blumen) in der Gemeinde, wo die Genossenschaft ihren Sitz hat, überwintert worden ist.

Art. 641 d.

2. Anteilsrechte (Tasslen).
a) Im allgemeinen.

Wenn Genossenschafter an der Genossenschaft Teilrechte, wie Kuhrechte, Sennereirechte und dergleichen besitzen, so erwerben und verlieren sie mangels anderer statutarischer Vorschrift die Mitgliedschaft mit dem Erwerb oder der Veräusserung

Ueber die Genossenschaftsanteile, wie Kuhrechte, Sennereirechte und dergleichen können Anteilsscheine (Tasslen, Beiglen) als Beweismittel ausgegeben werden.

Nutzung zu verstehen ist, als notwendig ist, eine Kuh in üblicher Weise zu sömmern.

Die Berechtigung und Verpflichtung aus anderen

57

Teilrechten bestimmt sich nach den Statuten und mangels ~~andern Teilrechten~~ einer solchen Bestimmung nach der Uebung. Mit Anteilrechten können auch andere Nutzungen, wie Holzbezug verbunden sein.

Art. 841 f.

c) Verfügungsbeschränkungen-

In den Statuten von Genossenschaften mit Teilrechten kann bestimmt werden

1. dass die Anteilsnutzungen nur beschränkt verpachtet werden können, wie Bürger der betreffenden Gemeinde, in der die Alpe oder Sennerei liegt;

2. dass die Veräusserung von Anteilen nur an Bürger der Gemeinde, in der die Genossenschaftsalpe-Sennerei und dergleichen liegen, oder dass zugunsten von Mitgliedern oder Bürgern der Gemeinde ein Vorkaufsrecht (Gemeinde- und Genossenlosung) um den gleichen Preis, wie der Dritte bezahlt, oder um einen ermittelten Schätzungswert bestehe;

3. dass die Verpfändbarkeit ausgeschlossen ist

Diese Beschränkungen können allenfalls auf Antrag des Vorstandes im Grundbuch vorgemerkt werden.

Art. 842 g.

IV. Organisation.
1. Genossenschaftsversammlung.

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Genossenschaftsversammlung.

Die Genossenschaftsversammlung wird vom Vorstand nach Massgabe der Statuten, so oft das Interesse der Genossenschaft es erfordert, einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der berechtigten Stimmen es verlangt.

Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist erforderlich, dass soweit möglich, alle Genossenschafter zur Versammlung eingeladen worden sind.

7

2. Stimmrecht und Mehrheit.

a) ~~Im allgemeinen.~~

Art. 841 h.

In der Genossenschaftsversammlung hat jeder Genossenschafter, bei Genossenschaften mit Teilrechten jedes Teilrecht eine Stimme.

Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst.

Der Beschluss über die Veräusserung des Genossenschaftsgutes oder die Auflösung der Genossenschaf bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Stimmen.

Wegen Verletzung wohlerworbener Rechte kann jeder Genossenschafter einen Genossenschaftsversammlungsbeschluss innerhalb eines Monats, nachdem er vom Beschluss Kenntnis hat, spätestens innert einem halben Jahre beim Landgericht mittels Klage anfechten.

Art. 841 i.

b) ~~Bei Genossenschaftsalpen.~~

Bei Alpgenossenschaften dürfen Beschlüsse über Auflösung der Genossenschaft oder über Veräusserung und Belastung oder Teilung von Genossenschaftsalpen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierung.

3. Vorstand.

Art. 841 k.

Jede Genossenschaft muss einen Vorstand (Verwaltung) haben, der aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht.

Die Statuten von Genossenschaftsalpen können den Zwang zur Annahme einer Stelle als Vorstandsmitglied oder eines andern Organs nach Massgabe und Wirkung d der für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften einführen.

Der Vorstand wird von der Genossenschaftsversammlung gewählt.

Er hat die Pflicht, nach den ihm zustehenden Befugnissen die Angelegenheiten der Genossenschaft

57

zu besorgen, insbesondere die Genossenschaft zu verwalten und in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten zu vertreten.

V. Auflösung.
1. Im allgemeinen.

Art. 841 l.

Wird die Genossenschaft aufgelöst, so wird das Vermögen an die letzten Genossenschafter im Verhältnis zu ihrer Beteiligung verteilt.

2. Unteilbarkeit und Unauflösbarkeit von Genossenschaftsalpen.

Art. 841 m.

Alpgenossenschaften dürfen in der Regel nicht aufgelöst und Genossenschaftsalpen nicht zerstückelt werden.

Ausnahmen bedürfen nach Anhörung der Landesalpkommission der Regierungsgenehmigung, gegen welche sich jeder Genossenschafter bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz beschweren kann.

VI. ~~Markskutt.~~ Nutzungsgenossenschaften kraft Gesetzes.

Art. 841 n.

Wenn einzelne oder mehrere im Eigentum einer Gemeinde stehende Alpen während einer gewissen Zeit wie Rhod und dergleichen benützt werden, so bilden die Benutzer von Gesetzeswegen eine Nutzungsgenossenschaft, für die ausser den Alpgesetzen und den besonderen Alpstatuten die bestehende Uebung massgebend ist.

Diese Genossenschaften werden mangels anderer Vorschrift oder Uebung durch den vom Gemeinderat oder in anderer Weise bestellten Alpmeister, Alpvogt und dergleichen behördlich und ausserbehördlich rechtsgültig vertreten.

Für eingegangene Verbindlichkeiten haftet nebst der Genossenschaft mangels anderer Vorschrift oder Uebung jeder Genossenschafter nach Massgabe des von ihm aufgetriebenen Viehs.

Die Vorschrift über den Zwang zur Annahme einer Organstellung kann entsprechend der Vorschrift beim Vorstand ~~angeführt~~ eingeführt werden.

59

be
VII. Vorhalt.

Art. 842 o.

Vorbehalten bleiben die besonderen gesetzlichen Bestimmungen, wie über Unternehmungen bei Bodenverbesserung und über Wassergenossenschaften, auf die vorstehende Vorschriften nur ergänzend Anwendung finden.

Eidesstattliche Erklärung

Rechtliche Ausgestaltung des Genossenschaftswesens in Liechtenstein

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass die vorliegende Arbeit selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken wurden als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde bisher weder in gleicher noch in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Vaduz, den 29. April 2016

lic.iur. Märten Geiger, LL.M. (Brügge)